

Professor Dr. Hans Muthesius

Frankfurt/M., den 20.12.1957
Schenkendorfstrasse 17

Herrn

Prof. Dr. Dr. h.c. Heimerich
Oberbürgermeister a.D.

Mannheim
Bassermannstrasse 30 a

Sehr verehrter, lieber Herr Heimerich!

Ihrem Wunsche entsprechend hat die Mitgliederversammlung Sie nicht wieder in den Hauptausschuss gewählt. Ich bedauere sehr - kann aber Ihren Entschluss gut verstehen -, dass damit Ihr Name aus den aktuellen Registern des Deutschen Vereins verschwindet. Im übrigen bleibt Ihr Name in der Geschichte des Deutschen Vereins unge - löscht, das können Sie gewiss sein.

Dass Ihre Frau immer noch so schwer zu leiden hat, geht uns allen sehr nahe. Ich kann nur wünschen, dass jede mögliche Besserung und Linderung eintritt.

Der Essener Fürsorgetag war wieder sehr stark besucht; ich sehe kein Mittel das zu verhindern, nachdem der Deutsche Verein durch seine gutachtliche Tätigkeit, durch seine Publikationen und die Arbeit seiner Fachausschüsse das Ansehen wieder gefestigt hat, das ihm von 1933 bis 1945 naturgemäß etwas verloren gegangen war.

Gestern Nachmittag war ich einige Stunden bei Polligkeit. Wir haben uns viel über alte Zeiten unterhalten, wie das alte Herren so tun. Er war verhältnismässig frisch und freute sich auf den Besuch seiner Kinder. Bewundernswert bleibt sein Gedächtnis, das alle ernsten und heiteren DV-Erlebnisse getreulich aufbewahrt.

1727/66

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr
und mit der Bitte um einen herzlichen Gruss an
Ihre Frau

Probieren wir's aus, ich
möchte Ihr Galanztus ist ja.
Mein festes Glück,
nur kann ich nicht.

Ihr

Margarete

den 4.11.1957

Herrn Professor
Dr. Hans Muthesius

Frankfurt am Main
Beethovenstrasse 61

Lieber Herr Muthesius !

Herr Dr. Pense, den ich bestens zu grüssen bitte, hat mir die freundliche Aufforderung gesandt, mich wieder in den Hauptausschuß des Deutschen Vereins wählen zu lassen. Ich bitte Sie, Verständnis dafür zu haben, wenn ich Sie und die Mitgliederversammlung bitte, von meiner Wiederwahl abzusehen, da ich aktiv doch nicht mehr mitarbeitete und meinen Platz für eine jüngere Persönlichkeit, die in der Fürsorgearbeit steht, freimachen möchte. Der Abschied von diesem Cremium des Deutschen Vereins, dem ich so lange angehört habe, wird mir natürlich nicht ganz leicht. Es war wohl das Jahr 1919 oder das Jahr 1920, in dem ich zum Deutschen Verein stieß. Was hat sich in den nahezu 4 Jahrzehnten, die seither verflossen sind, alles ereignet. Der Weg ging von der alten Armenpflege, die ich noch recht genau kennen gelernt habe, bis zum heutigen Sozial- und Versorgungsstaat. Man möchte fast glauben, dass der Weg der Fürsorge ein wenig zu breit geworden ist. Die Fürsorgetage haben schon in den letzten Jahren Massenversammlungen geglichen. Auch die Arbeitsgruppen waren so stark besetzt, dass eigentlich nur noch die Referate wirken konnten und eine fruchtbare Aussprache kaum mehr zustande kam. Aber wie soll man es anders machen. Auf dem letzten deutschen Juristentag in Düsseldorf waren 1700 Teilnehmer versammelt. Ich glaube man sollte sich wieder einmal grundsätzlich über den heutigen Standort der Fürsorge unterhalten. Wäre es nicht ein gutes Thema, wenn man einmal über die Fürsorge im Land des Wirtschaftswunders sprechen würde. Das wäre ein Thema dessen grundsätzliche

to see if I can get

any more information

about the subject.

He probably thinks

he has been duped.

Behandlung sogar mich noch interessieren würde.

Wenn man älter wird, muss man sich daran gewöhnen, viele Türen zu schliessen. So wird auch die Arbeit des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, der ich mich zusammen mit Herrn Dr. Reschke eine Reihe von Jahren gewidmet habe, jetzt zu Ende gehen, ~~und~~ aus Mangel an Mitteln und vor allem deswegen, weil sich keine Persönlichkeit mehr gefunden hat, die mit einem gewissen Elan sich der Geschäftsführung des Instituts widmen könnte. Dr. Reschke, der durch sein, nach so vielen Schwierigkeiten erlangtes Oberbürgermeisteramt stark belastet ist, und ich werden demnächst Liquidationsvorschläge für das Institut machen.

Es war für mich nicht leicht, die erste Zeit nach dem Ausscheiden aus Amt und Macht zu überstehen. Mittlerweile habe ich mich aber wieder zurecht gefunden; ich bin wieder Anwalt geworden ohne eine allzu grosse Praxis anzustreben, widme mich dem Verlag Recht und Wirtschaft, der mir zum Teil gehört und der den Betriebsberater und andere Zeitschriften herausgibt, kümmere mich um die akut werdende Neuordnung im mittelwestdeutschen Raum und gehöre einer zwölfköpfigen Sachverständigen-Kommission des Bundes für die Vereinfachung der Verwaltung an. Diese letzte Aufgabe ist sehr schwierig, aber vielleicht nicht ganz hoffnungslos. In einem Staat, der auf dem Weg zu einem totalen Verwaltungsstaat ist, muss eben immer wieder der Versuch zu einer Rationalisierung der Verwaltung gemacht werden.

Um noch etwas persönliches zu sagen: Meine Frau, die seit 3 Jahren krank ist, ist immer noch nicht völlig wieder hergestellt. Sie litt an einer Koli-Sepsis, die auch einen erheblichen Herzschaden zur Folge hatte. Sie lebt mit einer Pflegerin in unserem kleinen Haus in Ebersteinburg. So ist auch die Wärme des Familienlebens nicht mehr da, aber trotzdem möchte ich noch nicht resignieren und noch ein wenig im Getriebe bleiben.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen verbleibe ich
Ihr

den 4.11.1957

Herrn Professor
Dr. Hans Muthesius

Frankfurt am Main
Beethovenstrasse 61

Lieber Herr Muthesius !

Herr Dr. Pense, den ich bestens zu grüssen bitte, hat mir die freundliche Aufforderung gesandt, mich wieder in den Hauptausschuß des Deutschen Vereins wählen zu lassen. Ich bitte Sie, Verständnis dafür zu haben, wenn ich Sie und die Mitgliederversammlung bitte, von meiner Wiederwahl abzusehen, da ich aktiv doch nicht mehr mitarbeitete und meinen Platz für eine jüngere Persönlichkeit, die in der Fürsorgearbeit steht, freimachen möchte. Der Abschied von diesem Gremium des Deutschen Vereins, dem ich so lange angehört habe, wird mir natürlich nicht ganz leicht. Es war wohl das Jahr 1919 oder das Jahr 1920, in dem ich zum Deutschen Verein stiess. Was hat sich in den nahezu 4 Jahrzehnten, die seither verflossen sind, alles ereignet. Der Weg ging von der alten Armenpflege, die ich noch recht genau kennen gelernt habe, bis zum heutigen Sozial- und Versorgungsstaat. Man möchte fast glauben, dass der Weg der Fürsorge ein wenig zu breit geworden ist. Die Fürsorgetage haben schon in den letzten Jahren Massenversammlungen geglichen. Auch die Arbeitsgruppen waren so stark besetzt, dass eigentlich nur noch die Referate wirken konnten und eine fruchtbare Aussprache kaum mehr zustande kam. Aber wie soll man es anders machen. Auf dem letzten deutschen Juristentag in Düsseldorf waren 1700 Teilnehmer versammelt. Ich glaube man sollte sich wieder einmal grundsätzlich über den heutigen Standort der Fürsorge unterhalten. Wäre es nicht ein gutes Thema, wenn man einmal über die Fürsorge im Land des Wirtschaftswunders sprechen würde. Das wäre ein Thema dessen grundsätzliche

bioassay

Behandlung sogar mich noch interessieren würde.

Wenn man älter wird, muss man sich daran gewöhnen, viele Türen zu schliessen. So wird auch die Arbeit des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, der ich mich zusammen mit Herrn Dr. Reschke eine Reihe von Jahren gewidmet habe, jetzt zu Ende gehen und aus Mangel an Mitteln und vor allem deswegen, weil sich keine Persönlichkeit mehr gefunden hat, die mit einem gewissen Elan sich der Geschäftsführung des Instituts widmen könnte. Dr. Reschke, der durch sein, nach so vielen Schwierigkeiten erlangtes Oberbürgermeisteramt stark belastet ist, und ich werden demnächst Liquidationsvorschläge für das Institut machen.

Es war für mich nicht leicht, die erste Zeit nach dem Ausscheiden aus Amt und Macht zu überstehen. Mittlerweile habe ich mich aber wieder zurecht gefunden; ich bin wieder Anwalt geworden ohne eine allzu grosse Praxis anzustreben, widme mich dem Verlag Recht und Wirtschaft, der mir zum Teil gehört und der den Betriebsberater und andere Zeitschriften herausgibt, kümmere mich um die akut werdende Neuordnung im mittelwestdeutschen Raum und gehöre einer zwölfköpfigen Sachverständigen-Kommission des Bundes für die Vereinfachung der Verwaltung an. Diese letzte Aufgabe ist sehr schwierig, aber vielleicht nicht ganz hoffnungslos. In einem Staat, der auf dem Weg zu einem totalen Verwaltungsstaat ist, muss eben immer wieder der Versuch zu einer Rationalisierung der Verwaltung gemacht werden.

Um noch etwas persönliches zu sagen: Meine Frau, die seit 3 Jahren krank ist, ist immer noch nicht völlig wieder hergestellt. Sie litt an einer Koli-Sepsis, die auch einen erheblichen Herzschaden zur Folge hatte. Sie lebt mit einer Pflegerin in unserem kleinen Haus in Ebersteinburg. So ist auch die Wärme des Familienlebens nicht mehr da, aber trotzdem möchte ich noch nicht resignieren und noch ein wenig im Getriebe bleiben.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen verbleibe ich
Ihr

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Frankfurt a. M.

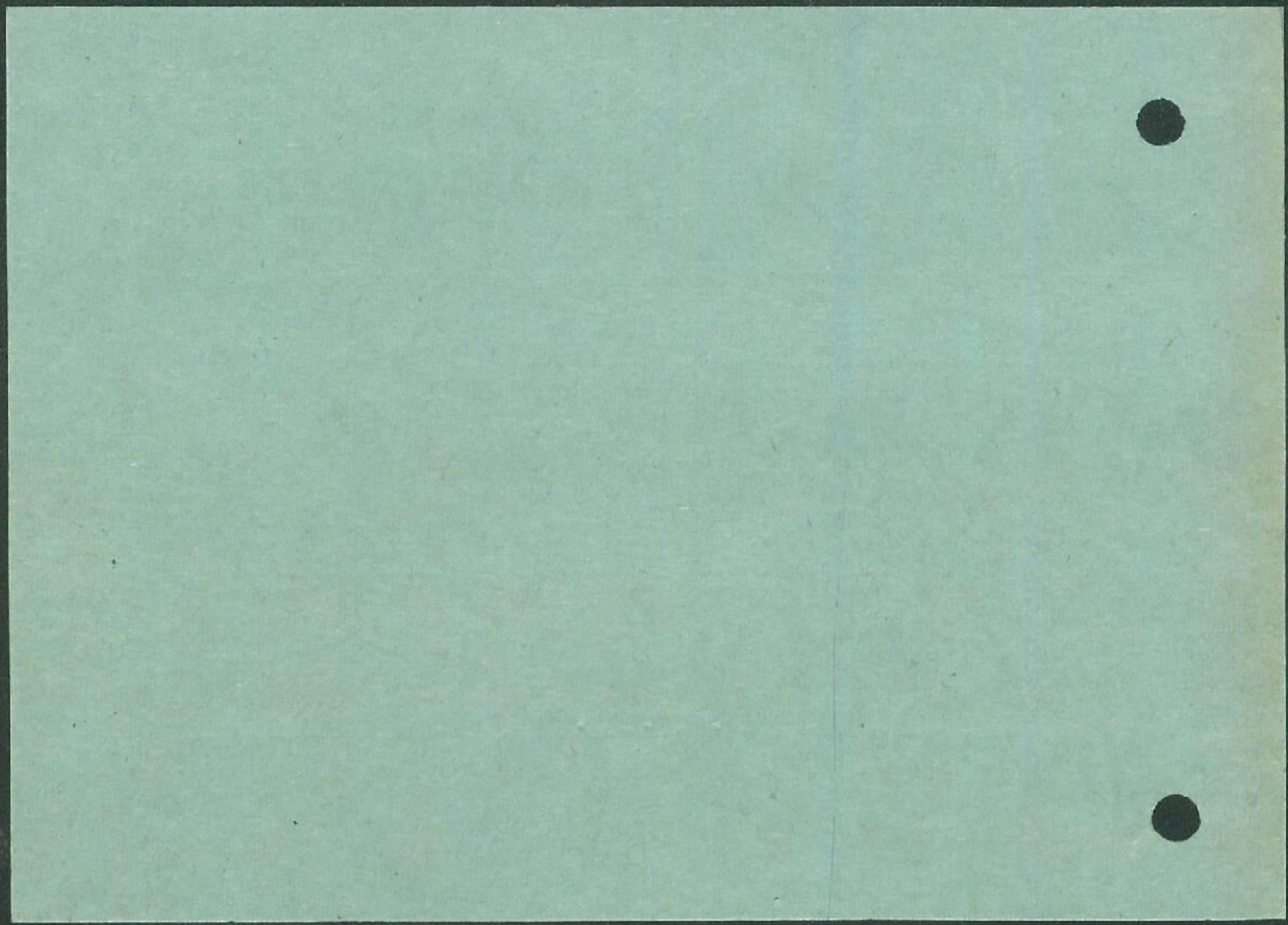
Abstimmungskarte

für die

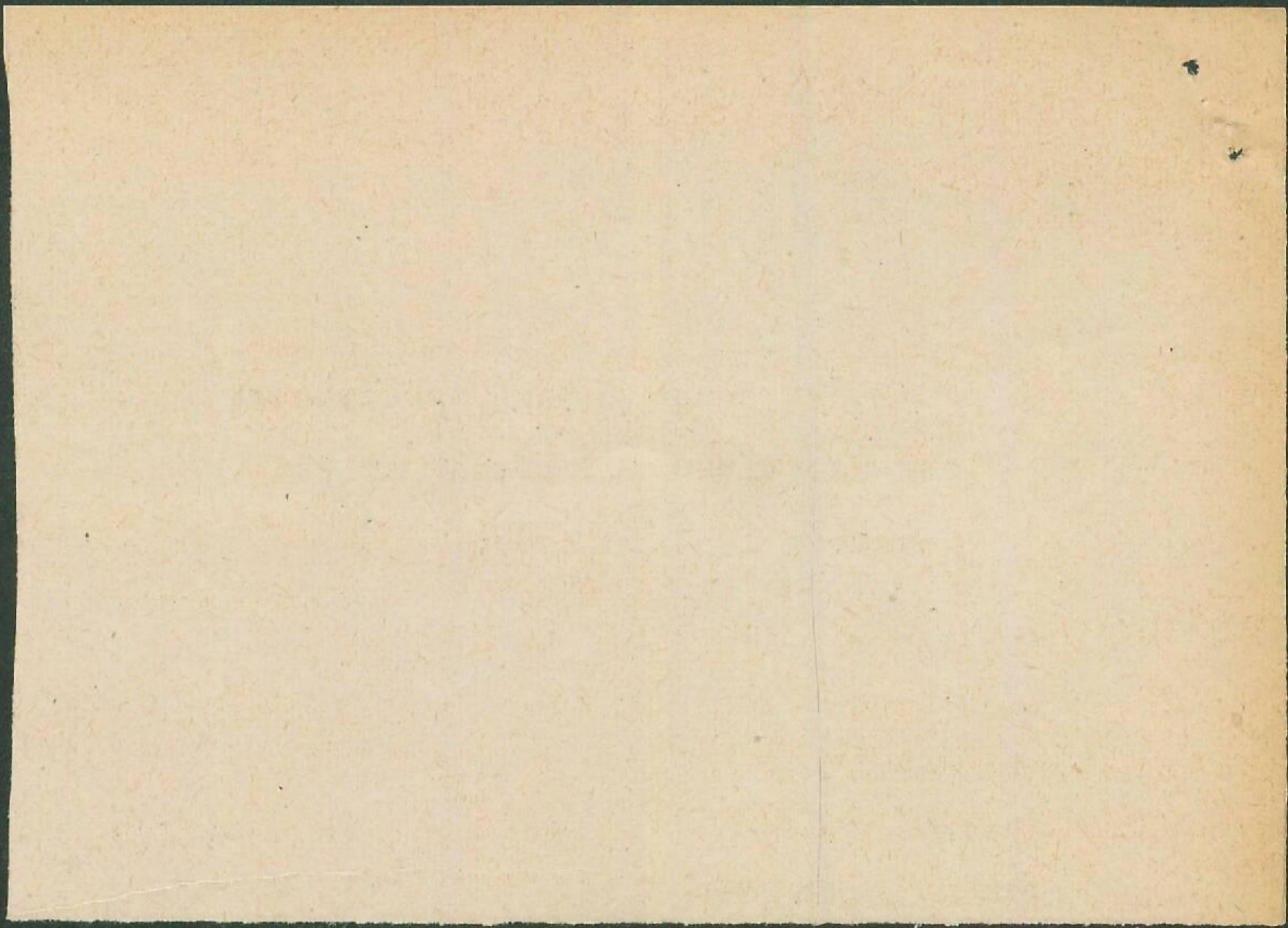
Hauptausschußsitzung am 23. November 1957

in ESSEN

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Hermann Heimerich



A n l a g e
zu Punkt 3 und 4 der Tagesordnung
der Hauptausschusssitzung am 23.
November 1957 in Essen.

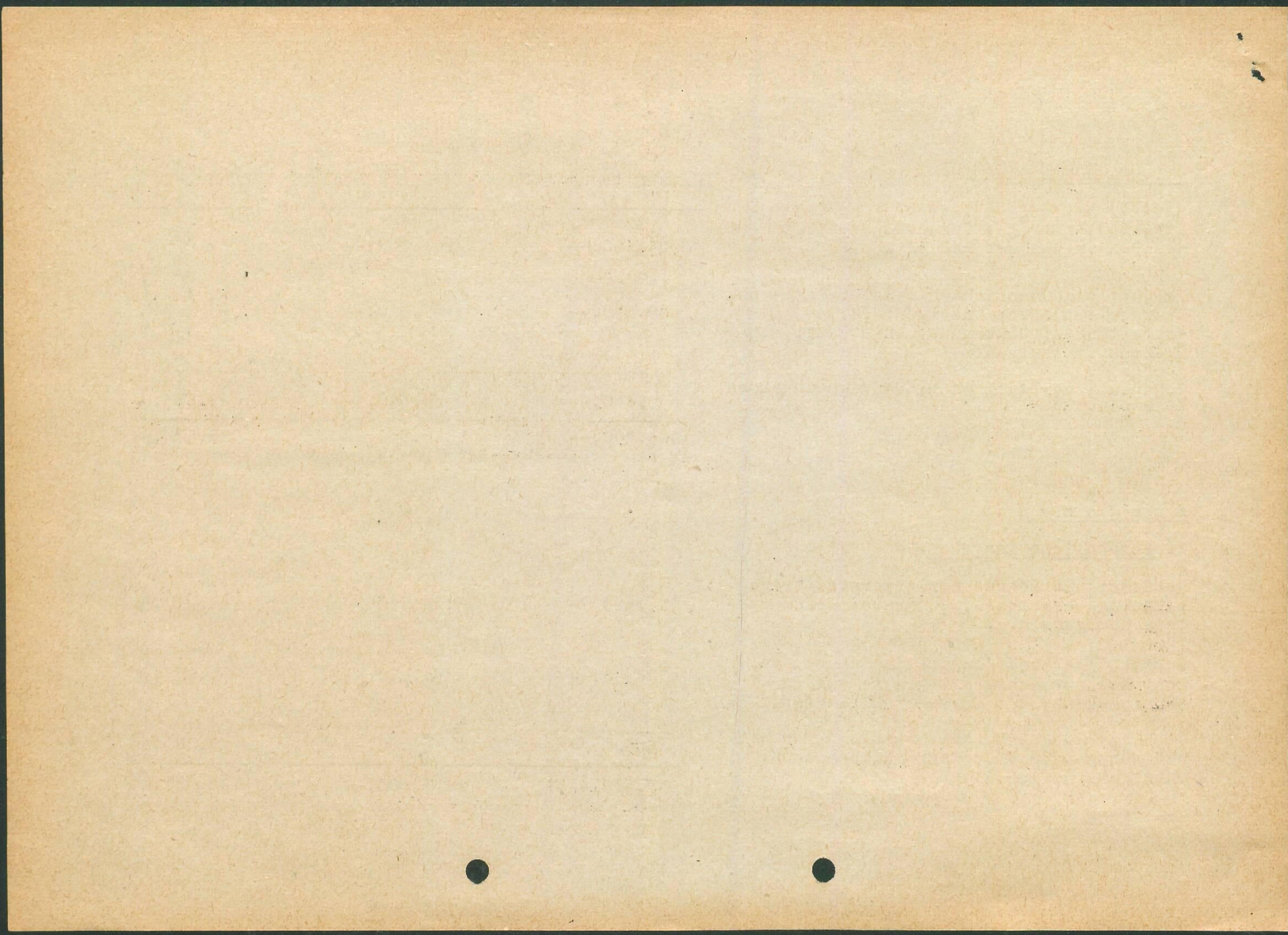


DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE
Frankfurt/M., Beethovenstraße 61

Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1957
(1.4.1957 - 31.3.1958)

<u>I. Ausgaben</u>	Haushaltsansatz 1957	Haushaltsansatz 1956	Istergebnis 1956
Persönliche Ausgaben	266.500,--	233.800,--	248.937,26
Sächliche Ausgaben	54.000,--	59.500,--	62.127,63
Zweckausgaben	82.700,--	63.100,--	57.577,61
	403.200,--	356.400,--	368.642,50
<u>II. Einnahmen</u>	403.200,--	345.360,--	355.572,93
	-,-	- 11.040,--	- 13.069,57

<u>E i n n a h m e n</u>	<u>Haushaltsansatz 1957</u>	<u>Haushaltsansatz 1956</u>	<u>Istergebnis 1956</u>
Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge des Bundes und der Länder	304.500,--	261.000,--	262.885,73
Verkauf von Nachrichtendienst-Zusatz- und Einzelexemplaren; Anzeigen; Porto- erstattungen; Einbanddeckenverkauf; DV-Schriftenverkauf	59.650,--	57.910,--	63.113,36
Ruhegehaltserstattungen; Tagungseinnahmen; Verschiedenes	39.050,--	26.450,--	29.573,84
	403.200,--	345.360,--	355.572,93
<u>A u s g a b e n</u>			
1. Persönliche Ausgaben			
Gehälter und Löhne; Sozialvers.Beiträge (Arbeitgeberanteil); Honorare; Trennungs- entschädigung u.a.	222.650,--	193.550,--	206.217,82
Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge; Beiträge zur Ruhegehaltskasse und zur Pensionskasse der freien Wohlfahrtspflege	35.350,--	34.250,--	34.837,78
Sonstige Ausgaben (Beihilfen, Unter- stützungen, Weihnachtsgratifikationen, Mittagessenzuschuß)	8.500,--	6.000,--	7.881,66
	266.500,--	233.800,--	248.937,26



2. Sächliche Ausgaben	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Istergebnis
	1957	1956	1956
Miete; Heizung; Beleuchtung; Versicherungen	15.700,--	15.550,--	15.645,15
Bürobedarf u. -einrichtung; Porto; Fern- sprechgebühren; Bibliothek; Buchbinder- arbeiten	24.000,--	28.900,--	32.862,82
Sonstige Ausgaben (Bankspesen; Reisekosten u.a.)	14.300,--	15.050,--	13.619,66
	54.000,--	59.500,--	62.127,63

3. Zweckausgaben

Nachrichtendienst-Herstellungskosten, Versandkosten, Honorare, Steuern, Sonderdrucke;	32.900,--	46.100,--	44.906,92
Ausl. Sozialprobleme-Herstellungskosten, Versandkosten, Honorare, Steuern;			
DV-Schriftenreihe-Herstellungskosten, Steuern	34.800,--	14.500,--	6.410,06
Tagungen (Deutscher Fürsorgetag, Haupt- ausschußtagungen, Fachausschuß- sitzungen	15.000,--	2.500,--	6.260,63
	82.700,--	63.100,--	57.577,61

1990-0000

1990-0000

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge
- Der Vorsitzende -
Aktz. - 1012 -
R.Nr.: 36 / 57

(16) Frankfurt a. M., den 21. Oktober 1957
Beethovenstraße 61 - Telefon: 77 88 91 u. 77 98 54

An die
Mitglieder des Hauptausschusses
des Deutschen Vereins für öffentliche
und private Fürsorge

Anlässlich des Deutschen Fürsorgetages 1957 findet am
Samstag, 23. November 1957, im Kammermusiksaal des
Städtischen Saalbaues in Essen, Huyssen Allee, vor-
mittags 8.30 Uhr, eine

H a u p t a u s s c h u s s i t z u n g

statt.

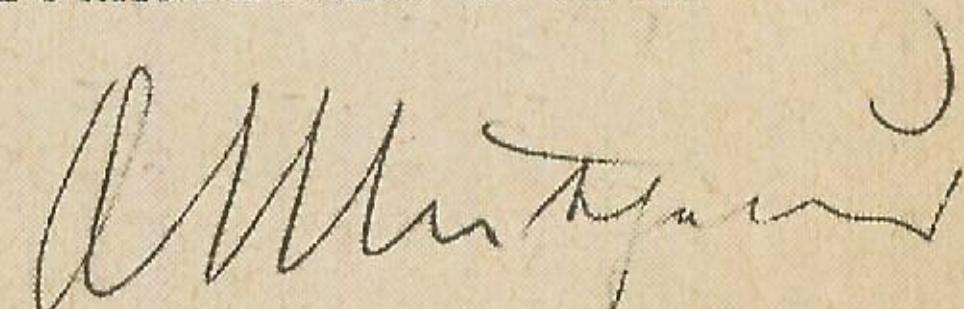
Tagesordnung:

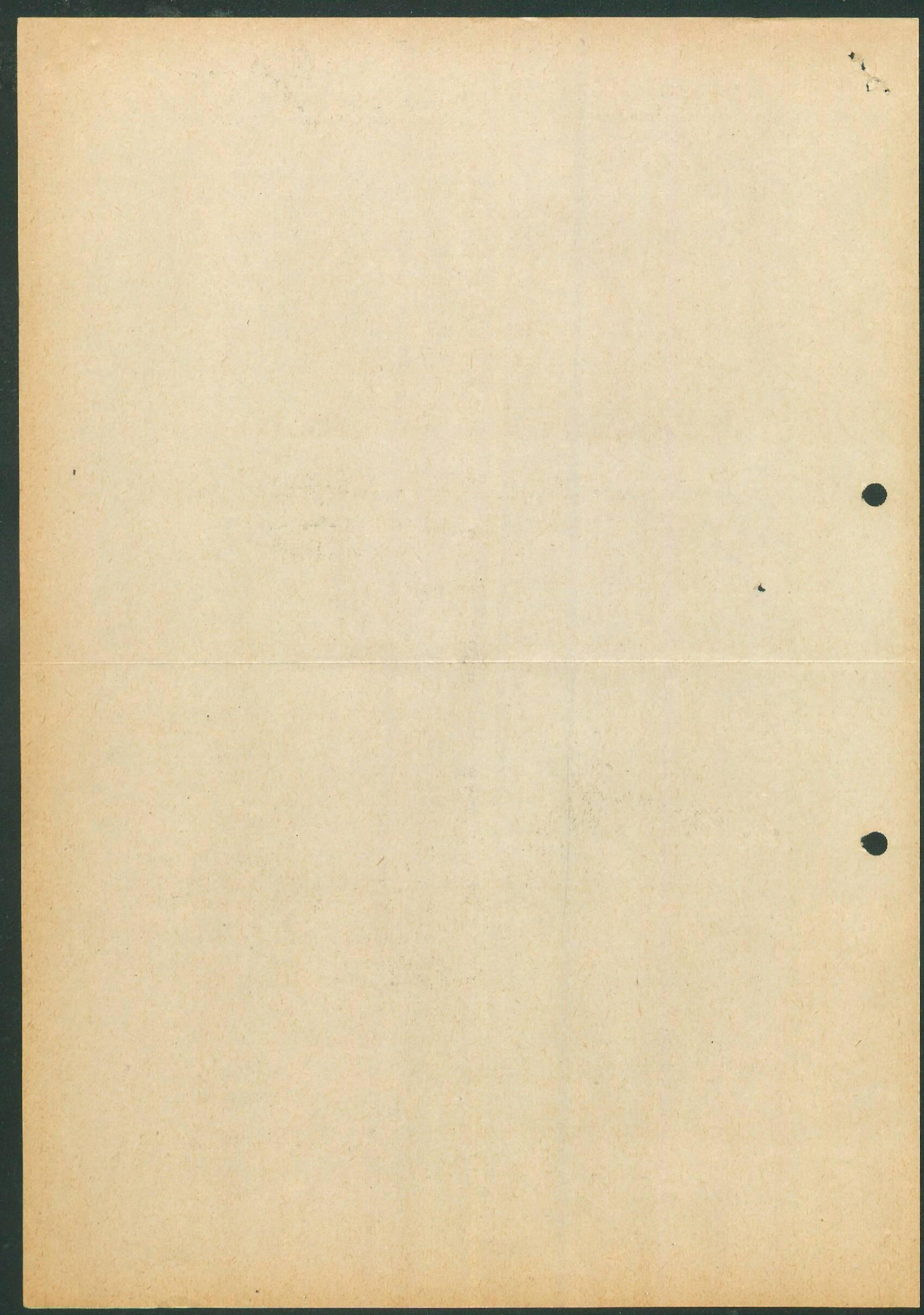
1. Bericht des Vorsitzenden
2. Wahlen zum Vorstand
3. Bericht über die Jahresrechnung 1956 und Entlastung
des Vorstandes (§ 7 Abs. 4 der Satzung)
4. Vorlage und Verabschiedung des Haushaltsplanes 1957
(§ 7 Abs. 4 der Satzung).

Ich erlaube mir, Sie herzlich einzuladen.

// Abstimmungskarte liegt bei; ferner Anlage zu Punkt 2 der
Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen





Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Frankfurt a. M., Beethovenstraße 61

Betr.: Wahlen zum Vorstand

Anlage zu Punkt 2. der Tagesordnung
der Hauptausschusssitzung am 23. November 1957
in Essen.

Mitglieder des Vorstandes.

(W = Wahlzeit 1957 abgelaufen)

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Muthesius, Hans, Professor, Dr.jur.
Vorsitzender | <u>Frankfurt/Main</u>
Schenkendorferstr. 17 |
| W | 2. Achinger, Hans, Professor, Dr.rer.pol. | <u>(16) Frankfurt/Main</u>
Kurhessenstr. 129 |
| W | 3. Buerstedde, Franz. Dr.rer.pol.,
Oberkreisdirektor | <u>(20 a) Hildesheim</u>
Kalenberger Graben 16 |
| W | 4. Eckert, Alois, Apostolischer Proto-
notar, Prälat, Dr.theol.h.c., Präsi-
dent des Deutschen Caritasverbandes | <u>(17 b) Freiburg/Breisg.</u>
Leopoldstr. 13 |
| | 5. Geiger, Gustav, Regierungsdirektor,
Leiter des Württ. Landesfürsorgeverb. | <u>(14 a) Stuttgart - O.</u>
Sängerstr. 6 B |
| | 6. Göbel, Kurt, Dipl.-Volkswirt, Direk-
tor der Stiftung Versorgungshaus und
Wiesenhüttenstift, Vorsitzender des
Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-
verbandes | <u>Frankfurt /Main</u>
Richard-Wagner-Str.11 |
| | 7. Henkelmann, Walter, Abteilungsleiter
beim Bundesvorstand des Deutschen
Gewerkschaftsbundes | <u>(22 a) Düsseldorf</u>
Klapheckstr. 2 |
| | 8. Hesselbath, Herbert, Landrat | <u>(14 b) Freudenstadt</u>
Hartranfstr. 52 |
| W | 9. Heusler, Heinz, Beigeordneter | <u>(22 a) Düsseldorf</u>
Erich-Hoeppner-Str. 23 |
| | 10. Karpinski, Paula, Senator a.D. | <u>(24 a) Hamburg-Hausbruch</u>
Ehestorfer Heuweg 47 |
| | 11. Lemke, Lotte, 2. Vorsitzende und
Hauptgeschäftsführerin des Hauptaus-
schusses der Arbeiterwohlfahrt e.V. | <u>Bad Godesberg</u>
Yorkstr. 11 |

12. Marx, Theodor, Dr., Stadtrat a.D., (13 a) Nürnberg
Grimmstr. 3
13. Mevissen, Annemarie, (23) Bremen-Oberneuland
Senator für das Jugendwesen Oberneulander Landstr.
162
- W 14. Moosdorf, Kurt, Landrat Büdingen/Hessen
Neuer Weg 23
- W 15. Münchmeyer, Friedrich, Pastor Bethel bei Bielefeld
Hauptamtlicher Präsident des Werkes Deckertstr. 67
Innere Mission und Hilfswerk der Evang.
Kirche in Deutschland
- W 16. Ohl, Otto, D. Pfarrer, Geschäftsf. Di- (22 a) Langenberg/Rhld.
rektor des Landesverbandes Innere Mis- Grünstraße 1
sion Rheinland, Vorsitzender der Dia-
konischen Konferenz der Inneren Mission
und des Hilfswerks der Ev.Kirche in
Deutschland, Vorsitzender der Deutschen
Krankenhaus-Gesellschaft
17. Pense, Rudolf, Dr.rer.pol. Geschäftsführer (16) Frankfurt/Main
des Deutschen Vereins für öffentliche Gärtnerweg 36
und private Fürsorge
18. Prestel, Rudolf, Dr.jur. Stadtrat (16) Frankfurt/Main
stellv. Vorsitzender des Deutschen Neumannstr. 72
Vereins
19. Ritter, Hans, Ministerialdirigent im (13 b) München
Bayerischen Staatsministerium des Odeonplatz 3
Innern
20. Schenk, Hans, Dr. Geschäftsführer des Darmstadt-Land 2
Deutschen Roten Kreuzes, Bezirksver- Kolonie Trautheim 13
band Darmstadt
21. Schmerbeck, Franz, Xaver, Landrat (17 a) Buchen/Odenw.
stellv. Vorsitzender des Deutschen Abt-Bessel-Str. 3
- W 22. Weber, Helene, Dr.h.c. (22 a) Essen - West
Ministerialdirigentin a.D., MdB. Hedwig-Dransfeld-Pl. 2
23. Wormit, Hans Georg, Geschäftsführendes (22 a) Siegburg
Präsidialmitglied des Deutschen Land- Kreishaus
kreistages, Ministerialdirektor a.D.
24. Zillken, Elisabeth, Vorsitzende des (21 b) Dortmund
Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Agnes-Neuhaus-Str. 5
Frauen und Kinder

ARBEITERWOHLFAHRT

HAUPTAUSSCHUSS E. V.



BONN, den 31. Oktober 1957
DOTTENDORFER STRASSE 168 · RUF 23184-87

Akt.-Zbh.:
Bitte bei Rückantwort anzugeben

Le/Kr.

Betr.: Deutscher Fürsorgetag 1957 in Essen;
hier: Treffpunkt der Freunde und Mitglieder
der Arbeiterwohlfahrt

Liebe Freunde !

In der Annahme, daß Sie an dem Deutschen Fürsorgetag in Essen teilnehmen und auch andere Freunde kennen werden, von denen uns nicht bekannt ist, ob sie teilnehmen werden, möchten wir mitteilen, daß wir im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin unseres Kreisausschusses Essen, Maria Berns, vorschlagen, die Mahlzeiten, insbesondere am 1. Abend nach der Eröffnung des Deutschen Fürsorgetages, im

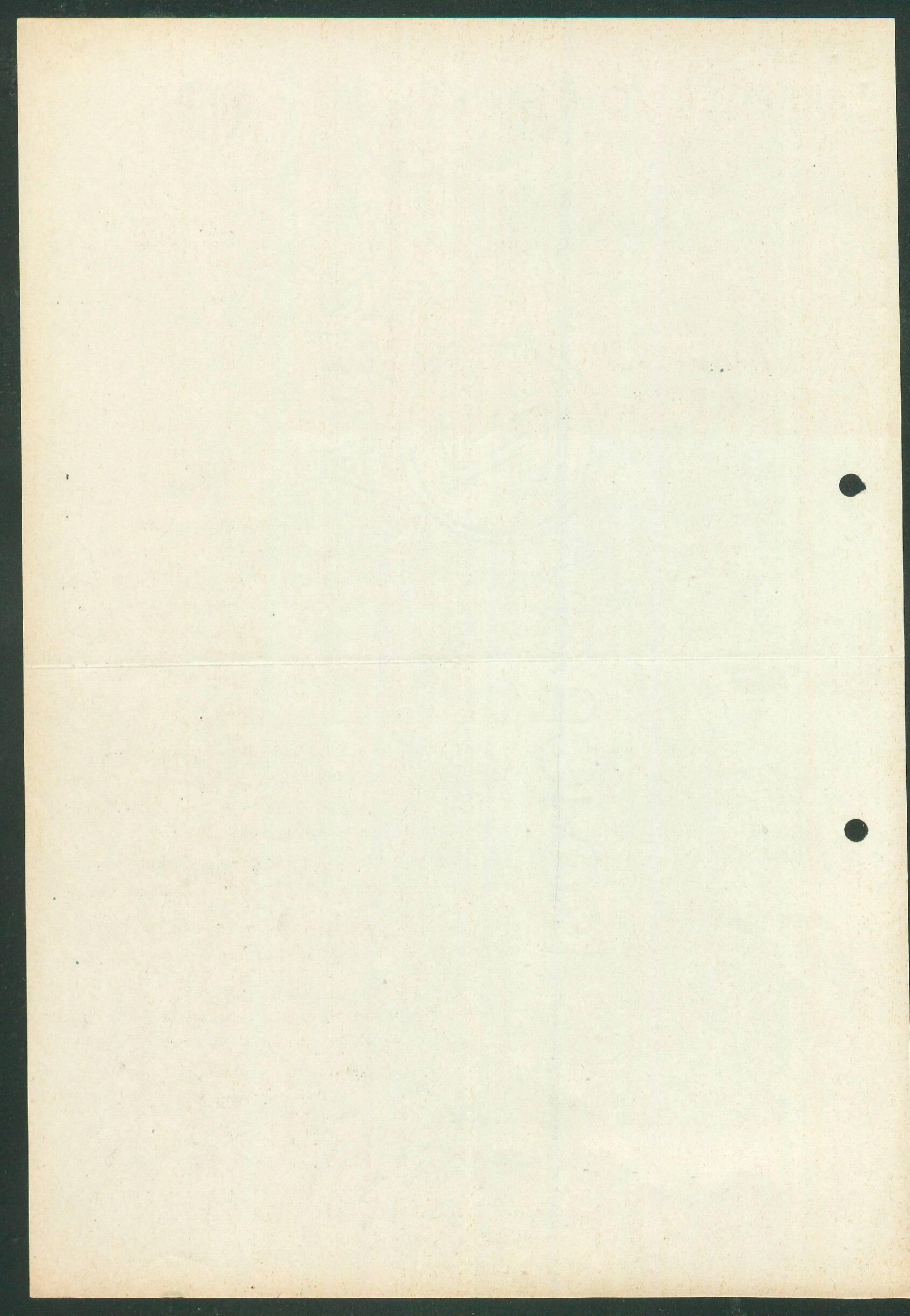
Hotel Kaiserhof, Lindenallee (Nähe Hauptbahnhof)

einzunehmen. Dadurch wollen wir eine Gelegenheit zur Begegnung und Aussprache schaffen, möchten aber vorsorglich jetzt schon mitteilen, daß die Unterzeichnete und andere Freunde, die dem Vorstand des Deutschen Vereins angehören oder verantwortlich in Arbeitsgruppen eingesetzt sind, mindestens am 1. Abend (Donnerstag) von der Teilnahme an dieser Begegnung abgehalten sein werden.

Wir freuen uns, in Essen viele unserer Freunde wiederzusehen und hoffen auf Ihrer aller lebhafte Mitarbeit in den Arbeitsgruppen.

Mit freundlichen Grüßen

Hilde Lünke



Betr.: Wahlen in den Hauptausschuß des Deutschen Vereins anlässlich des Deutschen Fürsorgetages 1957

Bezug: R. Nr. 34 /57 vom

Ich bin mit einer Wiederwahl in den Hauptausschuß des Deutschen Vereins einverstanden.

....., den 1957

.....

Unterschrift

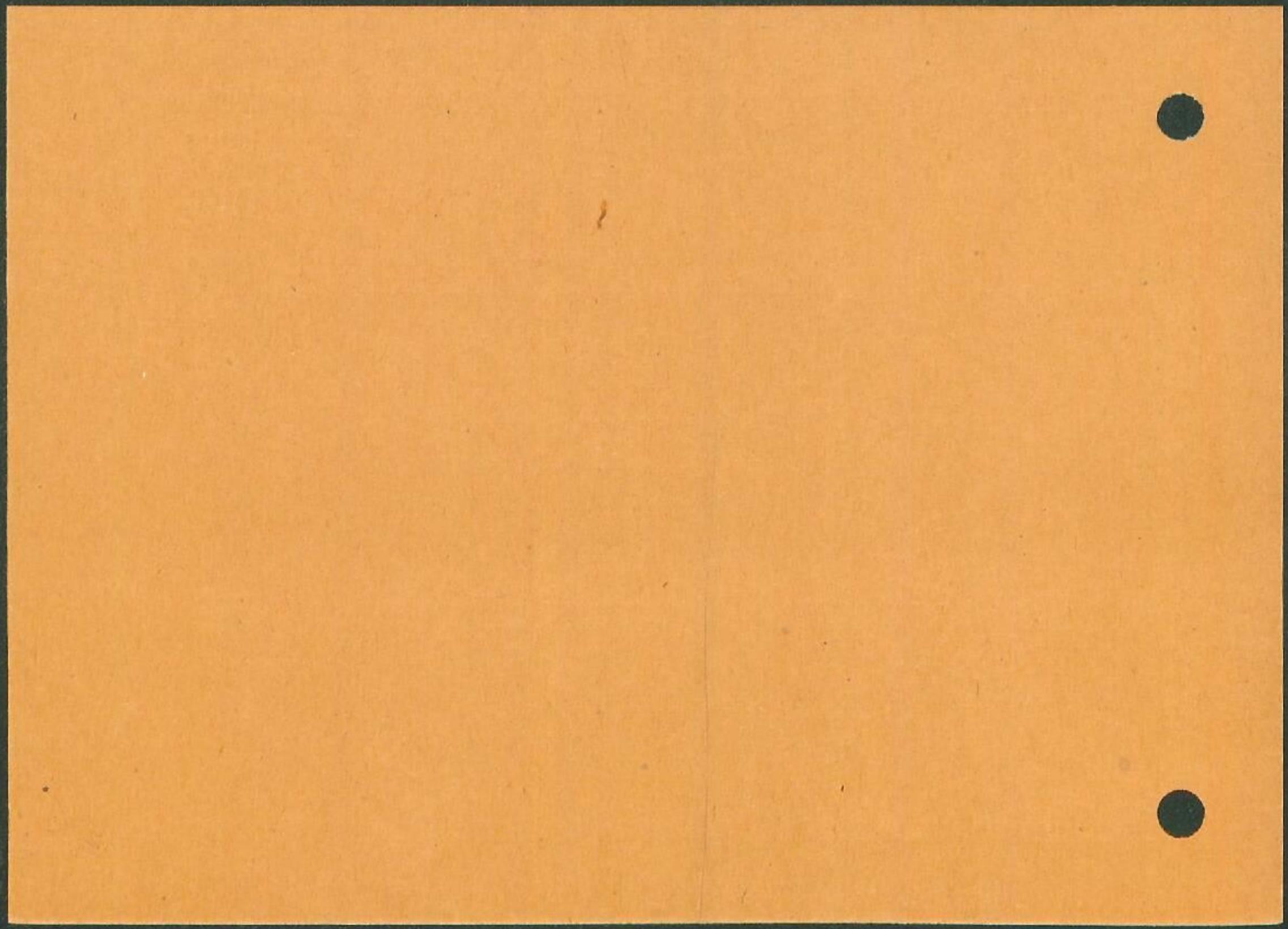
Abs.:

An den
Deutschen Verein für
Öffentliche und private
Fürsorge

F r a n k f u r t / M a i n
Beethovenstraße 61

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Frankfurt a. M.

Abstimmungskarte
für die
Mitgliederversammlung am 21. November 1957
in ESSEN



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Frankfurt am Main, Beethovenstraße 61

Einladung

zum

Deutschen Fürsorgetag 1957

Essen

21.-23. November 1957

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge

— Der Vorsitzende —

Frankfurt a. M., den 21.10.1957
Beethovenstraße 61

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main lädt seine Mitglieder, seine Freunde und die an seiner Arbeit beteiligten Fachkreise

zum

Deutschen Fürsorgetag in Essen
vom 21.—23. November 1957 ein.

Der Fürsorgetag steht unter dem Leitgedanken:

Die Neuordnung des Fürsorgerechts
als Teil einer Sozialreform

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1957

Dr. Paul Mittmann

Vorsitzender

Mitgliederversammlung

am 21. November 1957 in Essen

Der Vorstand des Deutschen Vereins hat gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung beschlossen, die nächste Mitgliederversammlung am 21. November 1957 im Kammermusiksaal des Städtischen Saalbaues in Essen, Huyssen-Allee, abzuhalten.

Ich erlaube mir, Sie hierzu herzlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung beginnt 14.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Geschäftsführers
2. Satzungsänderung (siehe umstehend)
3. Wahlen zum Hauptausschuß
4. Sonstiges

Abstimmungskarte liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Mittmann

An unsere Mitglieder

Der Vorstand empfiehlt folgende Satzungsänderung:

Neufassung

§ 7 Abs. 1:

Die regelmäßige Jahresversamm-
lung wählt einen Hauptausschuß
von wenigstens 150 und höchstens
180 Mitgliedern, der alljährlich zu
einem Drittel erneuert wird.

Bisheriger Wortlaut

Die regelmäßige Jahresversamm-
lung wählt einen Hauptausschuß
von wenigstens 400 und höchstens
150 Mitgliedern, der alljährlich zu
einem Drittel erneuert wird.

6. Theaterbesuch am freitag, dem 22. November 1957.

Am Freitag, dem 22. November 1957, 19.30 Uhr wird im Opernhaus Essen die Komödie „Einladung ins Schloß“ von Jean Anouilh aufgeführt. Die Teilnehmer des Deutschen Fürsorgetages können Karten zum Preise von 1.75 DM bis 6.70 DM beim Kulturamt der Stadt Essen (Telefon Essen 222551/2) bestellen.

Bestellte Karten werden an der Theaterkasse zur Abholung bereitgelegt.

7. Besichtigungen und Stadtrundfahrt

am Sonnabend, dem 23. November 1957.

Die Stadt Essen lädt die Tagungsteilnehmer im Anschluß an den Fürsorgetag (Sonnabend, den 23. November nachmittags) zu folgenden Veranstaltungen ein:

Fahrt 1: Besichtigung des Jugendhauses Meisenburg, des städtischen Kinderheimes Funkestiftung und des städtischen Altersheimes Deilbachtal.

Fahrt 2: Besichtigung des Emil-Frick-Heimes (städt. Jugendheim), des städtischen Berufsschuljugendheimes und des städtischen Kinderheimes Haus Hoheneck.

Fahrt 3: Besichtigung des städtischen Hilfskranken- und Siechenhauses „Hospital zum hl. Geist“, des Berglehrlingsheimes „In den Beisen“ und des Pestalozzidorfes „Neuhof“ der Zeche Zollverein sowie des städtischen Kinderheimes Funkestiftung.

Fahrt 4: Stadtrundfahrt: Innenstadt, Kruppgelände, Aufbaugebiet, Essen-Holsterhausen, Wohnsiedlung Margarethenhöhe, Altenhof, Stadtwald, Ruhrtal, Villa Hügel, (Besichtigung der van Gogh-Ausstellung und des Hauses Industrieform), Baldeysee.

Sämtliche Fahrten beginnen um 15 Uhr am Städtischen Saalbau und enden gegen 18.30 Uhr. Kosten entstehen den Teilnehmern nicht.

Im Tagungsbüro liegen Listen zur Anmeldung für diese Veranstaltungen aus.

8. Der Ruhr-Siedlungs-Verband

hat sich bereit erklärt, über seine Tätigkeit Informationen zu geben.
Das Weitere ist im Tagungsbüro zu erfahren.

9. Verpflegung.

Die Teilnehmer der am Freitag, dem 22. 11. in den Räumen des Städtischen Saalbaues stattfindenden Arbeitsgruppen können das Mittagessen im Restaurant oder im Großen Saal des Saalbaues einnehmen. Essenmarken zum Preise von 3.50 DM sind im Tagungsbüro bis Freitag (22. 11.) vormittags 10 Uhr erhältlich.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Anmeldung.

Es wird gebeten, die Anmeldung unter Ausfüllung der beiliegenden Anmeldekarte bis zum **10. November 1957** an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt a. M., Beethovenstraße 61, zu richten.

Um Einhaltung des Termins wird dringend gebeten, da zum Fürsorgetag eine Teilnehmerliste herausgegeben werden soll.

2. Teilnehmerkarte.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins übersendet die Teilnehmerkarte nach Eingang des Tagungsbeitrages von 6,— DM, den wir auf unser Postscheckkonto Frankfurt a. M. 100847, erbitten.
Teilnehmerkarten werden auch im Tagungsbüro (s. Ziffer 4) ausgegeben.

3. Zimmerbestellungen.

Es wird gebeten, Zimmer bis spätestens **10. November 1957** beim Verkehrsverein Essen, Haus der Technik (Bahnhofsvorplatz) unter Benutzung der anliegenden Vordruckkarte zu bestellen. Der Verkehrsverein legt auf die Einhaltung dieses Termes größten Wert. Wir bitten, Rückfragen wegen Quartierangelegenheiten **nur** an den Verkehrsverein Essen zu richten. Quartierscheine werden bei rechtzeitiger Bestellung zugesandt.

4. Tagungsbüro.

Der Deutsche Verein unterhält in der Eingangshalle (Garderobenhalle) des Städtischen Saalbaues Essen, Huyssen-Allee, ein Tagungsbüro — Telefon Essen 32988.

Das Tagungsbüro ist geöffnet:

Dienstag, den 19. 11. 1957 von 9.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, den 21. 11. 1957 von 7.00 bis 22.00 Uhr

Freitag, den 22. 11. 1957 von 7.00 bis 22.00 Uhr

Sonnabend, den 23. 11. 1957 von 7.00 bis 14.00 Uhr

Im Tagungsbüro befindet sich ein Zweigbüro des Verkehrsvereins Essen, das auch Auskünfte über die Unterbringung von Tagungsteilnehmern gibt.

5. Anfahrt.

Der Städtische Saalbau ist vom Hauptbahnhof Essen mit den Straßenbahnlinien 1—2—11 (Haltestelle Saalbau) oder zu Fuß in etwa 10 Minuten zu erreichen. Parkgelegenheit ist vorhanden.

DONNERSTAG, den 21. November 1957

17,00 UHR: Die erste Vollversammlung

im Großen Saal des Städtischen Saalbaues, Essen, Huyssen-Allee

Begrüßungsansprachen

Vorträge:

MINISTERIALDIREKTOR DR. GERHARD SCHEFFLER,
Bonn, Bundesministerium des Innern

UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. HANS ACHINGER,
Frankfurt am Main

FREITAG, den 22. November 1957

Der Tag der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen beginnen pünktlich um 9,00 Uhr

Die Tagungsräume der Arbeitsgruppen werden in der Eingangshalle (Garderobenhalle) des Städtischen Saalbaues Essen, Huyssen-Allee, durch Anschlag bekanntgegeben.

ARBEITSGRUPPE A

Thema: Welche Bestimmungen über Hilfen für Kinder und Jugendliche sind in das Bundesfürsorgegesetz einzubeziehen?

Leiter: Stadtrat Dr. Rudolf Prestel, Frankfurt a. M.

Bericht: Stadtdekan Dr. Ernst Weinbrenner, Duisburg
ORR. Dr. Ilsemarie Schickenberg, Hannover

ARBEITSGRUPPE B

Thema: Welche Vorschriften für Nichtseßhafte und Entwurzelte gehören in das Bundesfürsorgegesetz?

Leiter: Elisabeth Zillken, Dortmund

1.) Die Vorschläge der Gefährdetenfürsorge

Bericht: Reg.-Dir. Wyneken Kobus, Hannover

2.) Inwieweit sind die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Gemeinlästige (Landstreicher, Bettler usw.) von der Fürsorge her gesehen entbehrlich oder reformbedürftig?

Bericht: Prof. Dr. Rudolf Sieverts, Hamburg

ARBEITSGRUPPE C

Thema: Welche Forderungen ergeben sich aus der Altenpflege und Altersfürsorge heute an ein Bundesfürsorgegesetz?

Leiter: Pastor D. Otto Ohl, Langenberg/Rheinland

Die Sicherung der materiellen und geistig-seelischen Lebensbedürfnisse alter Menschen

Bericht: Landesverwaltungsdirektorin Dr. Else Opp, Düsseldorf
Ltd. Reg.-Dir. Willi Elsner, Hamburg

ARBEITSGRUPPE D

Thema: Hilfe zum Beruf, zur Rehabilitation und die Arbeitsfürsorge im neuen Fürsorgerecht

Leiter: Landrat Franz Xaver Schmerbeck, Buchen/Odenwald

1.) Hilfe zum Beruf

Bericht: Min.-Rat Dr. Walter Stets, Bonn

2.) Rehabilitation

Bericht: Prof. Dr. Theodor Scharmann, Nürnberg

3.) Arbeitsfürsorge

Bericht: Verwaltungsdirektor Bernhard Wöhrmann, Hamburg

ARBEITSGRUPPE E

Thema: Welche Bestimmungen über Leistungen der Gesundheitsfürsorge gehören in ein neues Fürsorgerecht?

Leiter: Stadtrat a. D. Dr. Theodor Marx, Nürnberg

1.) Persönliche Hilfe in der Gesundheitsfürsorge

Bericht: Prof. Dr. Walter Ritter von Baeyer, Heidelberg

2.) Gesundheitsfürsorge im neuen Fürsorgerecht

Bericht: Obermedizinalrat Dr. Alfred Rainer, Bielefeld

3.) Hauspflege und Pflege im neuen Fürsorgerecht

Bericht: Min.-Rat. Dr. Kurt Krumwiede, Kiel

ARBEITSGRUPPE F

Thema: Welche Bestimmungen über die in der Fürsorge tätigen Kräfte gehören in ein Bundesfürsorgegesetz?

Leiter: Senatorin Annemarie Mevissen, Bremen

Bericht: Direktor Hans Wollasch, Freiburg
Dr. Eva Koblank, Frankfurt a. M.

ARBEITSGRUPPE G

Thema: Rechtsstellung des Empfängers der Hilfe,
Rechtsstellung Drittverpflichteter,
Träger und ihre Leistungsfähigkeit
im neuen Fürsorgerecht

Leiter: Prof. Dr. Hans Muthesius, Frankfurt a. M.

Bericht: Senatspräsident Werner Gross, Lüneburg
Ltd. Reg.-Dir. Dr. Käthe Petersen, Hamburg
Direktor Felix Mayer, Stuttgart

S A M S T A G, den 23. November 1957

10,00 UHR: **Die zweite Vollversammlung**

im Großen Saal des Städtischen Saalbaus Essen, Huyssen-Allee

Die Arbeitsgruppen legen ihre Beratungsergebnisse vor

Schlußansprachen.

Der Deutsche Verein gibt einen

Bericht über den Deutschen Fürsorgetag 1957

heraus, der in seinen Schriften erscheinen wird. Der Bericht enthält die Referate, die Berichte und Ergebnisse der Arbeitsgruppen sowie die sonstigen Ansprachen; außerdem enthält er die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und in der Hauptausschusstagung.

Bestellungen nehmen das Tagungsbüro und die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Beethovenstraße 61, entgegen.



Quartierbestellung

Als Teilnehmer am DEUTSCHEN FÜRSORGETAG 1957 bestelle ich

für die Nächte vom bis.....	(Anreisetag) (Abreisetag)	Einzel- zimmer Zahl	Doppel- zimmer Zahl	Besondere Wünsche (Hotel, Bad usw.)
*) Gruppe A, Hotel, DM 12-16 je Bett.....				
„ B, „ DM 10-12 je Bett.....				
„ C, „ DM 8-10 je Bett.....				
„ D, „ DM 6- 8 je Bett.....				
„ E, „ DM 5- 6 je Bett.....				
„ F, Privat DM 4- 5 je Bett.....				

Voraussichtliche Ankunftszeit in Essen am gegen Uhr.

Falls Einzelzimmer in Hotels oder Pensionen nicht verfügbar sind, bin ich bereit, mit einem anderen Tagungsteilnehmer ein Doppelzimmer zu teilen – ich bitte um Zuweisung eines privaten Einzelzimmers**).

Ich reise mit der Eisenbahn / mit dem Wagen und benötige Garage / Unterstellmöglichkeit**)

Name: (Datum)

Anschrift: (Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen) (Unterschrift)

*) Zutreffendes unterstreichen. **) Nichtgewünschtes streichen.

Absender:

An den

Verkehrsverein Essen e. V.

ESSEN

Haus der Technik
(Bahnhofsvorplatz)

Um den Teilnehmerkreis der Arbeitsgruppen rechtzeitig übersehen zu können, wird gebeten, umseitig eindeutig anzugeben, an welcher der Arbeitsgruppen eine Teilnahme beabsichtigt ist.

Da die Arbeitsgruppen gleichzeitig tagen, ist die Teilnahme nur an einer Arbeitsgruppe möglich.

POSTKARTE

An den
Deutschen Verein für
öffentliche und private
Fürsorge

16

Frankfurt a. M.-1

Beethovenstraße 61

Betr.: Anmeldung zum DEUTSCHEN FÜRSORGETAG 1957 (21.-23. Novbr. in Essen)

Name	Dienststelle u. Wohnort	Arbeitsgruppe
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Wir bitten um möglichst genaue Angaben (Blockschrift), damit fehlerfreie Aufnahme in die Teilnehmerliste gewährleistet ist.

, den 1957

Bitte wenden!

(Unterschrift)

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge
- Der Geschäftsführer -
Aktz.: - 1012 -
R.Nr. 34/57

(16) Frankfurt a. M., den 11. Oktober 1957
Beethovenstraße 61 - Telefon: 77 88 91 u. 77 98 54

Herrn

Prof. Dr. Dr. H. Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim

Bassermannstr. 30 a

Betr.: Wahlen in den Hauptausschuß des Deutschen Vereins anlässlich des diesjährigen Deutschen Fürsorgetages

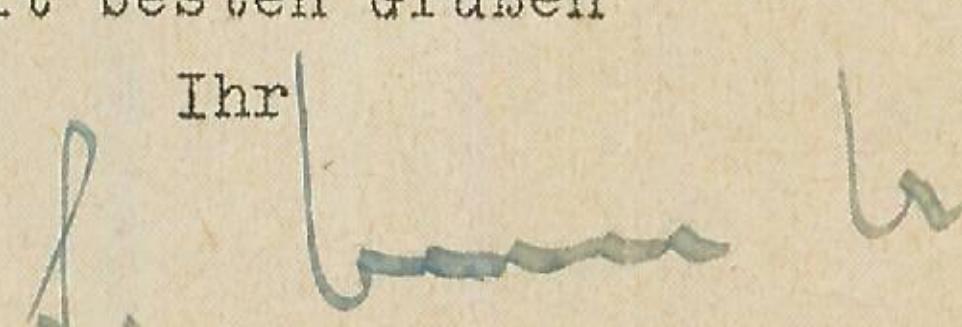
Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Vereins werden die Mitglieder des Hauptausschusses alljährlich zu einem Drittel neu gewählt. Sie gehören zur Gruppe der Hauptausschußmitglieder, deren Wahlzeit dieses Jahr endet. Nach § 7 Abs. 2 der Satzung sind ausscheidende Mitglieder des Hauptausschusses wieder wählbar. Der zur Vorbereitung der Wahlen eingesetzte Ausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1957 beschlossen, der Mitgliederversammlung Ihre Wiederwahl vorzuschlagen. Um die Wahlvorbereitungen abzuschließen, sind wir für eine baldgefl. Mitteilung Ihres Einverständnisses besonders dankbar.

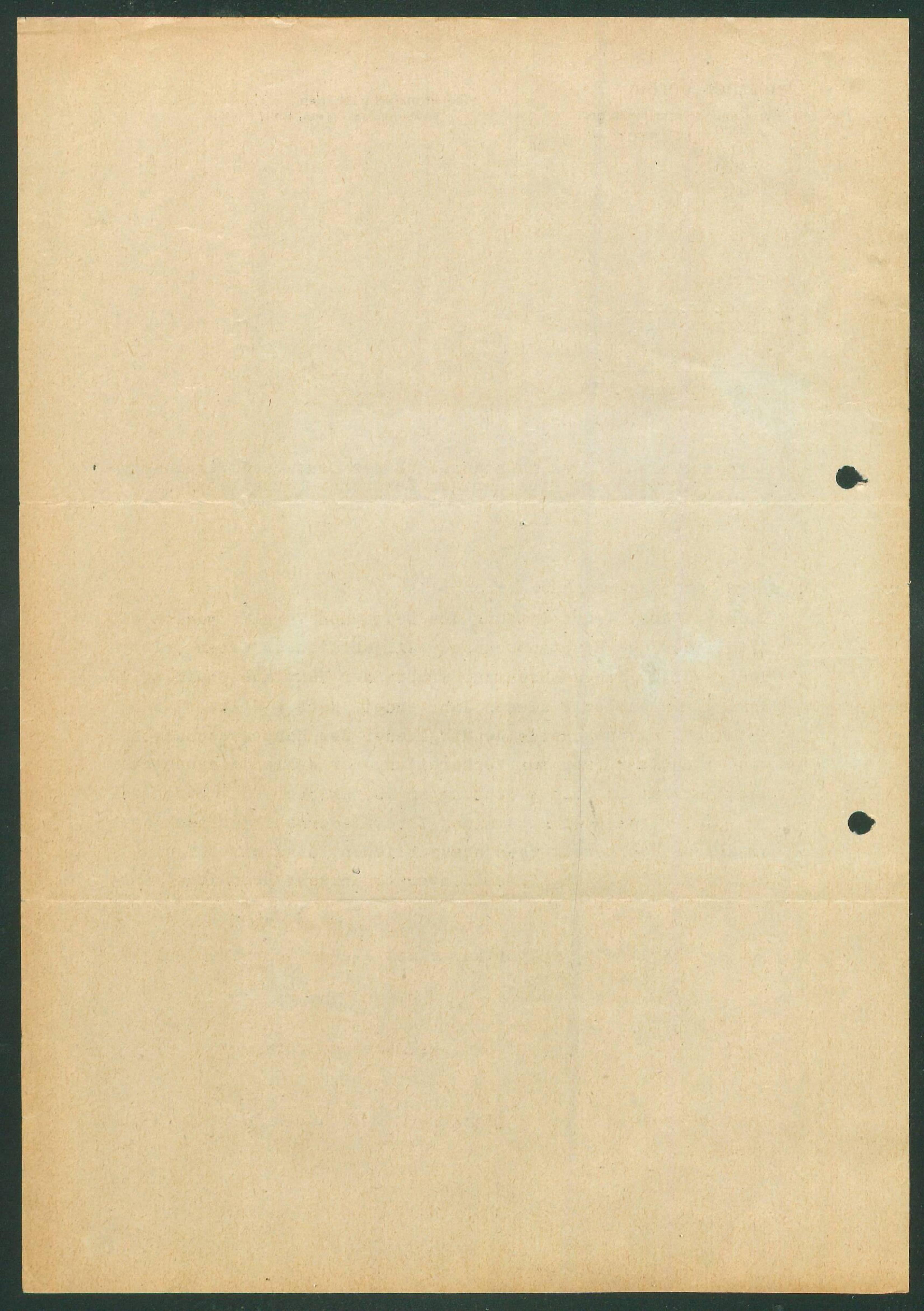
/ Eine vorbereitete Antwortkarte ist diesem Schreiben beigefügt.

Mit besten Grüßen

Ihr



(Dr. R. Pense)



Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge
M. 966

Aktz.: _____

(Bitte unbedingt angeben)

Frankfurt a. M., den 9.7.57
Beethovenstraße 61
Postscheckkonto: Ffm. Nr. 1008 47
Bankkonto: Gg. Hauck & Sohn Ffm.

Rechnung

für die Zeit vom 1957

Mitgliedsbeitrag DM 25,-

Zusatzexemplare Nachrichtendienst
je 15.— DM

Ausländische Sozialprobleme DM

Porto- und Versandkosten DM

DM

DM 25,-



Deutscher Verein
für öffentliche und private
Fürsorge
(16) FRANKFURT AM MAIN

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge



Herrn
Oberbürgermeister a.D.
Prof. Dr. Heimerich

Mannheim

Bassermannstr. 30a

NACHRICHTENDIENST

DES
DEUTSCHEN VEREINS
FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE · FRANKFURT/MAIN

BEGRÜNDET
VON
PROF. DR. WILHELM POLLIGKEIT

HERAUSGEGEBEN
VON
PROF. DR. HANS MUTHESIUS



1959

Frankfurt/Main, Februar

Nr. 2

I N H A L T

	Seite		Seite
<i>Mitteilungen des Deutschen Vereins</i>		<i>Kurze Nachrichten</i>	
Der Vorstand des Deutschen Vereins	33	Kommunaler Weltkongreß 1959 in Berlin	51
Verzeichnis der Mitglieder des Haupt- ausschusses	34	<i>Persönliche Nachrichten</i>	
		Monsignore Heinrich Czeloth †	52
<i>Allgemeine Fragen</i>		<i>Aus der Sowjetzone</i>	
Soziale Wirklichkeit und soziale Bildung	38	Verbesserung der staatlichen Leistungen für Mütter in der Sowjetzone	52
Die Auswanderung	40	Staatliche Kinderzuschläge in der Sowjetzone	52
<i>Gesundheitswesen</i>		Fürsorgeabkommen der Sowjetzone mit Bulgarien	53
Die Psychisch Kranken	44	<i>Aus dem Ausland</i>	
<i>Statistik</i>		Landesberichte der 9. Internationalen Kon- ferenz für Sozialarbeit	
Die soziale Krankenversicherung	47	II. Pakistan	53
Die Ursachen der Invalidität	48	<i>Rechtsprechung</i>	
<i>Tagungsberichte</i>		Entscheidungen des Bundesverwaltungs- gerichts	55
5. Sozialpädagogen-Treffen der Arbeiter- wohlfahrt	48	Entscheidungen der Zivilgerichte	57
Jubiläumsfeier des Seminars für soziale Arbeit (Alice Salomon-Schule) in Berlin- Schöneberg	50	<i>Buchbesprechungen</i>	58

In der Schriftenreihe des Deutschen Vereins Carl Heymanns Verlag KG., Berlin-Köln, ist erschienen:

Die Neuordnung des Fürsorgerechts als Teil einer Sozialreform

— Gesamtbericht über den Deutschen Fürsorgetag 1957 — Format DIN A 5 — 468 Seiten

Bei Bezug durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, Frankfurt/Main, Beethovenstr. 61, beträgt der Vorzugspreis für Mitglieder des Deutschen Vereins DM 11.50, zuzüglich Versandspesen. (Bestellkarte hat im Dezemberheft beigelegt).

Die Schrift enthält u. a.:

Begrüßungsreden

Vorträge von Ministerialdirektor Dr. Gerhard Scheffler, Bonn, Bundesministerium des Innern und Universitätsprofessor Dr. Hans Achinger, Frankfurt/Main.

Arbeitsgruppe A:

Welche Bestimmungen über Hilfen für Kinder und Jugendliche sind in das Bundesfürsorgegesetz einzubziehen?

Arbeitsgruppe B:

Welche Vorschriften für Nichtseßhafte und Entwurzelte gehören in das Bundesfürsorgegesetz?

- Referate: 1. Die Vorschläge der Gefährdetenfürsorge
2. Inwieweit sind die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Gemeinlästige (Landstreicher, Bettler usw.) von der Fürsorge her gesehen entbehrlich oder reformbedürftig?

Arbeitsgruppe C:

Welche Forderungen ergeben sich aus der Altenpflege und Altersfürsorge heute an ein Bundesfürsorgegesetz?

Referate: Die Sicherung der materiellen und geistig-seelischen Lebensbedürfnisse alter Menschen

Arbeitsgruppe D:

Hilfe zum Beruf, zur Rehabilitation und die Arbeitsfürsorge im neuen Fürsorgerecht

- Referate: 1. Hilfe zum Beruf
2. Rehabilitation
3. Arbeitsfürsorge

Arbeitsgruppe E:

Welche Bestimmungen über Leistungen der Gesundheitsfürsorge gehören in ein neues Fürsorgerecht?

- Referate: 1. Persönliche Hilfe in der Gesundheitsfürsorge
2. Gesundheitsfürsorge im neuen Fürsorgerecht
3. Hauspflege und Pflege im neuen Fürsorgerecht

Arbeitsgruppe F:

Welche Bestimmungen über die in der Fürsorge tätigen Kräfte gehören in ein Bundesfürsorgegesetz?

Arbeitsgruppe G:

Rechtsstellung des Empfängers der Hilfe, Rechtsstellung Drittverpflichteter, Träger und ihre Leistungsfähigkeit im neuen Fürsorgerecht

Der Gesamtbericht enthält nicht nur den vollen Wortlaut aller Referate, sondern auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppenbesprechungen und die Beschlüsse des Deutschen Fürsorgetages.

Nachdem der letzte Bundestag bekanntlich bei der Verabschiedung der Rentenreform die Bundesregierung beauftragt hat mit tunlichster Beschleunigung den Entwurf eines neuen Fürsorgegesetzes vorzulegen, ist damit zu rechnen, da sich die Bundesregierung demnächst mit entsprechenden Entwürfen befassen wird. Unser Bericht gewinnt dadurch ganz besondere Bedeutung.

Alice Salomon

— Die Begründerin des sozialen Frauenberufes in Deutschland — Format DIN A 5 — 348 Seiten

Alice Salomon zählt zu den Persönlichkeiten, die auf die deutsche Sozialpolitik, insbesondere die öffentliche und private Sozialarbeit sowie die Ausbildung der dort tätigen Kräfte, einen ungewöhnlichen Einfluß ausgeübt hat. Ihre Reden und Schriften waren von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Fürsorge in den letzten fünf Jahrzehnten. Darüber hinaus genoß Alice Salomon international ein bedeutendes Ansehen. Sie war Mitglied zahlreicher internationaler Körperschaften und gehörte vor allem dem Ständigen Ausschuß der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit an. (Eine ausführliche Besprechung der Schrift finden Sie im NDV-Dezember 1958, 2. Umschlagseite).

Vorzugspreis für unsere Mitglieder und Bezieher des NDV DM 8.— zuzüglich Versandspesen (Ladenverkaufspreis DM 15.80).

— Bestellkarte hat im Dezemberheft beigelegt —

Einbanddecken für den Nachrichtendienst 1958

können zum Preise von DM 3.50 (zuzüglich DM 0.50 für Versandspesen) bezogen werden. Die Bestellungen können sich auch auf zurückliegende Jahrgänge erstrecken. Qualität und äußere Form der Einbanddecken werden beibehalten.

— Bestellkarte hat im Dezemberheft beigelegt —

NACHRICHTENDIENST

DES DEUTSCHEN VEREINS FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE

BEGRÜNDET
VON
PROF. DR. WILHELM POLLIGKEIT



HERAUSGEGEBEN
VON
PROF. DR. HANS MUTHESIUS

Nr. 2

Frankfurt/Main, Februar

Jahrgang 1959

Der Vorstand des Deutschen Vereins

Auf Grund der Wahl vom 18. Oktober 1958 gehören dem Vorstand folgende Mitglieder an:

1. Muthesius, Hans, Professor, Dr. jur., Vorsitzender
(16) Frankfurt/Main, Schenkendorfstr. 17
2. Achinger, Hans, Professor, Dr. rer. pol.
(16) Frankfurt/Main, Kurhessenstr. 129
3. Bangert, Johann, Dr., Beigeordneter des Deutschen Landkreistages
(22 a) Bonn, Koblenzer Str. 136
4. Buerstedde, Franz, Dr. rer. pol., Oberkreisdirektor
(20 a) Hildesheim, Kalenberger Graben 16
5. Eckert, Alois, Dr. theol. h. c., Prälat, Präsident des Deutschen Caritasverbandes
(17 b) Freiburg/Breisgau, Leopoldstr. 13
6. Geiger, Gustav, Regierungsdirektor,
Leiter des Württ. Landesfürsorgeverbandes
(14 a) Stuttgart-O, Sängerstr. 6 B
7. Göbel, Kurt, Dipl.-Volkswirt, Direktor der Stiftung Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift, Vorsitzender des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
(16) Frankfurt/Main, Richard-Wagner-Str. 11
8. Henkelmann, Walter, Abteilungsleiter beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
(22 a) Düsseldorf, Klapheckstr. 2
9. Hesselbarth, Herbert, Landrat
(14 b) Freudenstadt/Schwarzw., Straßburger Str. 31
10. Heusler, Heinz, Beigeordneter
(22 a) Düsseldorf, Erich-Hoeppner-Str. 23
11. Kay, Ella, Senatorin für Jugend und Sport
(1) Berlin W 35, Am Karlsbad 8,
privat: Berlin-Britz, Louise-Reuter-Ring 35
12. Lemke, Lotte, 2. Vorsitzende und Hauptgeschäftsführerin des Hauptausschusses der Arbeiterwohlfahrt e.V.
(22 c) Bad Godesberg, Ürzigerstr. 12
13. Mevissen, Annemarie, Senator für das Jugendwesen
(23) Bremen-Oberneuland, Oberneulander Landstr. 164
14. Müchmeyer, Friedrich, Pastor, D., Präsident des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche in Deutschland
(14 a) Stuttgart-O, Gerokstr. 21
15. Oel, Anton, Beigeordneter des Deutschen Städtetages
(22 c) Köln-Marienburg, Lindenallee 11
16. Ohl, Otto, D., Pfarrer, Geschäftsführender Direktor des Landesverbandes Innere Mission Rheinland, Vorsitzender der Diakonischen Konferenz der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evang. Kirche in Deutschland, Vorsitzender der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft
(22 a) Langenberg/Rhld., Grünstr. 1
17. Pense, Rudolf, Dr. rer. pol., Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
(16) Frankfurt/Main 1, Gärtnerweg 36
18. Prestel, Rudolf, Dr. jur., Stadtrat,
stellv. Vorsitzender des Deutschen Vereins
(16) Frankfurt/Main, Neumannstr. 72
19. Rainer, Alfred, Dr. med., Kreisohermedizinalrat a.D.
(16) Frankfurt/Main, Savignystr. 74
20. Ritter, Hans, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
(13 b) München, Odeonsplatz 3
21. Schenck, Hans, Dr., Geschäftsführer des Deutschen Roten Kreuzes, Bezirksverband Darmstadt
(16) Darmstadt-Land 2, Kolonie Trautheim 13
22. Schlegelberger, Hartwig, Dr., Landrat des Kreises Flensburg-Land
(24 b) Flensburg, Waitzstr. 3,
privat: Diedrich-Nacke-Str. 21
23. Schmerbeck, Franz Xaver, Landrat,
stellv. Vorsitzender des Deutschen Vereins
(17 a) Buchen/Odenwald, Abt-Bessel-Str. 3
24. Siebrecht, Valentin, Dr. rer. pol., Präsident des Landesarbeitsamts Südbayern in München
(13 b) München 34, Schackstr. 2,
privat: München-Pasing, Pfeilstielstr. 16
25. Weber, Helene, Dr. h. c.,
Ministerialdirigentin a.D., MdB.
(22 a) Essen-West, Hedwig-Dransfeld-Platz 2
26. Zillken, Elisabeth, Vorsitzende des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder
(21 b) Dortmund, Agnes-Neuhaus-Str. 5

Ehrenmitglied:

Polligkeit, Wilhelm, Prof., Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c.
(16) Frankfurt/Main, Marbachweg 322

NDV Februar 1959

Verzeichnis der Mitglieder des Hauptausschusses

Auf Grund der Wahl vom 17. Oktober 1958 gehören dem Hauptausschuß nachstehende Mitglieder an:

Bedeutung der Zeichen:

* = gewählt bis 1960

** = gewählt bis 1961

*** = gewählt bis 1959

- ***1. Achinger, Hans, Professor, Dr. rer. pol.
(16) Frankfurt/Main, Kurhessenstr. 129
- *2. Addicks, Aenne, Dr., Regierungsrätin
(23) Oldenburg (Oldb.), Schleusenstr. 15
- ***3. Auerbach, Walter, Dr., Staatssekretär
(20 a) Hannover, Geibelstr. 14
- **4. Bamberger, Elisabeth, Dr. rer. pol.,
Jugendamts-Direktorin i.R.
(13 b) München 19, Johann-v.-Werth-Str. 2/I
- *5. Bangert, Johann, Dr., Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages
(22 c) Bonn, Koblenzer Str. 136
- ***6. Baum, Marie, Dr. phil., Oberregierungsrat a.D.
(17 a) Heidelberg, Friesenberg 1 a
- *7. Becker, Walter, Dr., Leitender Regierungs-
direktor, Leiter der Jugendbehörde Hamburg
(24 a) Hamburg-Wellingsbüttel, Dannenkoppel 49
- **8. Binder, Gottlob, Hess. Staatsminister a.D.,
Präsident des Deutschen Verbandes für Woh-
nungswesen, Städtebau und Raumplanung
(16) Frankfurt/Main, Mainkai 15
- ***9. Blum, Ernst, Dr., Regierungsdirektor, Leiter der
Abt. Wohlfahrt im Ministerium für Arbeit und
Wohlfahrt des Saarlandes
(18) Saarbrücken 6, Lützowstr. 3
- **10. Bogenstätter, Anton, Dipl.-Ing., Landrat
(13 a) Grafenau (Bayer. Wald), Landratsamt
- **11. Bogs, Walter, Professor, Dr., Senatspräsident
beim Bundessozialgericht
(16) Kassel-Wilhelmshöhe, Moselweg 32
- ***12. Bornitz, Maria, Dr., Referatsleiterin im Deut-
schen Caritasverband
(17 b) Freiburg/Breisgau, Lerchenstr. 10
- **13. Brüntink, Jan, Landesvorsitzender der
Arbeiterwohlfahrt Hessen
(16) Frankfurt/Main, Münchner Str. 48
- ***14. Buerstedde, Franz, Dr. rer. pol.,
Oberkreisdirektor
(20 a) Hildesheim, Kalenberger Graben 16
- **15. von Caemmerer, Dora, Dr. jur.,
Leiterin der Sozialen Schule Nürnberg
(13 a) Nürnberg, Guntherstr. 43
- ***16. Cleve, Frieda, Referentin im Generalsekretariat
des Deutschen Roten Kreuzes
(22 c) Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71
- *17. Collmer, Paul, Dr., Vizepräsident des Werkes
Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche
in Deutschland
(14 a) Stuttgart-S, Staffenbergstr. 66
- *18. Cordemann, Margarete, Dr. phil., Direktorin i.R.
(21 a) Gelsenkirchen, Boniverstr. 78
- ***19. Corte, Erna, Dr. phil., Magistratsrätin a.D.
(1) Berlin-Lankwitz, Marienstr. 10
- **20. Dähling, Paul, Direktor i.R.
(20 b) Braunschweig, Goslarische Str. 5

- **21. Dänemark, Diedrich, Hüttendirektor,
Vorstandsmitglied der Ilseder Hütte und der
Hüttenwerke Ilsede-Peine A.G.
(20 a) Peine, Gerhardstr. 10
- **22. v. d. Decken, Margret, Regierungs- und Stadt-
rat a.D., Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes,
Landesverband Berlin
(1) Berlin-Dahlem, Selchowstr. 7 a
- *23. Denis, Elisabeth, Direktorin
(17 b) Freiburg/Breisgau, Werthmannhaus
- *24. von Dobrogoiski, Martha, geb. Heynacher, Dr.,
Oberregierungsrätin a.D.
(16) Schneidhain/Taunus, Johanniswald
- **25. Duntze, Johannes, Ministerialdirektor im
Bundesministerium des Innern
(22 c) Bonn, Rheindorferstr. 198
- **26. Eckert, Alois, Dr. theol. h. c., Prälat,
Präsident des Deutschen Caritasverbandes
(17 b) Freiburg/Breisgau, Leopoldstr. 13
- *27. Elsner, Willi, Direktor der Wohlfahrtsanstalten,
Amtsleiter des Amtes für Wohlfahrtsanstalten,
Sozialbehörde Hamburg
(24 a) Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 9/21
- *28. Engelmann, Wilhelm, Pastor,
Direktor bei dem Werk Innere Mission und Hilfs-
werk der Evang. Kirche in Deutschland
(14 a) Stuttgart-O, Gerokstr. 21
- *29. Falkenberg, Erdmuthe, Dr., Regierungs-
direktorin, Leiterin des Landesjugendamts Hessen
(16) Frankfurt/Main, Unterlindau 28
- **30. zum Felde, Johannes, Dr., Oberkreisdirektor,
Landkreis Bremervörde
(23) Bremervörde, Landratsamt
- ***31. Fischer-Menshausen, Herbert, Ministerial-
direktor a.D.
(22 c) Bonn, Schleichstr. 4
Postanschrift:
(24 a) Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21
- *32. Frank, Peter, Diakon, Vorsteher der Haupt-
kanzlei Bethel und Geschäftsführer der Bundes-
Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenfürsorge
(21 a) Bethel bei Bielefeld, Missionsweg 6
- *33. Franz, Albert Karl, Professor, Dr. phil.,
Stadtrat a.D.
(13 a) Würzburg, Zu Rhein-Str. 7
- *34. Fürer, Hermann, Pfarrer, Vorsteher des Hess.
Siechenhauses e.V. und Vorsitzender des Reichs-
verbandes für Evang. Alters- und Siechenfürsorge
(16) Hofgeismar, Brunnenstr. 23
- ***35. Geiger, Gustav, Regierungsdirektor, Leiter des
Württembergischen Landesfürsorgeverbandes
(14 a) Stuttgart-O, Sängerstr. 6 B
- *36. Göbel, Kurt, Dipl.-Volkswirt, Direktor der
Stiftung Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift,
Vorsitzender des Deutschen Paritätischen Wohl-
fahrtsverbandes
(16) Frankfurt/Main, Richard-Wagner-Str. 11
- ***37. Goller, Friedrich, Direktor der Herzog-
sägmühler Heime
(13 b) Herzogsägmühle, Post Unterobland
über Schongau/Obb.

- ***38. Gotthard, Heinrich, Senatsdirektor, Vertreter im Amt bei den Senatoren für das Wohlfahrtswesen und für das Jugendwesen
(23) Bremen, Langeoogerplatz 7
- *39. Gottschick, Hermann, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern
(22 c) Bad Godesberg, Stirzenhofstr. 6
- *40. Gutenkunst, Emil, Dr., Bürgermeister, Sozialdezernent der Stadt Karlsruhe
(17 a) Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz privat: Karlsruhe, Märchenring 5
- **41. Habbe, Friedrich, Stadtrat
(21 b) Bochum, Rombergstr. 4
- *42. Hagen, Hermann, Dr. rer. techn. habil., Dr. phil., Erster Bürgermeister, Privat-Dozent
(17 a) Heidelberg, Rathaus privat: Gerhart-Hauptmann-Str. 4
- **43. Hagen, Wilhelm, Professor, Dr. med., Präsident des Bundesgesundheitsamtes a. D.
(22 c) Bonn, Wacholderweg 2
- **44. Hasencler, Christa, Dr. sc. pol., Hauptreferentin für Jugendwohlfahrt und soziale Ausbildungsfragen im Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt
(22 c) Bonn, Bismarckstr. 26
- ***45. Haun, Ilse, Dr. rer. pol., 2. Vorsitzende des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes
(20 a) Hannover, Wedekindstr. 26
- ***46. Hecker, Walther, Landesrat a.D.
(22 a) Düsseldorf, Hallbergstr. 1
- **47. Heissing, Josef, Dr., Stadtdirektor
(13 b) München 12, Anglerstr. 28
- ***48. Henkelmann, Walter, Abteilungsleiter beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
(22 a) Düsseldorf, Klapheckstr. 2
- **49. Hering-Hessel, Maja, Dr., Rechtsanwältin, Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Niedersachsen
(20 a) Hannover, Erwinstr. 7
- **50. Hesselbarth, Herbert, Landrat
(14 b) Freudenstadt/Schwarzw., Straßburger Str. 31
- ***51. van Heukelum, Gerhard, Senator für Arbeit
(23) Bremen, Contrescarpe 20 privat: Bremerhaven, Bürgerm.-Smidt-Str. 164
- *52. Heusler, Heinz, Beigeordneter
(22 a) Düsseldorf, Erich-Hoeppner-Str. 23
- ***53. Heyne, Bodo, Pastor, Geschäftsführend. Direktor von „Innere Mission und Hilfswerk in Bremen“
(23) Bremen, Am Dobben 112
- ***54. Hillmann, Ine, Dr., Sozialreferentin in der Zentrale des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder
(21 b) Dortmund, Agnes-Neuhaus-Str. 5
- ***55. Hirt, Stefanie, Geschäftsführende Vorsitzende des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin, e. V.
(1) Berlin-Dahlem, Schorlemerallee 40
- *56. Hoppe, Willi, Regierungsdirektor, Leiter der Referatsgruppe Fürsorge im Niedersächsischen Sozialministerium
(20 a) Hannover, Leinstr. 29
- **57. Horn, Karl, Oberbürgermeister, 1. Vorsitzender des Hess. Städtebundes, Vizepräsident im Deutschen Städtebund und des Hess. Städtetages
(16) Bad Homburg v. d. H., Rebenweg 14
- **58. Jans, Karl-Wilhelm, Dr. jur., Landesrat, Landschaftsverband Rheinland
(22 a) Düsseldorf, Landeshaus, Horion-Platz 1
- **59. Janssen, Karl, Professor, Lic. theol., Evang. Reichs-Erziehungs-Verband
(21 a) Münster/Westf., Wichernstr. 6
- ***60. Jellinghaus, Karl, Oberstadtdirektor
(21 b) Hagen/Westfalen, Rathaus
- *61. Jendis, Herbert, Dr., Kreisverwaltungsrat
(24 b) Bad Segeberg, Theodor-Storm-Str. 60 c
- *62. Joachim, Eduard, Dr. rer. pol., Landrat
(17 b) Offenburg/Baden, Okenstr. 20
- ***63. Joerger, Kuno, Monsignore, Direktor, Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes, Erzbischöflicher Geistlicher Rat
(17 b) Freiburg/Breisgau, Werthmannplatz 4
(† 4. 11. 1958)
- ***64. Jörissen, Luise, Dr., Leiterin der Landesstelle Bayern des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder
(13 b) München 5, Baaderstr. 56 a
- *65. Käss, Friedrich, Dr. oec. publ., Präsident des Bundesausgleichsamts
(16) Bad Homburg v.d.H., Terrassenstr. 1
- ***66. Karpinski, Paula, Senator
(24 a) Hamburg-Neugraben 1, Ehestorfer Heuweg 47
- *67. Karutz, Otto, Dr., Amtsdirektor, Hauptgemeindebeamter des Amtes Marl und der amtsangehörigen Gemeinden
(21 a) Marl/Westf., Rathaus
- ***68. Kay, Ella, Senatorin für Jugend und Sport
(1) Berlin W 35, Am Karlsbad 8 privat: Berlin-Britz, Louise-Reuter-Ring 35
- ***69. Keese, Heinz, Städt. Oberverwaltungsrat, Leiter des Sozialamtes der Stadt Hannover
(20 a) Hannover, Bonifatiusplatz 2
- *70. Kehren, Hubert A., Dr., Ministerialdirigent, Abteilungsleiter im Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
(22 a) Düsseldorf, Landeshaus, Horion-Platz 1
- *71. Keilhack, Irma, MdB.
(24 a) Hamburg-Berne, St.-Jürgen-Str. 32
- ***72. Keller, Herbert, Oberkirchenrat, Leiter der Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Werke (Landesverband Württemberg der Inneren Mission und Evang. Hilfswerk)
(14 a) Stuttgart-W, Reinsburgstr. 46
- ***73. Kobus, Wyneken, Regierungsdirektor, Leiter des Niedersächs. Landessozialamts Hannover
(20 a) Hannover, Siegesstr. 5
- **74. Könen, Willy, MdB, Geschäftsführer des Bezirksausschusses der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein
(22 a) Düsseldorf, Karolingerstr. 39
- ***75. Korpeter, Lisa, MdB.
(20 a) Hannover-Kirchrode, Greitheweg 14
- ***76. Kracht, Ernst, Dr. jur., Dr. rer. pol., Ministerialdirektor a.D.
(24 b) Kiel, Niemannsweg 123
- **77. Kraut, Heinrich, Prof., Dr. phil., Direktor des Max-Planck-Instituts für Ernährungsphysiologie
(21 b) Dortmund, Rheinlanddamm 201
- **78. Krebs, Albert, Dr., Ministerialrat im Hess. Justizministerium, Honorar-Professor an der Universität Marburg
(16) Oberursel/Taunus, Am Hang 13

- ***79. Krieger, Helene, Oberverwaltungsrätin a.D.
(21a) Detmold, Allee 8
- *80. Kröger, Karl, Dr., Beigeordneter, Sozialdezernent der Stadt Essen
(22a) Essen-Rüttenscheid, Gummertstr. 13
- ***81. Krüger, Gerhard, Dr. jur., Landgerichtsdirektor
(16) Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 155
- *82. Krumwiede, Kurt, Dr., Ministerialrat
(24b) Kiel, Beselerallee 5
- *83. Kunze, Johannes, Dipl.-Kaufmann, Verw.-Direktor i. R., MdB.
(21a) Bethel bei Bielefeld, Mühlweg 4
Postanschrift: (22c) Bonn, Bundeshaus
- ***84. Lemke, Lotte, 2. Vorsitzende und Hauptgeschäftsführerin des Hauptausschusses der Arbeiterwohlfahrt e.V.
(22c) Bad Godesberg, Ürzigerstr. 12
- **85. Liebing, Herbert, Direktor, 1. Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger
(16) Frankfurt/Main, Eysseneckstr. 55
- ***86. Liefmann-Keil, Elisabeth, ord. Prof. für Volkswirtschaftslehre an der Universität Saarbrücken, Dr. rer. pol.
(18) Saarbrücken, Florastr. 2
- *87. Lipschitz, Eleonore, Dr. rer. pol., Leiterin der Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt in Berlin-Charlottenburg
(1) Berlin-Britz, Lauterbergerstr. 16
- *88. von Loepel, Charlotte, Ministerialrätin, Gruppenleiterin im Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
(22a) Düsseldorf, Landeshaus, Horion-Platz 1
- *89. Lossen, Heinz, Prof., Dr. med.
(22b) Mainz, Langenbeckstr. 1
- **90. Ludewig, Marianne, Dr. rer. pol., Direktorin des Seminars für soziale Berufsarbeit
(16) Frankfurt/Main, Schaumainkai 29
- ***91. Lüders, Marie-Elisabeth, Dr. der Staatswissenschaften, Dr. med. h. c., Dr. jur. h. c., Studien-direktorin a.D., Stadträtin a.D., MdB.
(1) Berlin-Grunewald, Im Hornisgrund 25
- ***92. Luther, Hans, Präsident der Inneren Mission der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Pfarrer, Landesverband der Inneren Mission der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
(13a) Nürnberg, Pirkheimerstr. 6
- *93. Mailänder, Karl, Regierungsdirektor a.D., Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, stellv. Vorsitzender d. Bundesverbandes des DPVV
(14a) Stuttgart-N, Hauptmannsreute 130
- **94. von Mann-Tiechler, Gustav, Geistl. Rat
(17b) Freiburg/Breisgau, Schwabentorstr. 12
- **95. Mayer, Felix, Direktor des Sozialamtes Stuttgart
(14a) Stuttgart-S, Wilhelmsplatz 8
- **96. Mevissen, Annemarie, Senator für das Jugendwesen
(23) Bremen-Oberneuland, Oberneulander Landstr. 164
- *97. Minzenmay, Eugen, Landesarbeitsamts-Präsident a.D.
(16) Frankfurt/Main-Süd, Bernhard-Mannfeld-Weg 48
- **98. Mögеле, Ludwig, Direktor des Städt. Wohlfahrtsamtes Augsburg
(13b) Augsburg, Wohlfahrtsamt
- *99. Moritz, Alfred, Referent für Jugendsozialarbeit beim Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt
(22c) Bonn, Dottendorferstr. 168
- **100. Müller, Franz, Dr. phil., Prälat, Direktor des Katholisch-Sozialen Instituts der Erzdiözese Köln
(22c) Bad Honnef/Rhein, Selhoferstr. 11
- *101. Müller, Manfred, Dr., Oberkirchenrat, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge
(14a) Stuttgart, Zeppelinstr. 95
- **102. Müller-Zadow, Emilie, Sozialberaterin und leitende Fürsorgerin, Sozialer Beratungsdienst, Ortsverband der Nürnberger Wohlfahrtspflege
(13a) Nürnberg, Marienstr. 15/I
- ***103. Münchmeyer, Friedrich, Pastor, D., Präsident des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche in Deutschland
(14a) Stuttgart-O, Gerokstr. 21
- *104. Muthesius, Hans, Professor, Dr. jur.
(16) Frankfurt/Main, Schenkendorfstr. 17
- ***105. Nahm, Peter Paul, Dr. phil., Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
(16) Lorch/Rheingau, Rheinstr. 2
- **106. Niemeyer, Wilhelm, Dr. rer. pol., Stadtoberverwaltungsrat
(21a) Bielefeld, Schüßlerstr. 5
- **107. Niggemeyer, Maria, MdB.
(21b) Unna in Westf., Parkstr. 33
- **108. Nopitsch, Antonie, Dr., Deutsches Müttergenesungswerk
(13a) Stein bei Nürnberg, Mütterheim
- *109. Oel, Anton, Beigeordneter des Deutschen Städtetages
(22c) Köln-Marienburg, Lindenallee 11
- ***110. Ohl, Otto, D., Pfarrer, geschäftsführender Direktor des Landesverbandes Innere Mission Rheinland, Vorsitzender der Diakonischen Konferenz der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evang. Kirche in Deutschland, Vorsitzender der Deutschen Krankenhausgesellschaft
(22a) Langenberg/Rhld., Grünstr. 1
- *111. Opp, Else, Dr., Landesrätin, Landschaftsverband Rheinland
(22a) Düsseldorf, Landeshaus, Horion-Platz 1
- **112. Ostendorf, Edwin, Oberstadtdirektor
(21b) Herne in Westf., Klopstockstr. 20
- **113. Osterburg, Walter, Verwaltungsrat, Sozialreferent beim Landkreisverband Bayern
(13b) München 2, Fürstenstr. 24
privat: München 55, Forstenriederstr. 252
- ***114. Paazig, Margot, Dr. rer. pol., Referentin für Wohlfahrtsfragen im Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt
(22c) Bonn, Gerichtsweg 15
- ***115. Pappenberger, Hans, Landrat
(13a) Eichstätt/Bayern, Residenzplatz 2
- **116. Paulmann, Albert, Stellvertr. Oberkreisdirektor
(20b) Duderstadt, Landkreis
- *117. Pense, Rudolf, Dr. rer. pol., Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
(16) Frankfurt/Main 1, Gärtnerweg 36

- *118. Petersen, Käthe, Dr., Ltd. Regierungsdirektorin, Leiterin des Landesfürsorgeamts Hamburg
(24 a) Hamburg, Ernst-Merck-Str. 9-21
- ***119. Petrasch-Keller, Paula, Referentin im Landesjugendamt Hessen
(16) Wiesbaden, Niederwaldstr. 48/III
- *120. Piuskatz, Käte, Regierungsdirektorin, Abteilungsleiterin im Hess. Ministerium d. Innern
(16) Wiesbaden, Leberberg 23
- *121. Pohle, Kurt, Journalist
Landesminister a. D., MdB.
(24 b) Eckernförde, Broockhörn 37
- **122. Polligkeit, Wilhelm, Prof., Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c.
(16) Frankfurt/Main, Marbachweg 322
- ***123. Prestel, Rudolf, Dr. jur., Stadtrat
(16) Frankfurt/Main, Neumannstr. 72
- **124. Rainer, Alfred, Dr. med., Kreisobermedizinalrat a. D.
(16) Frankfurt/Main, Savignystr. 74
- ***125. Reschke, Hans, Dr. jur., Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
(17 a) Mannheim, Rathaus E 5,
privat: Mannheim-Feudenheim, Nadlerstr. 34
- *126. Richter, Carl, Direktor, Generalsekretär der Zentrale des Kath. Männer-Fürsorgevereins e. V.
(22 a) Düsseldorf 10, Ulmenstr. 32
- **127. Ritter, Hans, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium des Innern
(13 b) München, Odeonsplatz 3
- *128. Rösch, Augustinus, Pater, Dr., Landescaritasdirektor, Mitglied des Bayer. Senats
(13 b) München 22, Kaulbachstr. 31 a
- *129. Rooschütz, Gerhart, Dr. jur., Regierungsdirektor, Leiter der Abt. Allg. Wohlfahrtspflege, öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrt im Innenministerium Baden-Württemberg
(14 a) Stuttgart-N, Königstr. 44
- **130. Rosenberg, Lothar, Dr., Senatsdirektor beim Senator für Arbeit und Sozialwesen
(1) Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 61
- **131. Rothe, Friedrich, Dr. jur. utr., Ministerialrat im Bundesministerium für Familien- u. Jugendfragen
(22 c) Oberdollendorf/Rhein, Winzerstr. 18
- *132. Sabel, Anton, Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(13 a) Nürnberg, Frauentorgraben 33-35
- ***133. Schanzenbach, Marta, MdB., Fürsorgerin
(17 b) Gengenbach/Baden, Carl-Isenmann-Str. 5
- *134. Scharmann, Theodor, Dr. phil., o. Prof. für Psychologie an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Psychologisches Institut
(13 a) Nürnberg, Findelgasse 7,
privat: Steinplattenweg 130
- ***135. Scheffler, Gerhard, Dr., Ministerialdirektor a. D.
(16) Bad Soden/Taunus, Kronbergerstr. 15
- **136. Schell, Adolf, Stadtdirektor
(17 a) Mannheim, Kniebisstr. 10
- ***137. Schelsky, Helmut, Prof., Dr. phil. habil., Direktor des Seminars für Soziologie an der Universität Hamburg
(24 a) Hamburg 13, Feldbrunnenstr. 72
- *138. Schenck, Hans, Dr., Geschäftsführer des Deutschen Roten Kreuzes, Bezirksverband Darmstadt
(16) Darmstadt-Land 2, Kolonie Trautheim 13
- **139. Scherpner, Hans, Dr. phil., Univ.-Professor, Direktor des Seminars für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik und des Instituts für Sozialarbeit und Erziehungshilfe in Frankfurt/Main
(16) Neu-Isenburg, Taunusstr. 2
- *140. Schesmer, Ekkehard, Dr., Oberregierungsrat, Abteilungsleiter IV (Wohlfahrt und Jugendhilfe) im Sozialministerium Rheinland-Pfalz
(22 b) Mainz, Göttelmannstr. 10
- **141. Scheuble, Julius, Dr. jur., Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung a. D.
(17 b) Freiburg/Breisgau, Meisenbergweg 26
- *142. Schlegelberger, Hartwig, Dr., Landrat des Kreises Flensburg-Land
(24 b) Flensburg, Waitzstr. 3
privat: Flensburg, Diedrich-Nacke-Str. 21
- **143. Schmerbeck, Franz Xaver, Landrat
(17 a) Buchen/Odenwald, Abt-Bessel-Str. 3
- **144. Schmidle, Paul, Dr., Referent für Jugendfürsorge beim Deutschen Caritasverband
(17 b) Freiburg/Br., Werthmannhaus
- *145. Schmidt, Hildegard, Dr., Bergbau AG „Neue Hoffnung“, Abt. Werksfürsorge
(22 a) Oberhausen/Rhld., Am Grafenbusch 26
- **146. Schmiljan, Hans, Dr., Senator für Gesundheitswesen
(1) Berlin-Friedenau, Gosslerstr. 6
- *147. Schräder, Hildegard, Oberverwaltungsrätin i. R.
(22 c) Herrenstrunden über Bergisch-Gladbach
- *148. Schumm, Julius, Beigeordneter der Stadt Stuttgart
(14 a) Stuttgart-O, Ameisenbergstr. 16
- *149. Sendker, Adalbert, Monsignore, Caritasdirektor
(20 a) Hildesheim, Mühlenstr. 24
- **150. Siebrecht, Valentin, Dr. rer. pol., Präsident des Landesarbeitsamts Südbayern in München
(13 b) München 34, Schackstr. 2
privat: München-Pasing, Pfeilstielstr. 16
- **151. Simon, Ellen, Dr., Leiterin des Pestalozzi-Fröbel-Hauses
(1) Berlin W 30, Karl-Schrader-Str. 7/8
- *152. von Spreti, Graf, Franz, Landrat
(13 b) Schloß Kapfing, Post Vilsheim, Kreis Landshut/Bayern
- **153. Stauss, Erwin, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
(16) Frankfurt/Main, Grüneburgweg 69
- *154. Stöffler, Friedrich, Dr. phil., Stellvert. Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
(16) Eltville/Rhein, Wörthstr. 8
- **155. Stoßfang, Walter, Dr., Ltd. Verwaltungsdirektor, Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(13 a) Nürnberg, Frauentorgraben 33-35
- *156. Stralau, Josef, Dr. med., Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern
(22 c) Bonn, Rheindorferstr. 198
- ***157. Trost, Friedrich, Prof., Dr., Direktor des Pädagogischen Instituts Darmstadt
(16) Jugenheim/Bergstraße, Schloß Heiligenberg
- *158. Villinger, Werner, Prof. (emer.), Dr. med., Direktor der Univ.-Nervenklinik und Leiter des Instituts für ärztlich-pädagogische Jugendhilfe der Universität Marburg
(16) Marburg/Lahn, Ortenbergstr. 8
privat: Am Grassenberg 5

- ***159. Volmer, Hans, Dr. rer. pol., Landesarbeitsamts-Präsident i. R.
 (20 a) Hannover, Siemensstr. 12
- *160. Wagenbach, Joseph, Dr. phil., Landrat, Präsident des Hess. Sparkassen- u. Giroverbandes
 (16) Hofheim/Taunus, Wingertstr. 10
- *161. Wagner, Josef, Dr., Landesrat
 (21 a) Münster/Westf., Ginsterweg 15
- **162. Wahl, Gotthold, Dr., Dr. med. h. c., Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Unterfranken
 (13 a) Würzburg, Friedensstr. 14
- ***163. Waldersee, Etta, Gräfin von, Vizepräsidentin des Deutschen Roten Kreuzes
 (22 a) Duisburg, Waldsteige 24
- **164. Waltner, Georg, Dr., Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern
 (13 b) München 22, Odeonsplatz 3
- ***165. Watermann, Hans, Caritasdirektor, MdL.
 (23) Vechta i. O., Windallee 34
- **166. Weber, Helene, Dr. h. c., Ministerialdirigentin a.D., MdB.
 (22 a) Essen-West, Hedwig-Dransfeld-Platz 2
- ***167. Weber, Maria, Leiterin der Hauptabteilung „Frauen“ und der Abt. „Berufliches Bildungswesen“ im Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 (22 a) Düsseldorf, Stromstr. 8, Hans Boeckler-Haus
- **168. Weinbrenner, Ernst, Dr., Stadtdirektor
 (22 a) Duisburg, Kölner Str. 26
- ***169. Weiß, Albrecht, Dr. jur., Honorar-Prof. an der Universität Heidelberg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaften für soziale Betriebsgestaltung und betriebliche Altersversorgung
 (17 a) Heidelberg, Moltkestr. 21
- **170. Weller, Arnold, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern
 (22 c) Bad Godesberg, Stettiner Str. 21
- ***171. Wendenburg, Friedrich, Dr. med., Stadtrat a.D.
 (16) Kassel, Emalienstr. 1
- *172. Wolff, Johannes, D., Pastor, Vorsteher des Stephansstiftes, Vorsitzender des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages
 (20 a) Hannover-Kleefeld, Kirchroederstr. 44
- **173. Wollasch, Hans, Direktor des Seminars für Wohlfahrtspfleger
 (17 b) Freiburg/Breisgau, Belfortstr. 18
- ***174. Wormit, Hans Georg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Ministerialdirektor a. D.
 (22 c) Bonn, Koblenzer Str. 136
- **175. Zillken, Elisabeth, Vorsitzende des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder
 (21 b) Dortmund, Agnes-Neuhaus-Str. 5

NDV Februar 1959

Soziale Wirklichkeit und soziale Bildung

*Auszug aus dem Vortrag von Prof. Dr. Hans Muthesius
 bei der Feier des 50jährigen Jubiläums der Alice Salomon-Schule in Berlin-Schöneberg am 6. 11. 1958*

Für meine Ausführungen habe ich zwei Quellen. Die eine Quelle ist meine persönliche Erinnerung an Alice Salomon und an die Jahrzehnte im Pestalozzi-Fröbel-Haus. Alte Menschen überschätzen leicht das Interesse späterer Generationen für ihre Erinnerungen. Ich werde von diesen Erinnerungen im Einzelnen nichts sagen. Ich habe eine zweite Quelle, ein Buch über Alice Salomon. Für dieses Buch hat Dr. Dora Peyser, die letzte Sekretärin Alice Salomons, eine Biographie über Alice Salomon geschrieben. Es sind ferner darin Stücke aus den bisher unveröffentlichten eigenen Erinnerungen Alice Salomons enthalten und eine Auswahl von Schriften und Vorträgen von Alice Salomon, deren Aktualität heute erstaunlich ist. In diesem Buch ist eine ausführliche Bibliographie über alles, was sie geschrieben hat, außerdem ein Verzeichnis von Menschen, mit denen sie in ihrem Leben in Berührung gekommen ist, mit biographischen Angaben. Schließlich enthält es eine Zusammenstellung der Tätigkeit Alice Salomons für den Deutschen Verein. Dieses Buch werde ich am Schluß meiner Ausführungen Frau Dr. Runkel überreichen.

Ich versuche nun einige entscheidende Züge der geistigen Persönlichkeit Alice Salomons lebendig zu machen. Daß ich dabei das aussuche, was für ein Schul-Jubiläum sich eignet, ist selbstverständlich. Dieser mein Versuch beruht auf bestimmten Thesen. Ich bitte insbesondere die jüngeren anwesenden Generationen, das mit Geduld anzuhören. Da Sie Fürsorger werden wollen, müssen Sie sich ja in Geduld üben.

Die Soziale Ausbildung ist ein zeitlich begrenztes Geschehen mit einem ganz bestimmten eindeutigen Ziel. Soziale Bildung aber ist ein Dauergeschehen der Klä-

rung, der Entschließung, des Verwerfens, des Gewinnens, des Verlierens, des Erwerbens und des Verschenkens. Soziale Ausbildung kann ein Ausgangspunkt sozialer Bildung sein und kann auch Schwerpunkte für soziale Bildung schaffen. Aber die an sich beendete soziale Ausbildung garantiert noch nicht die soziale Bildung. Ein sozial gebildeter Mensch braucht keine soziale Ausbildung gehabt zu haben. Diese Thesen finden sich nicht wörtlich in dem, was Alice Salomon gesagt und geschrieben hat. Wenn man sie aber aufmerksam liest, und dazu gibt das Buch ja Gelegenheit, wird man sagen können, daß sie diese Thesen heute billigen würde. Sie waren ein Fundament ihres Lebens. Ich versuche nun nichts anderes, als den sozial gebildeten Menschen Ihnen zu schildern.

Das Wissen um die Verantwortung, die jeder Einzelne im gesellschaftlichen Leben trägt. Eine Grundkategorie alles menschlichen Zusammenlebens ist die Wechselwirkung und das Wissen darum, welche Wirkungsketten jeder von uns in Bewegung setzt. Die soziale Wirklichkeit ist das Feld dieser Wechselwirkungen. Ich kann niemals sagen, daß ich auf einer Ebene Verantwortung trage: alle Ebenen kommunizieren. Wer dieses Wissen um die Verantwortung hat, der folgt dann diesem Satz: „Das Sicherste aber bleibt, daß wir alles, was in und an uns ist, in Tat verwandeln.“ Leicht gesagt, schwer getan. Denn in dem Augenblick, wenn wir uns zur Tat entschließen, wenn der sozial gebildete Mensch sich zur Tat entschließt, tritt er in das „pulsierende Wechselverhältnis zwischen Disposition und Determination.“

Es gehört zu dem Handelnden, zu dem aus seinem Wissen um die Verantwortung handelnden Menschen, daß er die Spannung zwischen Idee und Erfahrung erlebe.

Ich würde zwar glauben, daß Alice Salomon das berühmte Wort, „immer sei die Erfahrung die Parodie der Idee“ wahrscheinlich nicht billigen würde. Aber sie würde sicher mit uns finden, daß es zwischen Idee und Erfahrung keinen billigen Mittelweg gibt, sondern daß beide zusammentreffen, daß sie beide zu vereinigen sind nur durch die Kunst oder durch die Tat, so Alice Salomon.

Das Gefühl und das Wissen um die Verantwortung ist immer sehr konkret. Niemals hat Alice Salomon gesagt, sie fühle sich verantwortlich für „das Abendland“, sondern sie hat sich verantwortlich gefühlt, sagen wir z. B. für eine sinnvolle Ausbildung der deutschen Fürsorgerinnen.

Das fein geschärfte Gefühl für das nicht Mechanisierbare, das Nichtrechenbare, das nicht mit Zahlen Feststellbare, die Grenzen des Regelbaren kennen.

Der sozial gebildete Mensch fühlt sich nicht entlastet dadurch, daß es soziale Berufsarbeit gibt.

Der sozial gebildete Mensch besitzt aber auch die „synthesierende Kraft der Neigung“, das heißt, wer den Menschen liebt, wer dem Menschen geneigt ist, dem liegt in dieser Neigung die Kraft der Synthese. Das heißt, das Gute und das Böse im Menschenbild in einem zu sehen, zu denken und zu empfinden.

Es gehört ferner zum Bilde des sozialen Menschen, daß er nie vergißt, daß es Not und Elend gibt. Es gibt keine Not, schreibt Alice Salomon einmal, die sich nicht an dem rächt, der sie unbeachtet läßt. Zum Bilde des sozial Gebildeten gehört, daß er in der Wahl, ob er sich den Verhältnissen anpassen soll oder ob er bestrebt sein soll, die Verhältnisse zu ändern, sich für die Veränderung entscheidet, und daß er dabei allerdings auch gleichzeitig — und das ist schon ein Zeichen des sozial Gebildetseins, — bei sich selbst anfängt. Dazu gehört aber die Fähigkeit, die sie im umfanglichsten Maße besessen hat: Wenn man Verhältnisse ändern will, muß man vereinfachend denken können, weil man sonst die Ansatzpunkte nicht findet.

Ein weiterer Punkt: das Gute nach außen wirken lassen. „Warum sucht' ich den Weg so sehn suchtsvoll, wenn ich ihn nicht den Brüdern zeigen soll?“

Einen letzten Punkt: Der sozial gebildete Mensch kennt keine Betriebsamkeit und ist infolgedessen weitgehend unmodern. Viel Erinnerung an Alice Salomon kreist für mich um diesen Punkt. Viel beansprucht sein braucht noch nicht zur Betriebsamkeit zu führen.

Jetzt kommt ein anderer Gesichtspunkt, das ist der Gesichtspunkt der Persönlichkeit. Ich knüpfe an ein Wort von Bogomil Goltz, vor ungefähr hundert Jahren geschrieben, an. Es heißt: „Mut und Witz soll man haben, den sozialen Lebensmädchen gegenüber seine Individualität festzuhalten“. Wenn das jemand um 1864 geschrieben hat, hat er viel vorausgesehen. Mut besaß Alice Salomon, Witz besaß sie in jenem ursprünglichen Sinn des scharfen Verstandes. Alle drei Verkörperungen der Persönlichkeit finden wir bei ihr: die klare Aussage, die klare Handhabung und die eindeutige Verkörperung: Aussagen, Handhaben, Verkörpern. Ich meine damit natürlich nicht den Routinier. Alles war Alice Salomon, aber nie ein Routinier. Aber sie hat die Routine angewandt, wo es nötig war. Und ihre Routine, die sie z. B. auf internationalem Gebiet in Frauenfragen sich erworben hatte, hat sie dann in großartiger Weise in den anderen internationalen Gründungen angewendet.

Der persönliche Stil, der sich nicht von der Sozialapparatur trennt, das qualitativ Ungewöhnliche, die bemerkenswerte und bewundernswerte Produktivität. Ich

finde in einem modernen Schriftsteller eine Formulierung, von der ich hoffe, daß Sie mit mir annehmen und mit mir der Meinung sind, daß man sie auf Alice Salomon anwenden kann:

„Der Mensch unternimmt es, die anspruchsvollen Tendenzen des Geistes im Apparat selbst zur Geltung zu bringen, sich also gerade nicht davon zu distanzieren. Wer die Kraft und die Erfindungsgabe hat, den feineren und versehrbaren Werten die Unterstützung des massiven Alltags zu erwirken, der hat Persönlichkeit. Das kann nur der, der die Übersicht über sich und die Situation nicht verliert und diese Übersicht handelnd beweist.“

Diese Worte stehen in dem Buch von Arnold Gehlen „Seele im industriellen Zeitalter“.

Natürlich ist nun die Frage, was soziale Bildung in der heutigen sozialen Wirklichkeit bedeuten kann und soll. Meine Damen und Herren, das wäre ein zweiter Vortrag. Ich will für diesen Vortrag Ihnen wenigstens die Disposition vortragen:

1. Nach unserer gegenwärtig geltenden Verfassung steht die Würde des Menschen im Vordergrund allen öffentlichen und privaten Handelns. Zwar ist es nicht zulässig, für jede persönliche Empfindlichkeit die Würde des Menschen nach der Verfassung in Anspruch zu nehmen, aber wir wollen nicht vergessen, daß das erste Wort unserer Verfassung die Würde des Menschen betrifft.

Es gibt aber auch, und das ist der 2. Punkt des anderen Vortrages, eine Würde des Sozialstaates und diese Würde des Sozialstaates soll sich in seiner Gesetzgebung ausdrücken. Das wäre ein Punkt einer sehr ernsthaften Überlegung.

Und 3. — das wäre dann der 3. Gedankengang — die soziale Würde des Menschen im modernen Sozialstaat beruht in seiner sozialen Bildung. Das heißt, das Wesen des Sozialstaates beruht nicht nur in seiner sozialen Gesetzgebung, sondern beruht darauf, daß die soziale Bildung und damit das Wissen um die Verantwortung so weit als möglich verbreitet ist. Ich glaube, wenn man Alice Salomon diese Dispositionen vortragen würde, so würde sie sie billigen und einen wunderbaren Vortrag daraus machen.

Im ganzen ist unsere Stimmung, ich glaube das zu fühlen, die Stimmung des Dankes. Aber Jubiläen, meine Damen und Herren, sollen ja nicht nur zurückblicken, sondern, wie alle eigentlich gesagt haben, auch vorausblicken. Nun hat die Schule, um die es heute geht, ein ausgezeichnetes Fundament. Aber sie hat nicht bloß ein gutes Fundament, sondern auch die gute Umgebung: Sie ist ein Glied des Pestalozzi-Fröbel-Hauses. Es ist eine eigene soziale Wirklichkeit auf den Grundstücken des PFH. Ich habe sie selbst viele Jahre empfinden dürfen. Das Entscheidende ist, daß sehr stark vielfältige soziale Wirkung von diesen Grundstücken ausgeht. Das Ziel ist es, sachliche und menschliche Stützpunkte für die Beeinflussung der sozialen Wirklichkeit zu schaffen. Da ist nicht eine Addition von Stätten sozialer Ausbildung, sondern ein einheitliches Gebilde, das an den Grundmauern sozialer Bildung mitarbeitet. In diesem Sinne, im Sinne der von Alice Salomon erstrebten Synthese von sozialer Ausbildung und sozialer Bildung überreiche ich Ihnen nun das erste Exemplar des Buches mit einem Spruch, der von Goethe stammt:

„Was freut einen jeden? Blühen zu sehen, was von innen schon gut gestaltet.“

NDV Februar 1959

Die Auswanderung¹⁾

I

-y- Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat in seinen „Statistischen Berichten“ vom 24. 2. 1958 Übersichten über die Auswanderung aus der und die Einwanderung in die Bundesrepublik gebracht. Die Übersichten beziehen sich auf das Jahr 1956; die Wanderungsbewegung der Jahre 1954 und 1955 ist zum Vergleich herangezogen. Am 28. 10. 1958 hat das Bundesamt auch die entsprechenden Übersichten für das Jahr 1957²⁾ herausgegeben. Solche Berichte liegen für die Zeit seit dem Jahre 1953 vor, fehlen aber für die Jahre seit dem Zusammenbruch bis 1952.

Die Übersichten können naturgemäß nicht alle Auswanderer berücksichtigen. Insbesondere macht die Erfassung der über Landübergänge ausgewanderten Personen Schwierigkeiten. Die Lockerung der Paßvorschriften führte zwangsläufig zu weiteren Erhebungslücken. Auch ist es nicht möglich, die mit Angehörigen der Besatzungsstreitkräfte verheirateten deutschen Frauen zu registrieren. Die im Bundesgebiet geführte Statistik umfaßt daher nach der Schätzung des Bundesamtes sogar für die leichter festzustellende überseeische Auswanderung nur drei Viertel der tatsächlichen Auswanderer. Die Registrierung der Auswanderer in die benachbarten Staaten ist noch weniger vollständig. In den Berichten des Bundesamtes beschränken sich daher die meisten Statistiken auf die Auswanderung nach Übersee, soweit sie über See- und Flughäfen erfolgt ist. Doch vermitteln nach Auffassung des Bundesamtes auch diese auf einen Teil der Auswanderer beschränkten Übersichten ein recht zuverlässiges Bild über die Zusammensetzung der Auswanderer nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Erwerbstätigkeit usw.

Das Statistische Bundesamt hat aber in der Übersicht für das Jahr 1957 erstmalig für die überseeische Auswanderung auch vollständigere Zahlen gebracht, die es aus ausländischen Statistiken, die als Einwanderungsstatistiken erfahrungsgemäß zuverlässiger sind, und aus Zusammenstellungen internationaler Organisationen wie der OEEC (Europäischer Wirtschaftsrat) und ICEM (Zwischenstaatliches Komitee für europäische Auswanderung) ermittelt hat. Doch ist auch diese Statistik nicht ganz lückenlos, weil in sie diejenigen Personen nicht mit haben einzogen werden können, die „inoffiziell“ nach Übersee gegangen oder nach Ablauf ihrer Kriegsgefangenschaft im Gewahrsamsland geblieben sind.

Nach dieser neuen Gesamtstatistik sind aus der Bundesrepublik nach Übersee ausgewandert³⁾:

	Deutsche	Ausländer	insgesamt
1946	2 200	6 600	8 800
1947	4 200	40 400	44 600
1948	27 400	98 500	125 900
1949	24 800	245 900	270 700
1950	31 300	136 500	167 800
1951	65 000	94 600	159 600
1952	90 400	15 700	106 100
1953	75 900	4 100	80 000
1954	76 300	3 300	79 600
1955	60 500	5 300	65 800
1956	79 300	12 300	91 600
1946—56	537 300	663 200	1 200 500
1957 (grob geschätzt)	68 000	10 000	78 000

Die Zahlen zeigen, daß nach dem zweiten Weltkrieg die Gesamtauswanderung aus der Bundesrepublik außerordentlich hoch gewesen ist und auch jetzt noch ein erhebliches Ausmaß hat. Bei den Ausländern handelt es sich in erster Linie, vor allem in den Jahren 1947 bis 1951, um Personen, die während des zweiten Weltkrieges durch Ar-

beitsverpflichtung in die Bundesrepublik gekommen waren (sogen. displaced persons) und nicht mehr in ihre Heimatländer zurückkehren wollten. Ihre Auswanderung wurde durch die IRO durchgeführt und im wesentlichen 1951 abgeschlossen. Von da ab sind ausländische Auswanderer hauptsächlich solche Personen, die erst nach dem Kriege aus politischen Gründen aus den osteuropäischen Staaten geflüchtet sind. Der plötzliche Anstieg der Auswanderung von Ausländern im Jahre 1956 und die auch noch verhältnismäßig hohe Zahl für 1957 sind auf die Ungarnflüchtlinge zurückzuführen, die nach dem Aufstand im Oktober 1956 zunächst in der Bundesrepublik aufgenommen worden waren, dann aber sehr bald in überseeische Länder weiter wanderten. Deutsche durften in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg nur unter sehr erschwerten Bedingungen auswandern, da sie nur bei Erfüllung strenger Voraussetzungen in anderen Ländern aufgenommen wurden. Mit der Lockerung der Einwanderungsbestimmungen stieg als Folge der Übervölkerung des Bundesgebietes und der Flüchtlingsnot die Zahl der deutschen Auswanderer rasch an, um ab 1953/54 mit der steigenden Aufwärtsentwicklung der deutschen Wirtschaft langsam wieder abzunehmen. Der erneute Anstieg der Zahl der deutschen Auswanderer im Jahre 1956 beruht nicht auf einer wieder ansteigenden Auswanderungsbereitschaft. Es ist vielmehr eine Folge des Flüchtlingseinwanderungsgesetzes der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1953 (Refugee Relief Act), das bis einschließlich 1956 die Einwanderung von insgesamt etwa 70 000 Personen zuließ und vorsah. Dieses Gesetz hatte schon bald nach seiner Verkündung zu zahlreichen Meldungen Auswanderungswilliger geführt. Die in dem Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten verzögerten jedoch die Auswanderung derart, daß ein erheblicher Teil der Antragsteller erst Ende 1956 und im ersten Vierteljahr 1957 die Reise nach den USA antreten konnten. Bei schnellerer Abwicklung des Genehmigungsverfahrens wären diese Auswanderungen schon wesentlich früher erfolgt. Man wird daher den Rückgang im Jahre 1955 teilweise auf diese Verzögerungen, den Anstieg im Jahre 1956 und die hohe Zahl für 1957 auf die verspätete Bewilligung alter Anträge zurückführen können.

Von besonderem Interesse ist der Anteil der *Heimatvertriebenen* und der *Zuwanderer* aus der sowjetisch besetzten Zone an der Auswanderung. Die deutschen Auswanderer nach Übersee⁴⁾ setzten sich folgendermaßen zusammen:

	Gesamtzahl	Heimatvertr.	Zuwanderer	übr. Deutsche
1953	55 956	21 121	2 289	32 546
1954	57 312	18 780	2 250	36 282
1955	42 788	15 590	1 739	25 459
1956	56 058	23 736	2 642	29 680
1957	42 869	14 126	2 211	26 532

Wenn man auch hier von dem durch das amerikanische Flüchtlingshilfegesetz bedingten Anstieg 1956 absieht und ihn teilweise auf 1955 zurückverlegt, so ergibt sich ein

¹⁾ Vgl. NDV 1955, Heft 1 S. 1; 1956 Heft 1 S. 6.

²⁾ Vgl. auch die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, Heft 9, Sept. 1958, S. 507: „Die Auswanderung nach Übersee im Jahre 1957“.

³⁾ Als Auswanderer im Sinne aller Statistiken gelten diejenigen Reisenden, welche die Auslandsgrenzen des Bundesgebietes mit der Absicht überschreiten, das Gebiet dauernd oder für länger als ein Jahr zu verlassen.

⁴⁾ Für 1953—1955 von See- und Flughäfen sowie von Landübergängen, 1956 und 1957 nur von See- und Flughäfen.

langsamer Rückgang des Anteils der Heimatvertriebenen. Sie stellen aber auch 1957 noch ein Drittel aller deutschen Auswanderer, während ihr Anteil an der Wohnbevölkerung des Bundesgebietes im Oktober 1957 nur 17,9 v. H. betrug. Demgegenüber ist der Anteil der Zuwanderer außerordentlich niedrig. Er beträgt nur etwa 5 v. H. aller deutschen Auswanderer (Anteil an der Wohnbevölkerung 5,9 v. H.) und ist trotz des ständigen Zustroms von Sowjetzonenflüchtlingen ziemlich konstant geblieben. Hierfür mag ausschlaggebend sein, daß die Zuwanderer mehr als die Heimatvertriebenen an die Möglichkeit der Rückkehr in ihre frühere Heimat glauben.

Die Auswanderung aus dem Bundesgebiet nach Übersee verteilt sich nach der neuen Gesamtstatistik auf folgende Zielländer (a) Deutsche, b) Ausländer, c) zusammen):

Zielland	1946—1956	1957 (grob geschätzt)
Vereinigte Staaten	a) 262 300 b) 320 100 c) 582 400	c) 40 000
Kanada	a) 170 000 b) 92 800 c) 262 900	c) 29 000
Argentinien	a) 9 600 b) 3 700 c) 13 300	c) 300
Brasilien	a) 17 400 b) 19 200 c) 36 600	c) 800
Südafrikanische Union	a) 15 000 b) 800 c) 15 800	c) 1 100
Australien	a) 42 800 b) 136 600 c) 179 400	c) 5 500
übrige überseeische Länder	a) 20 100 b) 90 000 c) 110 100	c) 1 000

Der Hauptstrom der Auswanderer, insbesondere der Ausländer ging und geht somit in die Vereinigten Staaten. Für die deutschen Auswanderer ist zweites Auswanderungsland Kanada, drittes Land Australien. Die Staaten mit englisch sprechender Bevölkerung werden somit bevorzugt, während die deutsche Einwanderung nach Lateinamerika — vor allem im Vergleich zu der Zeit nach dem ersten Weltkrieg — sehr zurückgegangen ist.

Die Auswanderung nach dem europäischen Ausland spielt gegenüber der Auswanderung nach Übersee nur eine untergeordnete Rolle. Sie betrug nach den allerdings nur unvollständigen Unterlagen:

1953	1 063 Personen
1954	1 061 "
1955	1 504 "
1956	2 424 "
1957	1 371 "
1953—1957	7 423 "

Als europäische Einwanderungsländer für Deutsche stehen die Schweiz (1795), Österreich (1101) und die Niederlande (762) an der Spitze.

In ihrer Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Erwerbstätigkeit usw. gliedern sich die Auswanderer wie folgt:

Das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Auswanderern ist genau umgekehrt als bei der Bevölkerung des Bundesgebietes: 53 v. H. der Auswanderer sind männliche Personen (Bundesgebiet 47 v. H.) und 47 v. H. weibliche Personen (Bundesgebiet 53 v. H.).

Nach dem Alter überwiegen, entsprechend dem Ziel der neuen Existenzgründung und den zumindest in den ersten Jahren meist harten Lebensbedingungen, die 20—34jährige

gen Auswanderer. 1956 waren von den über See- und Flughäfen ausgewanderten Personen 44 v.H., 1957 48,1 v.H. 20 bis unter 35 Jahre alt. Die Zahl der Jugendlichen unter 16 Jahren betrug 1956 23,6 v.H., 1957 21,6 v.H. 35 Jahre und älter waren 1956 nur 25,5 v.H., 1957 nur 23,1 v.H.

Vom 25. Lebensjahr ab überwiegen die verheirateten die ledigen Auswanderer.

Unter den 1956 über See- und Flughäfen ausgewanderten 64 200 Personen (1957: 49 000) waren rund 36 300 — davon 24 400 männliche, 11 900 weibliche — Erwerbspersonen (1957: 29 200, davon 19 800 männlich, 9 400 weiblich). 1926 wanderten 27 900 — davon 9 000 männliche, 18 900 weibliche — selbständige Beruflose und Angehörige ohne Hauptberuf aus (1957: 19 700, davon 6 370 männlich, 13 350 weiblich); unter sie fallen 1956 15 100 Jugendliche unter 16 Jahren (1957: 10 600). Die industriellen und handwerklichen Berufe sowie die Handels- und Verkehrsberufe stellen sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen das Hauptkontingent. Bei den Männern folgen die technischen Berufe, bei den Frauen die Berufe der Haushalts-, Gesundheits- und Volkspflege. Die Berufe des Pflanzenbaus und der Tierwirtschaft sind nur sehr gering vertreten: 1956 995 Männer und 130 Frauen, 1957 565 Männer und 90 Frauen. Von ihnen sind fast alle nach den Vereinigten Staaten und Kanada ausgewandert. Auf Australien entfielen 1956 nur 47, 1957 42, auf Südafrikanische Union 7 und auf Brasilien 4. Die Auswanderung von Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe spielt also nur noch eine untergeordnete Rolle.

Aus den einzelnen Ländern der Bundesrepublik kommen die Auswanderer nicht entsprechend dem Verhältnis zur Einwohnerzahl dieser Länder. So stellten Bayern und Württemberg 1956 größere Kontingente als das größte Land Nordrhein-Westfalen. Aus Berlin-West mit einer Einwohnerschaft von rund 4 v. H. der Einwohnerzahl des ganzen Bundesgebietes stammten von den über See- und Flughäfen abreisenden Auswanderer 1956 allein 6,7 v. H., 1957 sogar 8 v. H. Bis zu einem gewissen Grade spiegelt somit die Auswanderung auch die wirtschaftliche Situation der Länder wider.

Die Rückwanderung von einst ausgewanderten Deutschen zurück in die Bundesrepublik hat nur in ganz geringfügigem Umfange stattgefunden. 1956 wurden 2169 Rückwanderer registriert, von denen der größere Teil (1207) aus dem europäischen Ausland, der kleinere (962) aus dem außereuropäischen Ausland kam, davon 219 aus Brasilien, 190 aus den Vereinigten Staaten, 132 aus Kanada und 128 aus Argentinien. 1957 kamen von insgesamt 2595 Rückwanderern 1126 aus dem europäischen Ausland, davon 281 aus Österreich und 279 aus Jugoslawien, und 1469 aus dem außereuropäischen Ausland, davon 364 aus Brasilien, 213 aus Argentinien.

Dagegen kommt der Zahl der Einwanderer größeres Gewicht zu. 1956 waren es 17 836, 1957 15 329 Personen, von denen 1956 16 730, 1957 13 626 aus dem europäischen Ausland und nur 1097 (1957 1703) aus dem außereuropäischen Ausland zuwanderten. Das größte Kontingent stellte Österreich mit 1956 7 123, 1957 5 830 Personen. Es folgen Jugoslawien (6 851 und 5 068) und die Tschechoslowakei (1 358 und 697).

II

Von der gesamten Auswanderung aus der Bundesrepublik ist die vom Bund finanziell geförderte Auswanderung zu unterscheiden. Der Bund erstattet ja nicht nur nach § 14a des Ersten Überleitungsgesetzes im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe den Fürsorgeträgern die Transportkosten bis zur Grenze oder bis zum Einschiffungshafen für solche Auswanderer, die Sozialleistungsempfänger sind.

Aus dem gleichen Grunde, aus dem der § 14a geschaffen wurde, nämlich aus der Idee, daß die Auswanderung mit zur Lösung der sozialen Flüchtlingsprobleme beitragen könne, entschloß sich die Bundesregierung 1951 auch, dem Zwischenstaatlichen Komitee für Europäische Auswanderung in Genf (ICEM), das sich die Durchführung der Auswanderertransporte aus Europa nach Übersee zum Ziele gesetzt hat, beizutreten und es durch Zuschüsse zu unterstützen. Der Bund zahlte seitdem für jeden Auswanderer aus der Bundesrepublik, den ICEM beförderte und der entweder Sozialleistungsempfänger war oder im Rahmen eines von der Bundesregierung ausdrücklich genehmigten Auswanderungsprogrammes auswanderte, zu den Passagekosten einen Zuschuß von 60 Dollar (Vgl. NDV 1955 Heft 1, S. 1; 1956 Heft 1, S. 6). Der Vergleich zwischen der Gesamtzahl und der Zahl der geförderten Auswanderer aus der Bundesrepublik gibt seit 1952 folgendes Bild:

Kalenderjahr	Gesamtzahl d. Auswanderer	Rechnungsjahr (1. 4.—31. 3.)	Zahl der geförderten Auswanderer
1946—52	883 500	1952/53	8 844
1953	80 000	1953/54	21 429
1954	79 600	1954/55	24 209
1955	65 800	1955/56	21 786
1956	91 600	1956/57	25 000
1957 (geschätzt)	78 000	1957/58	6 366
1953—57	395 000	1953/58	98 800

Im Durchschnitt der Jahre 1953 bis 1957, die allein zu einem Vergleich herangezogen werden können, da die Zuschußgewährung erst 1952 anlief, ist somit etwa ein Viertel aller Auswanderer vom Bund durch Zahlung eines Teiles der Passagekosten nach Übersee finanziell gefördert worden. Die Steigerung im Rechnungsjahr 1956/57 ist wie das Ansteigen der Gesamtzahl der Auswanderer auf das amerikanische Flüchtlingshilfegesetz (vgl. oben) zurückzuführen; von den 25 000 im Rechnungsjahr 1956/57 geförderten Auswanderern entfallen allein auf das letzte Vierteljahr vom 1. 1. bis 31. 3. 1957 12 838 Personen. Im Rechnungsjahr 1957/58 ist dagegen die geförderte Auswanderung nicht nur der absoluten Zahl nach, sondern auch im Verhältnis zur gesamten Auswanderung ganz rapid zurückgegangen. Das ist eine Folge der arbeitsmarktpolitischen Lage in der Bundesrepublik und der Konsequenzen, die hieraus auch die Bundesregierung finanziell zu ziehen hatte. In einer Zeit, in der im eigenen Lande Mangel an Arbeitskräften herrscht und deshalb sogar ausländische Arbeitskräfte in die Bundesrepublik angeworben werden müssen, läßt sich eine Förderung der Auswanderung nur noch unter ganz besonderen Voraussetzungen rechtfertigen. Sie wurde daher nach Ablauf des amerikanischen Hilfsprogramms 1957 im allgemeinen auf Fälle der Familienzusammenführung und auf die Auswanderung der heimatlosen Ausländer beschränkt. Nur in einer besonderen Vereinbarung mit Australien ist auf Grund eines älteren Abkommens zwischen den beiden Staaten und im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Einwanderungslandes Australien in bescheidenem Umfange auch die finanzielle Förderung von auswandernden Arbeitskräften zugelassen und vorgesehen. Doch ist auch hier durch eine ausdrücklich für erforderlich erklärte Zustimmung der Arbeitsämter und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg sichergestellt, daß deutsche Arbeitsmarktinteressen dabei nicht verletzt werden. Auch hat sich die australische Regierung dafür ihrerseits verpflichtet, jährlich insgesamt nur eine bestimmte Zahl von Auswanderern aus der Bundesrepublik, einschließlich der Selbstzahler aufzunehmen. Zur Zeit beträgt diese Höchstzahl 10 000 Personen jährlich. Schließlich darf die australische Bundesregierung nur eine begrenzte Zahl dieser Aus-

wanderer von sich aus durch Transportkostenzuschüsse finanziell fördern; solche Auswanderer müssen in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihrer beruflichen Zusammensetzung ungefähr der Verteilung der Arbeitnehmer auf die einzelnen Berufsgruppen in der Bundesrepublik entsprechen, so daß Australien nicht einseitig die Auswanderung von Facharbeitern bestimmter Berufe, an denen auch im Bundesgebiet Mangel besteht, fördern kann.

Im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Situation hielt es die Bundesregierung außerdem für geboten, das System des einzelnen Auswanderers durch Pauschalzahlungen abzulösen. Sie gewährt ab 1. Januar 1958 nicht mehr 60 Dollar für jeden genehmigten Auswanderer, sondern zahlt — zunächst für zwei Jahre — an ICEM einen jährlichen Pauschbetrag (lump sum) von 3 Millionen DM, eine Summe, die ungefähr dem bisherigen Förderungsbetrag für 12 000 Auswanderer entspricht (Einzelplan 40 „Soziale Kriegsfolgelasten“, Kapitel 4004 „Umsiedlung und Auswanderung“ Titel 304). Dieser Pauschbetrag braucht nicht in voller Höhe für deutsche Auswanderer Verwendung finden. Er kann auch anderen Projekten des Genfer Komitees dienen. Die Loslösung des deutschen Beitrags vom Umfang der Auswanderung aus der Bundesrepublik mindert den Anreiz, auf eine deutsche Auswanderung zu drängen. So weit ICEM Auswanderer aus der Bundesrepublik finanziell fördern will, bedarf dies natürlich nach wie vor der Zustimmung der Bundesregierung oder der von dieser dazu ermächtigten Stelle, so z. B. der Bundesanstalt in Nürnberg oder des für den Auswanderer zuständigen Arbeitsamtes für die Auswanderung nach Australien nach dem oben geschilderten Abkommen.

Die Bundesrepublik ist der erste Mitgliedstaat von ICEM, der von der Bezuschussung des einzelnen Auswandererfalles zur Zahlung eines Pauschbetrages übergegangen ist. Doch hat auch ICEM diesen Schritt außerordentlich begrüßt, weil die Gewißheit, einen bestimmten Betrag zu erhalten, die Planung und Aufstellung des Transportprogrammes erleichtert. ICEM wünscht, daß andere Mitgliedstaaten dem deutschen Beispiel folgen, und hat deshalb auf der Mitgliederversammlung im Mai 1958 den deutschen Delegierten ausdrücklich gebeten, das neue Zahlungsverfahren vor allen Mitgliedern bekanntzugeben.

III

Das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM) hat seit seiner Gründung, die im Dezember 1951 erfolgte, bis 31. 10. 1958 insgesamt rund 822 000 Auswanderer aus Europa nach Übersee befördert. Damit hat das Komitee dazu beigetragen, die Überbevölkerung Europas zu verringern und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der noch bevölkerungsarmen und aufnahmefähigen Länder Südamerikas und des britischen Commonwealth, denen es an Arbeitskräften fehlt, zu fördern. Die Zahlen der durch ICEM beförderten Aus- und Einwanderer sind im einzelnen nach der neuesten Statistik ICEM's vom 12. 11. 1958 die folgenden:

	1952 bis 31. 10. 58	davon 1957	1. 1. bis Plan 58	31. 10. 58
1. Auswanderung aus				
a) Europa				
Italien	236 053	43 335	33 250	18 829
Österreich	140 000	49 300	16 130	8 737
Griechenland	55 710	8 641	6 350	4 757
Niederlande	58 095	9 134	11 310	9 932
Deutschland	194 600	20 388	9 410	6 453
Spanien ⁵⁾	18 357	10 426	11 430	7 756
Ander. Ländern	118 693	49 779	37 530	14 940
	821 508	191 023	125 410	71 404

⁵⁾ Spanien ist erst 1957 Mitglied von ICEM geworden.

	<i>1952 bis 31. 10. 58 davon 1957</i>	<i>Plan 58</i>	<i>1. 1. bis 31. 10. 58</i>
b) nicht europäischen Gebieten			
(z.B. Hongkong)	12 914	3 051	1 250
	834 422	194 074	126 660
2. Einwanderung in			
Australien	228 625	43 655	31 570
USA	158 769	27 156	13 555
Kanada	142 106	46 449	13 600
Argentinien	89 861	18 052	15 380
Brasilien	70 675	11 283	8 410
Venezuela	34 203	8 618	8 655
Andere Länder	110 183	38 861	35 490
	834 422	194 074	126 660
			73 047

Für 1958 hatte ICEM ursprünglich sogar 157 000 (aus der Bundesrepublik 14 170) Auswanderer für eine Beförderung vorgesehen; schon die Ratstagung im Mai 1958 hielt aber eine um rd. 31 000 Personen niedrigere Schätzung (s. oben) für realistischer. Auf der letzten Ratstagung im November 1958 wurde auf Grund der Ergebnisse bis 31. 10. 1958 die Gesamtzahl der im Jahre 1958 zu befördernden Auswanderer um weitere 33 000 niedriger mit nur noch 93 480 (Bundesrepublik nur noch rd. 7 000) veranschlagt. Das Budget wurde für 1958 endgültig auf rd. 28,7 Millionen Dollar festgesetzt.

Im Voranschlag für 1959 geht ICEM von einer Verschiffung von 124 800 Auswanderern (Bundesrepublik 95 60) aus. Schon jetzt wird jedoch diese Zahl, zumindest die der geförderten deutschen Auswanderer, als zu hoch angesehen und erwartet, daß die Auswandererzahlen auch 1959 nicht die des Jahres 1958 übersteigen werden.

Der Anstieg der Zahl der mit Hilfe von ICEM beförderten Auswanderer im Jahre 1957 ist zu einem nicht unwesentlichen Teil auf die Auswanderungshilfe zurückzuführen, die ICEM auf Bitten Österreichs und Jugoslawiens den in diese Staaten eingeströmten Ungarnflüchtlingen gewährt hat. ICEM hat 1957 allein 39 772 Ungarn aus Österreich und 10 238 Ungarn aus Jugoslawien zur Auswanderung, meist nach Übersee, verholfen.

In den letzten Jahren ist die Hilfe von ICEM überhaupt mehr und mehr den Flüchtlingen zuteil geworden, die aus politischen Krisengebieten fliehen. Dabei beschränkte sich ICEM nicht auf eine Hilfe in Europa. Obwohl es nicht zu dem satzungsmäßigen Aufgabengebiet von ICEM gehört, hat das Komitee in steigendem Maße auch Flüchtlinge aus dem Fernen Osten (Honkong, bisher insgesamt 12 069 Personen) und aus dem mittleren Osten abtransportiert und ihnen in überseeischen Gebieten eine neue Heimat gegeben.

Als Folge veränderter wirtschaftspolitischer Entwicklungen sowohl in verschiedenen Auswanderungs- als auch Einwanderungsländern hat der Auswandererstrom seit einiger Zeit teilweise andere Ausgangspunkte als vorher genommen und — in geringerem Umfange — auch andere Richtungen eingeschlagen. Der verringerten Auswanderung aus Deutschland, dessen Anteil jetzt unter den der Niederlande abgesunken ist, steht eine wesentlich verstärkte aus Italien gegenüber, das, obwohl auch die Zahl der Auswanderer aus Italien zurückgegangen ist, jetzt bei weitem an der Spitze der Auswanderungsländer steht. Das neue ICEM-Mitglied Spanien hat sich sofort mit einem für den Anfang recht umfangreichen Auswanderungsprogramm eingeführt, so daß sich zumindest die von ICEM durchgeföhrte, d. h. die staatlich geförderte Auswanderung vom Norden mehr nach dem Süden Europas verlagert. Für den Bevölkerungsüberschuß der romanischen Länder stellen aber aus klimatischen und sprachlichen Gründen die lateinamerikanischen Staaten die

naturgegebenen Ansiedlungsgebiete dar. So beginnt auch die geförderte Auswanderung nach Südamerika wieder an Bedeutung zu gewinnen.

Doch hat nicht nur eine Verschiebung der Auswanderung stattgefunden. Die Zahl der geförderten Auswanderer ist auch insgesamt und zwar fast in jedem Auswanderungsland ganz beträchtlich *zurückgegangen*. Das hat bei einigen Ländern, so beispielsweise in Deutschland, seine Ursache in dem abnehmenden Interesse an der Auswanderung als Folge der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung. Bei anderen Ländern aber, in denen infolge des starken Anwachsens der Bevölkerung nach wie vor sowohl ein staatliches Interesse an der Auswanderung besteht als auch die Zahl der Auswanderungswilligen sehr groß ist, wie z. B. in Italien, ist der Rückgang der Auswandererzahl auf die beschränkte Aufnahmefähigkeit der Einwanderungsländer zurückzuführen. Wohl wünschen diejenigen Einwanderungsländer, in denen keine Arbeitslosigkeit herrscht, sich in ihrer Volks- und Wirtschaftskraft durch europäische Zuwanderer weiterzuentwickeln. Doch sind die Wünsche auf bestimmte Berufsgruppen, nicht mehr auf den Einwanderer schlechthin gerichtet. So benötigen alle Einwanderungsländer und vor allem auch die lateinamerikanischen Staaten, die für die italienische und spanische Auswanderung in erster Linie in Frage kommen, nicht ungerne, sondern in erster Linie Facharbeiter. Gerade diese sind aber in wesentlich geringerem Maße auswanderungswillig als die ungerne Arbeiter. Auch die landwirtschaftliche Siedlung in Übersee benötigt vorgeschoßte Kräfte, wenn sich die hohen Geldinvestitionen rentieren sollen.

Diese Problematik ist der Anlaß für Bestrebungen gewesen, das Aufgabengebiet von ICEM über die Durchführung der Schiffstransporte hinaus zu erweitern. Besonders Italien, Spanien und die lateinamerikanischen Staaten drängen darauf, daß die Auswanderungswilligen durch besondere Schulungsmaßnahmen zu solchen Arbeitskräften ausgebildet werden, die den Bedürfnissen der Einwanderungsländer entsprechen. Als solche Förderungsmaßnahmen, sogen. Pilot-Projects, sind vorgesehen:

1. *Sprachkurse* (language training); sie vermitteln den Auswanderern bereits vor der Übersiedlung ausreichende Kenntnisse in der Sprache ihres neuen Heimatlandes; sie werden teilweise schon jetzt durchgeführt.

2. *Berufsausbildung* (vocational training). Zunächst ist die Einrichtung einer internationalen Berufsausbildungsstätte (International Vocational Centre) in Cattolica (Italien) geplant. Italien selbst wird für den Umbau der Gebäude eines Kinderferienlagers und deren Ausstattung 1,2 Millionen Dollar zur Verfügung stellen. Die laufenden Unterhaltskosten werden auf 700 000 Dollar jährlich veranschlagt. Italien will hiervon 114 000 Dollar aufbringen. ICEM will im ersten Jahr einen Beitrag von 298 000 Dollar leisten, das ist der Betrag, der für die Ausbildung von Auswanderern nach Übersee benötigt wird. Das Centre wird die Ausbildung von jährlich 720 Arbeitern ermöglichen, von denen 370 für europäische, 350 für überseeische Bestimmungsorte ausgebildet werden sollen. Für die Kurse ist eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen. In zwei Übersee-Gruppen sollen im ersten Jahr 80 Dreher, 20 Fräser, 60 Werkbankmonteure, 82 Elektromonteure, 20 Modelltischler und 40 Automechaniker sowie für das Baugewerbe 24 Betonmischer und Baufacharbeiter und 24 Zimmerleute ausgebildet werden. Man rechnet damit, daß von den 350 ungerne Arbeitern 300 die Kurse erfolgreich durchlaufen werden. Das Centre soll von der italienischen Regierung unter Mitwirkung eines beratenden Ausschusses verwaltet werden, dem unter anderem ein Vertreter von ICEM angehören soll. Das Internationale Arbeitsamt soll als technischer Berater mitwirken.

3. Die Einrichtung *landwirtschaftlicher Ausbildungsstätten* (Farm Training and Placement Centre) in den Einwanderungsländern. Sie sollen jeweils aus einer Gruppe von Farmen bestehen, auf denen eingewanderte Bauern- und Landarbeiterfamilien eine bestimmte Zeit ausgebildet werden. Zunächst wird die Errichtung einer solchen Ausbildungssiedlung in der Provinz Santa Fé, Argentinien, geprüft. Die Kosten für die Siedlung und ihre Unterhaltung in den ersten fünf Jahren, nach deren Ablauf man erwartet, daß sich die Siedlung wirtschaftlich selbst trägt, werden auf rd. 383 000 Dollar geschätzt.

4. *Ausbildungskurse für Auswanderungsbeamte*, die in Einwanderungskommissionen beschäftigt werden; Australien und Kanada haben sich zur Einrichtung solcher Kurse bereiterklärt.

Die Vereinigten Staaten, die ICEM finanziell in erster Linie tragen, indem sie mehr als zwei Fünftel der erforderlichen Mittel aufbringen, und daraufhin die Ratstagung haben sich mit der Einrichtung und Durchführung der Projekte 2 und 4 ausdrücklich einverstanden erklärt.

Die USA gaben ihre Zustimmung, daß von den 12,2 Millionen Dollar, die sie 1959 voraussichtlich an ICEM zahlen werden, 500 000 Dollar für diese Pilot Projects verwendet werden. Auf der Ratstagung von ICEM im November 1958 wurde aber auch hervorgehoben und insbesondere auch gerade von dem Delegierten der Vereinigten Staaten betont, daß es die Hauptaufgabe von ICEM sei und bleiben müsse, die Auswanderertransporte nach Übersee durchzuführen.

NDV Februar 1959

Die Psychisch Kranken

Denkschrift über ihre Lage und über die notwendigen Maßnahmen zu deren Verbesserung

Medizinaldirektor Dr. Dr. Hans Erich Schulz, Lohr/Main

Vorbemerkung:

Der Fachausschuß des Deutschen Vereins für Fragen der Fürsorge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens befaßte sich seit dem Deutschen Fürsorgetag 1957 insbesondere mit der Fürsorge für geistig und psychisch Kranke. Auf Bitten des verstorbenen Vorsitzenden des Fachausschusses, Stadtrat a. D. Dr. Marx, verfaßte Herr Medizinaldirektor Dr. Dr. Schulz, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Lohr/Main, die nachstehende Denkschrift.

Die Psychisch Kranken (= Geisteskranken) sind die am meisten fürsorgebedürftigen Kranken. Fürsorge ist hier verstanden als ein Prinzip des Helfens im weitestgehenden Sinne. Sie sind das in mehrfacher Hinsicht. Einmal sind sie das als Einzelpersönlichkeiten aus ihrer Krankheit heraus. Sie sind durch ihre geistig-seelische Erkrankung jeder für sich mehr oder minder stark und lange und nicht immer nur einmalig, sondern auch mehr oder weniger häufig wiederkehrend der Bestimmbarkeit durch normale Motive beraubt bzw. in ihrem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln krankhaft so verändert, daß sie mit sich selbst und ihrer Umwelt nicht mehr fertig werden und mit oder ohne, oft genug auch gegen ihren Willen fremder Hilfe und einer Fürsorge im weitesten Sinne bedürfen.

Und damit sind sie trotz aller individuellen Verschiedenheiten hinsichtlich Grund, Art und Grad ihrer Erkrankung auch eine in sich geschlossene Gruppe von Kranken und als solche erst recht fürsorgebedürftig.

Ihr Kranksein ist nicht mehr nur eine persönliche Angelegenheit ihrer selbst, oder doch nur in den relativ seltenen Fällen, in denen ihnen ihre Krankheit noch Einsicht, Gesundungswillen und entsprechende Entscheidungsfreiheit läßt. Ihr Wiedergesundwerden, soweit es überhaupt in Menschenhand gelegen ist, ihre Behandlung, ist meist nicht mehr in die aktiv gesuchte Wechselbeziehung von Patient-Arzt gegeben wie mit wenigen Ausnahmen bei allen anderen körperlich Kranken, sondern ihr Wiedergesundwerden sollen (ihre Behandlung), ja sogar ihr Krankseindürfen ist durch Gesetzesparagraphen und Verordnungen festgelegt und eingeengt.

Als Kranke benötigen die Psychisch Kranken zunächst auch wie alle anderen die Hilfe des Arztes (des Nervenfacharztes). Soweit sie dazu willens und in der Lage sind, können sie sich an solche um Rat und Hilfe wenden und sich von diesen u. U. zu einer stationären Behandlung in eine psychiatrische Krankenanstalt überweisen lassen. Soweit

sie das aber weder wollen noch überhaupt mehr können, benötigen sie, um stationär behandelt werden zu können und zu dürfen, die Zustimmung des Gerichts. Denn eine solche stationäre Behandlung kann bis auf seltene Ausnahmen nur in einer geschlossenen Anstalt erfolgen, ist also zwangsläufig mit einer Freiheitsentziehung verbunden. Nach Art. 104 Abs. 2 GG hat aber über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden (es sei denn, daß jemand freiwillig seiner Freiheitsentziehung zustimmt).

Damit sind schon die nicht mehr Stellung nehmenden, zu keiner rechtserheblichen Willenserklärung mehr fähigen und an sich völlig harmlosen Kranken auch dann von einer richterlichen Entscheidung abhängig und in die Hände des Gerichts gegeben, wenn ihre vernünftigen, fürsorglichen Angehörigen (in Geschäftsführung ohne Auftrag) ihre Überweisung in stationäre Behandlung durch einen Arzt oder Nervenfacharzt veranlassen oder veranlaßt haben, oder wenn ein solcher von sich aus (juristisch auch in Geschäftsführung ohne Auftrag) die Überweisung aus rein ärztlicher Indikation heraus angeordnet hat. Die Entscheidung des Richters wird dann meist über die Errichtung einer Pflegschaft oder Vormundschaft nachgeholt (weil das vorher meist nicht möglich ist). Dem Pfleger oder Vormund wird damit das Sorgerecht bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht zuerkannt. Dieser kann dann gewissermaßen als Ersatzmann den Willen seines kranken Pfleglings oder Mündels zu einer freiwilligen Freiheitsentziehung kundtun, d. h., seine Zustimmung zur stationären Behandlung geben, wobei auch ihm Grenzen dadurch gesetzt sind, daß vom Vormundschaftsgericht (von Zeit zu Zeit) nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung bei der Klinik oder Anstalt immer wieder überprüft wird, ob auch wirklich kein Mißbrauch des Aufenthaltsbestimmungsrechtes vorliegt. Erst recht sind die Psychisch Kranken in die Hände des Gerichts gegeben, wenn sie als sogen. Gemein- oder Selbstgefährliche aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also vorwiegend im Staatsinteresse zwangsweise in stationäre Behandlung eingewiesen werden müssen. Hier bestimmt das „Verwahrungsgesetz“ des betr. Bundeslandes Art und Dauer der Einweisung (ob im Dringlichkeitsverfahren durch direktes Eingreifen der Polizei, das hinterher durch einen Gerichtsbeschuß genehmigt wird oder nicht, meist aber doch genehmigt wird, oder ob durch Gerichtsbeschuß vorläufige Unterbringung auf gewisse Zeit oder gleich endgültige Unterbringung angeordnet wird, ist fast in jedem Bundesland anders).

In stärkstem Grade sind die Psychisch Kranken von gerichtlichen Entscheidungen abhängig, wenn sie nicht rechtzeitig als nur Behandlungsbedürftige auf Veranlassung ihres Pflegers oder Vormundes oder in Geschäftsführung ohne Auftrag durch Angehörige oder einen Arzt allein oder nach dem „Verwahrungsgesetz“ als potentiell Selbst- und Gemeingefährliche eingewiesen worden sind, sondern eine strafbare Handlung begangen haben. Dann werden sie ganz oder teilweise exculpiert und womöglich nach § 126 a StPO einstweilig oder nach § 42b StGB endgültig — als kriminelle Geisteskranken — in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, bis der Zweck der Unterbringung erreicht ist.

Nicht erst nach Inkrafttreten der im Gefolge des GG erlassenen „Verwahrungsgesetze“ und sonstigen Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit des Kranken sind die Psychisch Kranken in eine Sonderstellung hineingedrängt worden. Von altersher sind die Geisteskranken in der breiten Volksmeinung abgewertet als Kranke minderer Güte. Aber die enge Koppelung ihrer stationären Behandlung an gerichtliche Entscheidungen hat ihre Sonderstellung aufs neue bestärkt.

Die anonyme Kollektivmeinung ist ganz primitiv die folgende: Das sind ja doch keine Kranken im üblichen Sinne. Das sind ja doch nur arme Irre. Es hat ja doch gar keinen Zweck, sich für diese Menschen zu verwenden. Das sind ja Erbkranken. Die werden ja doch nie wieder gesund. Das kommt bei denen doch immer wieder. Die gehören doch eingesperrt. Wo käme man denn da sonst hin? Das Gericht hat ja doch auch dementsprechend entschieden, daß sie hinter Schloß und Riegel kommen und bleiben. Von denen wollen wir nichts wissen. Mit denen wollen wir nichts zu tun haben.

Die Wohltat „Sicherung der Freiheit“, die mit den neuen Gesetzen und Verordnungen beabsichtigt war, wird direkt durch das prozessuale Vorgehen und in noch stärkerem Grade indirekt über die öffentliche Volksmeinung in ihr Gegenteil verkehrt und den Psychisch Kranken und allen, die mit ihnen zu tun haben, ihren Angehörigen, ihren Ärzten, den psychiatrischen Krankenanstalten und auch den Richtern zur Last. Diese Last ist im einzelnen kaum abwägbar. Für die Kranken stellt sie sich dar als ein Verlust an Renommee, als eine Schande, als das Gefühl, ausgestoßen worden zu sein. Insbesondere müssen die Kranken dieses Gefühl nach ihrer Entlassung immer wieder bekommen. Die eigenen Angehörigen schämen sich ihrer nicht selten vor den Leuten, vor der Öffentlichkeit. Die Entlassenen können oft keinen richtigen Start mehr finden und nicht mehr ins richtige Gleis kommen, aus Furcht, man könnte erfahren, daß sie in einer Nervenheilanstalt waren, oder weil sie von ihren ehemaligen Arbeitgebern oder von neuen abgelehnt werden. Man verweist sie wie Geächtete hinter eine Schranke oder läßt sie dahinter und will ihnen keine helfende Hand reichen, um sie zurückzuführen in die Gemeinschaft der Gesunden, will sie nicht mehr wieder eingliedern, sich nicht mehr entfalten lassen, drängt sie hinein in ein armseliges unbefriedigendes Rentnerdasein.

Darüber hinaus erwachsen den Psychisch Kranken aus ihrer Krankheit heraus aber auch — durch Verordnung festgelegte — finanzielle Nachteile. Der Erlaß des Reichs- arbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 5. 9. 1942 („Halbierungserlaß“) ist immer noch nicht aufgehoben, ein Erlaß, der in Kriegszeiten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sicher zweckmäßig war, heute aber durch gar nichts mehr gerechtfertigt ist¹⁾. Den Fürsorgeverbänden steht danach gegen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ein Ersatz der Hälfte der Kosten auch dann zu, wenn die Unterbringung des Versicherten oder seiner anspruchsberechtigten Angehörigen überwiegend aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgte. Andererseits brauchen aber die Träger der gesetz-

lichen Krankenversicherung auch in den Fällen, in denen sie nach der bisherigen Rechtslage nach §§ 1531 ff RVO voll ersatzpflichtig wären, nur die Hälfte des Ersatzanspruches der Fürsorgeverbände zu decken²⁾. Da aber Fürsorgegelder zurückbezahlt werden müssen, so sind die Psychisch Kranken zusätzlich zu ihrer Krankheit auch finanziell aufs stärkste belastet, insbesondere dann, wenn sie von vornherein oder nach ihrer Aussteuerung von der Krankenkasse ganz den Fürsorgeverbänden zufallen.

Nun, der in diesen Dingen Erfahrene mag schmunzeln oder mitleidig lächeln und sagen: Was soll das alles? Man weiß das alles wohl, auch höheren Orts, und man weiß noch viel mehr als bisher hier aufgezeigt ist. Man kennt durchaus die vielfache menschliche, seelische und wirtschaftliche Not der Psychisch Kranken und die vielfache Unzulänglichkeit der zu ihrer Behebung getroffenen Maßnahmen. Er wird aber auch sagen müssen, daß man bessere Maßnahmen des Auslandes zur Beseitigung dieser Not kennt und daß man sie auch teils bewundernd teils ressentimentgeladen anerkennt. Und er wird weiter eingestehen müssen, daß man trotz allem im eigenen Lande nichts tut oder doch zu wenig oder zu wenig planvoll, gezielt und konzentriert. — Man läßt die Dinge sich entwickeln und sie von gutwilligen Leuten an der Peripherie betreiben und verdrängt damit diese unangenehmen Dinge so weit in die Peripherie des Bewußtseins, daß sie von selber gar nicht mehr auftauchen können, und wenn sie jemals doch vorgetragen werden, dann röhrt man sie als ein heißes Eisen lieber nicht an, und denkt dabei, die konkreten Dinge übersehend, fast unbewußt nur an die eigene Volksmeinung. Man könne diese durch Erlasse ja doch nicht korrigieren und die Einstellung der breiten Öffentlichkeit gegenüber den Psychisch Kranken nicht einfach vom Negativen oder bestenfalls Indifferenten zum Positiven umwenden.

Das ist gewiß richtig. Die Psychisch Kranken werden aber ganz bestimmt in der öffentlichen Meinung solange Kranke minderer Güte bleiben, als in dieser Richtung wirkende Gesetze und Verordnungen und unzureichende Verhältnisse in den Krankenanstalten und überhaupt in der Krankenversorgung die breite Masse in dieser Meinung bestärken.

Mit den Psychisch Kranken kann und soll man keine Politik machen, und für sie Politik zu machen trägt wenig ein, bestenfalls Wählerstimmen aus den Reihen ehemaliger Psychisch Kranker und ihrer Angehörigen.

Für die Freiheit des einzelnen sich zu ereifern und einzusetzen war ein viel lohnenderes Unternehmen, denn es war ein leuchtendes — allerdings auch sehr einfaches — Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat. Gleichwohl sind die Psychisch Kranken in ihrer besonderen Fürsorgebedürftigkeit ein Politikum besonderer Art, das verdient und verlangt, unabhängig von der Volksmeinung angegangen zu werden, jedenfalls in den konkreten Bereichen, die die Volksmeinung in ihrer Oberflächlichkeit gar nicht sieht, die aber andererseits die Volksmeinung ungünstig beeinflussen und damit die Psychisch Kranken belasten.

Die Psychisch Kranken benötigen und verlangen als eine besonders wichtige fürsgerische Maßnahme eine Revision aller antiquierten und aller zu engen neuen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und darüber hinaus noch einiges mehr, was gleich noch im einzelnen aufgezeigt werden soll.

¹⁾ Es schwiebt zur Zeit ein Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht, in dem über die Gültigkeit des Halbierungserlasses entschieden wird (vgl. NDV 1958, Nr. 8, Seite 227).

²⁾ Das gilt unter der Voraussetzung, daß der gegen Krankheit versicherte Geisteskranke von andern Stellen als den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen wird und der Fürsorgeverband als Kostenträger aufgetreten ist.

Auch die Psychisch Kranken sind Kranke und sind Menschen. Auch ihre Menschenwürde ist zu respektieren. Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar und sie zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Nach Art. 3 bzw. 2 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich bzw. hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Wenn daraus auch kein Recht auf Gesundheit abgeleitet werden kann, so ist damit doch für jeden, auch für den Psychisch Kranken ein Rechtsanspruch darauf begründet, daß für ihn im Krankheitsfalle alles, jedenfalls das bestmögliche getan wird, damit er nach menschlichem Ermessen wieder gesund werden kann, und daß man ihm nach der Wiederherstellung seiner Gesundheit die Möglichkeit läßt oder verschafft, sich als Persönlichkeit wieder frei entfalten zu können.

Und dieser Rechtsanspruch wird den Psychisch Kranken nicht oder nicht genügend erfüllt.

Es reicht nicht aus, daß Nervenkliniken und Anstalten um-, aus- und neugebaut werden, damit für die Psychisch Kranken die ausreichende Zahl von Betten zur Verfügung steht, und daß die Krankenräume mit modernen Möbeln ausgestattet werden.

Es reicht nicht aus, daß zum Schutze der persönlichen Freiheit Gesetze erlassen werden, die die Wiederherstellung der Gesundheit juristisch zwar auch ermöglichen, aber vom menschlich-ärztlichen her eher erschweren und verzögern, und dazu in den einzelnen Bundesländern z.T. sehr verschieden sind.

Es reicht nicht hin, daß die Forschung und die Pharmazeutische Industrie immer wieder neue Heilmittel zur Verfügung stellen, wenn die Arzneimittellehre der Anstalten so knapp bemessen sind, daß sie eine langdauernde intensive Behandlung auf breiter Grundlage nicht zulassen.

Es wird den Kranken nicht hinreichend geholfen, wenn zu ihrer Behandlung nicht die genügende Zahl von Fachärzten zur Verfügung steht (der Mangel an Ärztennachwuchs wirkt sich jetzt schon sehr spürbar aus). Es ist einer großen Zahl von Kranken mit einer auch noch so guten stationären Behandlung allein nicht hinreichend geholfen. Sie müssen auch nach ihrer Entlassung fürsorgerisch-fachärztlich betreut werden, wenn der Behandlungserfolg gesichert, ihre Wiedereingliederung tatsächlich ermöglicht und eine alsbaldige Wiederaufnahme vermieden werden soll.

Es ist vielen Kranken mit dem Vorhandensein von Kliniken und Anstalten, von noch so lückenlos ausgeklügelten Gesetzen und noch so zahlreichen niedergelassenen Ärzten und Fachärzten nicht hinreichend geholfen, wenn sie nicht — ohne oder u.U. auch gegen ihren Willen — aufgespürt und fürsorgerisch und fachärztlich beraten und gelenkt werden.

Es braucht und darf nicht sein, daß ein gegen Krankheit versicherter Psychisch Kranke nicht in den vollen Genuss der Krankenkassenleistungen bis zur Aussteuerung kommt, ganz gleichgültig, ob er als sogenannter Gemein- oder Selbstgefährlicher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im öffentlichen Interesse zwangsweise durch Gerichtsbeschuß in stationäre Behandlung eingewiesen wird oder ob sein Klinik- oder Anstaltsaufenthalt ausschließlich oder vorwiegend in seinem persönlichen Interesse liegt und seiner Behandlung dient.

Es kann und darf nicht sein, daß den Kranken, die den Fürsorgeverband als Kostenträger in Anspruch nehmen müssen, die Pflicht der Rückerstattung auferlegt bleibt.

Es ist vielmehr unbedingt notwendig, daß für die Psychisch Kranken alles getan wird, was geeignet ist, ihre Lage wirksam zu verbessern.

Im einzelnen können hieraus folgende Maßnahmen dienen:

1. Der „Halbierungserlaß“ muß fallen.
2. Sämtliche gegen Krankheit versicherten Psychisch Kranken müssen von ihren Krankenkassen uneingeschränkt, ohne Rücksicht auf den Einweisungsmodus, die vollen Leistungen bis zu ihrer Aussteuerung zugesichert erhalten.
3. Für Psychisch Kranke muß die Rückerstattungspflicht von Fürsorgekosten fallen.
4. An Stelle von vielen unterschiedlichen und teilweise unzulänglichen Landes-, „Verwahrungsgesetzen“ muß ein optimales bundeseinheitliches Fürsorgegesetz für Psychisch Kranke treten, das die Bedürfnisse nach Sicherung der persönlichen Freiheit und nach Behandlung bzw. Gesunderhaltung und Rehabilitation in gleicher Weise berücksichtigt (einen entsprechenden Gesetzentwurf hat die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde bereits im Jahre 1954 in Bonn eingereicht).
5. Zu diesem Zweck ist — einzubauen in dieses Gesetz — eine Fürsorge für Psychisch Kranke als eine eigene Institution zu schaffen, die in Form von Fürsorge- und Beratungsstellen für Psychisch Kranke tätig werden und Krankenhausfürsorge und nachgehende und beratende Fürsorge durch Ärzte und Fürsorger bzw. Fürsorgerinnen betreiben soll, am zweckmäßigsten ausgehend von den Psychiatrischen Krankenanstalten in Verbindung mit den Gesundheitsämtern.
6. Zur Sicherung der persönlichen Angelegenheiten der nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Psychisch Kranke ist das Pflegschafts- und Vormundschaftsverfahren zu ändern und zwar so, daß nicht nur vorwiegend Familienangehörige, sondern auch hauptamtliche Pfleger und Vormünder bestellt werden dürfen.
7. Es muß unverzüglich zur Sicherung der fachärztlichen Betreuung der Psychisch Kranke in die Facharztbestimmungen mit aufgenommen werden, daß jeder angehende Nervenfacharzt im Rahmen seiner Fachausbildung unabhängig von seiner etwaigen Ausbildung in einer Universitätsnervenklinik mindestens sechs Monate in einer öffentlichen Psychiatrischen Krankenanstalt Dienst getan haben muß.
8. Zu dem gleichen Zweck muß in besonderen Bestimmungen verfügt werden, daß jeder Anwärter für den öffentlichen Gesundheitsdienst sechs Monate in einer öffentlichen Psychiatrischen Krankenanstalt, nicht in einer Universitäts-Nervenklinik Dienst getan haben muß.
9. Die Träger der öffentlichen Psychiatrischen Krankenanstalten (Länder und Kommunalverbände) müssen an gehalten werden, ihre Anstalten, soweit noch nicht geschehen und in noch stärkerem Grade als bisher zu neuropsychiatrisch voll leistungsfähigen Behandlungsinstituten auszubauen, sie insbesondere auch mit hinreichend großen Arzneimittellehren auszustatten und ihre ärztlichen Stellenpläne zahlenmäßig und hinsichtlich der Einstufung und der Vorrückungsmöglichkeiten ihrer Ärzte zu verbessern.
10. Sie sind außerdem anzuhalten, ein zahlenmäßig und leistungsmäßig ausreichendes ärztliches Hilfs-, Pflege- und Fürsorgepersonal sicherzustellen.

Nur dieses Programm ist geeignet, die besondere Lage der Psychisch Kranken zu verbessern. Es muß in Angriff genommen werden. Auf die antipsychiatrische Welle, die in den ersten Nachkriegsjahren und insbesondere im Gefolge des GG. die Psychiatrie auf die Anklagebank erhob, die stationäre Behandlung der Psychisch Kranken fast nur noch als eine gesetzliche und kaum mehr als eine mensch-

lichärztliche Angelegenheit sah, und den Psychisch Kranken praktisch herzlich wenig genützt hat, muß eine pro-psychiatrische Gegenaktion erfolgen. Sie muß beharrlich den Zweck verfolgen, den Psychisch Kranken wirksam zu helfen und der Psychiatrie die Stelle im öffentlichen Gesundheitswesen zuzuweisen, die ihr ihrer Bedeutung und ihrem Umfang nach zukommt. Das ist nicht nur aus standespolitischen Gründen erwünscht und auch nicht nur aus humanitären Gründen unerlässlich, sondern auch aus sehr realen Überlegungen heraus notwendig. Totz aller Behandlungserfolge, die sich statistisch in den höheren Durchgangsziffern und kürzeren Verweildauern nachweisen lassen und den Psychiatrischen Krankenanstalten mehr oder minder das Gepräge einer Klinik gegeben haben, ist für die Zukunft ein großer Zuwachs an chronisch Kranken zu erwarten. Dieser Zuwachs wird sich wohl, wenn auch nicht in dem gleichen Tempo früherer Jahrzehnte, aus den therapieresistenten akut Kranken ergeben, aber mehr noch aus der wachsenden Zahl der frühkindlichen Hirngeschädigten und Alterskranken. — Wird jetzt in

der vorgeschlagenen Richtung nichts getan, dann wird in wenigen Jahren die Lage immer prekärer werden, und unter dem Anwachsen der Arbeit bei verminderter Zahl der Kräfte wird wieder aufs neue ein Nihilismus auftreten, der dann die Psychisch Kranken erst recht wieder zu armen Irren machen wird.

Rettet die Geisteskranken jetzt! —

Es wäre angesichts der vielen Programmpunkte freilich vermessens, alles auf einmal in Angriff nehmen und erreichen zu wollen und nur von einem Gremium, dem ständigen Ausschuß für Fragen der Fürsorge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens angehen zu lassen. Hier stehen Dinge zur Behandlung an, die in andere Gebiete übergreifen, die von übergeordneter Bedeutung und so wichtig sind, daß sie nur in Gemeinschaftsarbeit aller hierfür irgendwie zuständigen Gremien oder Gesellschaften bearbeitet und nach oben und außen hin wirksam vertreten werden können.

NDV Februar 1959

Die soziale Krankenversicherung

-ra- Nach dem letzten statistischen und finanziellen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die soziale Krankenversicherung waren im Jahre 1956 in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) durchschnittlich 2074 Krankenkassen tätig. Sie zählten 19,0 Mio Mitglieder (ohne Rentner). Davon waren 15,7 Mio versicherungspflichtig und 3,3 Mio freiwillig versichert. Hinzu kamen für den Zeitraum Januar bis Juli 1956 — am 1. August 1956 trat das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 in Kraft — im Durchschnitt 6,3 Mio und für den Zeitraum August bis Dezember 1956 durchschnittlich 3,8 Mio versicherungspflichtige Rentner. Die Gesamtzahl der von der sozialen Krankenversicherung betreuten Personen im Bundesgebiet einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen betrug am 1. Dezember 1956 39,9 Mio; das waren 80 v. H. der Gesamtbevölkerung.

Die Zahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle von Mitgliedern ohne Rentner belief sich im Berichtsjahr auf rund 10,4 Mio. Die Krankenhausfälle dieser Mitglieder bezifferten sich auf 1737000. Bei einer Gesamtzahl von 237,8 Mio Arbeitsunfähigkeitstagen wurde im Berichtsjahr für 169,3 Mio Tage Krankengeld gewährt. Insgesamt wurden für Mitglieder ohne Rentner 39,3 Mio Krankenhaustage gezählt. Rund 73000 Mitgliedern wurden Kuren in Kur-, Erholungs- und Genesungsheimen bewilligt. Annähernd 1,3 Mio mitversicherte Familienangehörige, sowie 597000 Rentner und Angehörige wurden in Krankenhäusern, Kur- und Genesungsheimen untergebracht. Wochenhilfe erhielten 284000 Mitglieder ohne Rentner und 386000 Familienangehörige. Die soziale Krankenversicherung zahlte in 375000 Fällen Sterbegeld.

Insgesamt nahmen die Krankenkassen im Berichtsjahr 4,92 Mrd. DM ein; davon entfielen auf Beiträge und Krankenscheinabgaben der Mitglieder ohne Rentner 4,21 Mrd. DM. Die Beiträge der Rentner einschließlich deren Beiträge für Zusatzversicherungen betrugen 599 Mio DM.

Die Reinausgaben beliefen sich auf 4,93 Mrd. DM. Davon kamen 3,94 Mrd. DM auf Ausgaben für Leistungen an Mitglieder und ihre Familienangehörigen ohne Rentner. Die Krankenhilfe beanspruchte mit 3636 Mio DM den weitaus größten Teil dieser Summe.

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben für Krankenhilfe wie folgt:

Art der Leistung	Ausgaben für Krankenhilfeleistungen an Mitglieder ohne Rentner und ihre Familienangehörigen				Veränderung von 1955 auf 1956 absolut v. H.	
	1956		1957			
	1	2	3	4		
Sachleistungen insgesamt	2 550,26	2 275,86	+ 274,40	+ 12,1		
davon						
Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte	916,15	821,48	+ 94,67	+ 11,5		
Vertrauensärztl. Tätigkeit	33,41	29,29	+ 4,12	+ 14,1		
Zahnbehandlung	237,16	211,81	+ 25,35	+ 12,0		
Arzneien u. Heilmittel für Mitglieder	355,82	316,42	+ 39,40	+ 12,5		
Zahnersatz f. Mitglieder	79,00	71,27	+ 7,73	+ 10,8		
Arzneien u. Heilmittel für Familienangehörige	202,69	184,38	+ 18,31	+ 9,9		
Zahnersatz für Familienangehörige	31,53	29,36	+ 2,17	+ 7,4		
Krankenhauspflege u. Kuraufenthalt f. Mitglieder	426,61	367,83	+ 58,78	+ 16,0		
Krankenhauspflege und Kuraufenthalt für Familienangehörige	259,58	236,76	+ 22,82	+ 9,6		
Krankenbehandlung durch sonstige Heilpersonen u. Hauspflege f. Mitglieder	0,88	0,86	+ 0,02	+ 2,3		
Sonstige Ausgaben für Krankenpflege der Familienangehörigen	1,20	1,21	— 0,01	— 0,8		
Fürsorge f. Genesende	6,23	5,19	+ 1,04	+ 20,0		
Barleistungen insgesamt	1 085,72	946,57	+ 139,15	+ 14,7		
davon						
Krankengeld	1 019,90	885,30	+ 134,60	+ 15,2		
Hausgeld	53,47	50,53	+ 2,94	+ 5,8		
Taschengeld	12,35	10,74	+ 1,61	+ 15,0		
Krankenhilfe insgesamt	3 635,98	3 222,43	+ 413,55	+ 12,8		

Die Ausgaben für Rentner und ihre Angehörigen beliefen sich vor der Neuregelung auf 422 Mio DM und danach auf 225 Mio DM.

Die Verwaltungskosten betrugen 309 Mio DM.

NDV Februar 1959

Die Ursachen der Invalidität

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger veröffentlichte in seinen „Informationen“ Nr. 17 vom 9. 5. 1958 folgende Ausführungen über die Ursachen der Invalidität:

Arterienverkalkung, Herzmuskel-Krankheiten und die anderen Krankheiten der Kreislauforgane sind die wichtigsten Invaliditätsursachen bei den Männern. Der Anteil dieser Krankheiten an den Invaliditätsursachen betrug nach der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über den Rentenzugang im Jahre 1956 = 35,8% gegen 33,7% im Jahre 1954 bzw. 31,8% im Jahre 1950. Die Männer, die durch diese Krankheiten invalide wurden, waren im Durchschnitt 57,4 Jahre alt.

Die Bedeutung der Tuberkulose als Ursache der Invalidität nimmt zwar weiterhin ab — der Anteil an den Renten für Männer wegen Krankheitsinvalidität betrug nur noch 9,5% gegenüber 1954 = 11,6% bzw. 1950 = 10,5% — das durchschnittliche Alter bei Eintritt der Invalidität wegen Tbc liegt aber schon bei 46,4 Jahren. Verhältnismäßig hoch ist auch der Anteil der Bronchitis, des Lungenasthma und der anderen Krankheiten der Atmungsorgane mit 1956 = 10,7% bei einem durchschnittlichen Invaliditätsalter von 57,1 Jahren.

An der 3. Stelle der Ursachen der Invalidität stehen die Folgen von Unglücksfällen, insbesondere von Unglücken durch Fahrzeuge. Der Anteil macht 1956 = 6,2% aus, 1954 = 6,5%, 1950 = 6,8%. Das Durchschnittsalter dieser Invaliden liegt mit 44,7 sehr niedrig, bei der Invalidität wegen Unglück durch Fahrzeuge sogar nur bei 39,4 Jahren, das niedrigste Durchschnittsalter der neuen Empfänger von Krankheitsinvaliditätsrenten. Der Krebs und die anderen bösartigen Geschwülste folgen mit einem Anteil von 1956 = 4,3%, 1954 = 3,4%, 1950 = 1,6% erst an vierter Stelle. Das durchschnittliche Alter dieser Invaliden liegt bei 54,6 Jahren. Alle die anderen Krankheitsursachen wie Rheuma, Krankheiten der Verdauungsorgane, des Nervensystems stellen nur geringe Anteile als Ursachen der Invalidität.

Für alle Männer, die im Jahre 1956 Krankheitsinvaliditätsrenten neu bezogen haben, ergibt sich ein Durchschnittsalter von 55,0 Jahren, 1954 = 54,0, 1951 = 53,0. Es hat sich innerhalb von 5 Jahren um 2 Jahre verbessert. Bei der Beurteilung des Durchschnittsalters ist stets zu berücksichtigen, daß es bei den Männern stark von denjenigen Ursachen gedrückt wird, die zur eigentlichen Frühinvalidität führen: der Tuberkulose und den Unglücksfällen.

Bei den Frauen stellen die Herzkrankheiten und die Krankheiten der Kreislauforgane ebenfalls den höchsten Anteil unter den Ursachen einer Invalidität. Dieser Anteil liegt mit 1956 = 46,6%, 1954 = 49,4%, 1950 = 53,1% erheblich höher als bei den Männern und zeigt entgegen der Entwicklung bei den Männern fallende Tendenz. Das Durchschnittsalter von 57,5 Jahren beim Rentenbeginn ist hingegen bei den Frauen dasselbe wie bei den Männern. An der zweiten Stelle stehen bei den Frauen die Krankheiten der Bewegungsorgane, der akute und chronische Gelenkrheumatismus mit einem Anteil von 1956 = 11,8%, 1954 = 11,2%, 1950 = 9,3%. Das Durchschnittsalter war bei Rentenbeginn 55,5 Jahre. Der Krebs und die anderen bösartigen Neubildungen stehen mit 1956 = 5,7%, 1954 = 4,4%, 1950 = 1,7% Anteil an dritter Stelle unter den Ursachen bei den Krankheits-Invaliditätsrenten mit einem Durchschnittsalter von 50,9 Jahren. Die Tuberkulose ist mit einem Anteil von 1956 = 4,7%, 1954 = 3,8, 1950 = 7,9% bei den Frauen erheblich niedriger als bei den Männern, hinsichtlich des Durchschnittsalters führt sie aber bei den Frauen mit 39,7 Jahren sehr viel früher zur Invalidität.

Das allgemeine Durchschnittsalter der Frauen liegt beim Rentenbeginn bei 1956 = 55,2 Jahre, 1954 = 55,1 Jahre, 1950 = 55,3 Jahre. Es hat sich also in den letzten Jahren kaum verändert, es wird von dem niedrigen Durchschnittsalter beim Rentenbeginn einiger Krankheiten, vor allem der Tbc, stark beeinflußt.

NDV Februar 1959

5. Sozialpädagogen-Treffen der Arbeiterwohlfahrt

Der Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt hatte im September 1958 nach 2-jähriger Pause seine Fachkräfte aus Heimen, Horten und Kindergärten zum 5. Sozialpädagogen-Treffen nach Iserlohn zusammengerufen. Hauptaufgabe der Arbeitstagung war es, brennende Probleme der sozialpädagogischen Arbeit von heute darzulegen und gemeinsam Wege zur Hilfe aufzuzeigen.

Die drei Referenten, Frau Helene Müller, Direktorin i. R. der Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen und Heimerzieher in Fürstenhagen bei Kassel, Frau Ruth Bang vom Arbeitskreis für Soziale Fortbildung in Mannheim und Dr. Andreas Mehringer, Direktor des Städtischen Waisenhauses in München, waren in der Lage, aus der Sicht ihrer verschiedenartigen Praxis anschaulich an die Problemkreise heranzuführen. Die pädagogischen Erfahrungen der Teilnehmer wurden ausgewertet in den Arbeitsgemeinschaften, so daß das Treffen reichlich Gelegenheit bot, Vertiefung, Erweiterung und fruchtbare Bewußtmachung für die alle Kräftefordernde und oft überfordernde Berufsarbeit zu gewinnen.

In kurzen Begrüßungsworten wies die Vorsitzende, Frau Lotte Lemke, darauf hin, wie sehr der Hauptausschuß sich mit den Mitarbeitern in den verschiedensten Einrich-

tungen der A.W. verbunden fühle und bemüht sei, deren Arbeit zu fördern und zu steuern. Dieser Förderung möchte nicht nur das 2-jährliche Arbeitstreffen dienen, sondern vor allem auch der Heimberatungsdienst, dessen Fachkräfte vom Hauptausschuß jederzeit angefordert werden können, und die Zeitschriften und Veröffentlichungen des Hauptausschusses.

Frau Helene Müller gab einen umfassenden Einblick in die „Probleme des Kindergartens und Hortes in unserer Zeit“. Sie zeigte, wie viel zur Stärkung der Erziehungskraft der Familie und der familiengänzenden Einrichtungen — trotz der vielen Diskussionen über den Erziehungsanspruch des Kindes — noch zu tun und daß es immer wieder notwendig sei, gerade diese Einrichtungen, die Teilaufgaben der Familie übernehmen, kritisch zu betrachten. Der Kindergarten und der Hort müßten fähig sein, echte Lebenshilfe zu geben, denn die heutige Familie könne die heranwachsende Generation für die moderne komplizierte Welt nicht mehr allein vorbereiten. Aber trotz dieser Erkenntnis von der Notwendigkeit guter Horte und Kindergärten in unserer Zeit reichten unsere Einrichtungen nicht einmal aus, um auch nur die ganz unversorgten Kinder zu betreuen. Alte und neue Bauten

entsprachen häufig nicht den wichtigsten pädagogischen Anforderungen. Doch sei wohl unbestritten der Mangel an geeigneten Fachkräften das Hauptproblem der heutigen sozialpädagogischen Arbeit.

Die Referentin sah einige Ursachen dieses Mangels darin, daß die Beihilfen für die Ausbildung von Sozialkräften zu gering sind, die Ausbildung von männlichen Erziehern in der Diskussion stecken bleibt und zu wenig Betriebsmittel bei Schaffung neuer Einrichtungen für genügend Fachkräfte eingeplant werden.

Die Forderungen, deren Erfüllung Frau Müller als unbedingt notwendig bezeichnete, damit die uns anvertrauten Kinder nicht schwere Schädigungen in der frühkindlichen Phase und damit für das ganze Leben davontragen, sind

- a) die Schaffung eines überschaubaren Raumes, der kleinen Gruppe für das Kind; denn im allgemeinen wurde das Kleinkind, sehr zu seinem Schaden, zuviel in der Masse angesprochen,
- b) neue Möglichkeiten der Hilfe für das unversorgte 1- bis 3-jährige Kind,
- c) Übergangsgruppen für das 5—7-jährige Kind, welche Beobachtung der Schulreife und individuelle Hilfe zur Selbständigkeit und sozialen Anpassung ermöglichen (Schul-Kindergarten).

Zusammenarbeit mit den Eltern und beim Schulübergang mit der Lehrerschaft sieht die Referentin als eine Aufgabe des Kindergartens an, die nicht vernachlässigt werden darf.

Der Hort in der heutigen Form wird überwiegend von Kindern zwischen 6 und 10 Jahren besucht. Die Arbeit der Hortnerin ist belastet durch die Schulaufgaben der Kinder gerade dieser Altersstufe. Wenn der Bildungsauftrag des Horts, die Förderung der geistigen Lebendigkeit und Regsamkeit des Kindes durch längere Spielzeit und individuelle Beschäftigung in kleinen Gruppen, besser erfüllt werden könnte, so würde die Schule davon mehr Gewinn haben, als von der Aufgabenüberwachung. Auch hier ist eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule unbedingt erforderlich. Für die 12—14-Jährigen ist die neue Form der Betreuung in den Heimen der offenen Tür mit ihren Werkstätten und Clubräumen anziehend, doch fehlt es hier oft an der sorgfältigen pädagogischen Arbeit.

Abschließend wies die Referentin eindringlich darauf hin, daß „Gefahr im Verzuge“ sei. Eine Abwanderung der besten pädagogischen Kräfte in andere Berufe drohe, weil Einrichtungen, die der heutigen Zeit nicht angepaßt sind, differenzierte pädagogische Arbeit zu oft illusorisch machen. Erfolgreiche Arbeit, die rückwirkend auch eine Stärkung der Familie bedeuten würde, kann aber nur durch eine geistig lebendige Erzieherschaft gesichert werden.

Einen Appell, für den Menschen, der in den Erziehungseinrichtungen arbeitet, etwas zu tun, damit er freudig an seine schwere Arbeit geht und geistig lebendig bleibt, richtete Dr. Mehringer in seinem Referat über „Die Aufgaben des Heimleiters gegenüber seinen Mitarbeitern“ nicht nur an die Heimleiter, sondern darüber hinaus an die Träger von Heimen und ähnlichen Institutionen. Er schilderte eingehend die ungute Lage der Heime, die unter Überalterung oder häufigem Wechsel der Heimerzieher, dem ungenügend zur Verfügung stehenden Wohnraum und dem Mangel an Fortbildungsmöglichkeiten für Erzieher leiden. Mehringer forderte dringend, bei allen Reformplänen zuerst an den Menschen zu denken, aber nicht nur an den Betreuten, sondern auch an den Betreuer. Die Hauptaufgabe für den Heimleiter solle die

geistige Hilfe sein, die er den Heimerziehern zuteil werden läßt. Daneben sollte die Schaffung guter Arbeits- und Lebensbedingungen eine Selbstverständlichkeit sein. Hinsichtlich der guten Arbeitsbedingungen wünschte Mehringer vor allem vernünftige Arbeitszeitregelung, die angepaßt ist an den Rhythmus des Tages. Er setzte sich nicht für den Achtstundentag im Heim ein, aber für genügend Pausen am Tag, regelmäßige freie Tage und einen Ausgleich durch mehr Urlaub. Die Entlohnung dürfe nicht geringer sein als die des Fürsorgers. Der Erzieher müsse sich im eigenen Wohnraum ein eigenes Zuhause schaffen können.

Noch nötiger aber habe der Mitarbeiter den geistigen Raum der Freiheit, der ihm die Freude und Entfaltungsmöglichkeit in der Arbeit sichert. Verständnislosigkeit hier könne bei dem so stark die ganze Lebenskraft fordernden Beruf des Erziehers Erstarrung in Routine oder in einer „grimmigen Pädagogik“ und in Herrschsucht zur Folge haben. Der Heimerzieher dürfe in dieser Gefahr und mancher anderen seelischen Not nicht allein gelassen werden. Ausgehend von seinen Erfahrungen im familiengliederten Heim in München bot der Referent das Einzelgespräch, die Erzieherkonferenz und die gepflegte Erziehergemeinschaft als bewährte Hilfen an. Auch habe er die Erfahrung gemacht, daß es nicht mehr ohne „Supervision“, ohne die „Hilfe am Fall“ geht, eine Aufgabe, die primär vom Heimleiter, gegebenenfalls vom beratenden Psychologen erfüllt werden sollte. Nur so könne dem Erzieher Hilfe zur Selbstkontrolle und zum Ertragen innerer Spannungen gegeben werden und sich bei ihm ein „erzieherisches Gefühl“ bilden.

Das Einzelgespräch werde erweitert durch das Gruppengespräch, durch gruppenpädagogische Methoden in der Erzieherkonferenz. Bei diesen regelmäßigen Zusammenkünften — „es muß feste Bräuche geben“ — solle auch systematische Fortbildung möglich sein, die keinen Wunsch nach „Rezepten“ bei Schwierigkeiten aufkommen läßt und den Erzieher daran gewöhnt, nicht „Befehlsempfänger“ zu sein. Der Gefahr der „Ver-Pädagogisierung“ könne entgegengewirkt werden durch Pflege von musischen Interessen, durch Ermöglichung des Besuches von Ausstellungen, Kurzveranstaltungen, Lehrgängen der verschiedensten Art. Mehringer wünscht gerade diese Arbeit zu intensivieren durch die Schaffung eines „Brunnens“ für Heimerzieher. In einer nicht verbandseigenen Stätte sollte die Begegnung von Erziehern aller Richtungen möglich sein, neue Kraft sollte gegeben werden durch Hinführung in die Welt des Geistes über pädagogische Fachfragen hinaus. Spaziergänge, Bekanntmachung mit moderner Ernährung, Spiel in jeder Form sollten den „Brunnen“ vollkommen machen.

Gruppenpädagogik im Heim könne nur geübt werden, wenn der Erzieher Gruppenpflege in der Erziehergemeinschaft selbst erlebe. Solche Hilfe brauchten vor allem die jungen Erzieher, die bei ihrem Start in die Arbeit nicht allein gelassen werden dürfen, aber auch die älteren, damit sie nicht ermüden. Hier müsse vor allem die Bereitschaft zum Weiterwachsen erhalten werden. „Heimerzieher sind normale Menschen mit normalen Ansprüchen“. Diese Ansprüche sollten erfüllt werden, damit glückliche, zufriedene Kinder von glücklichen, harmonischen Menschen, die gern im Heim sind, erzogen werden können.

Die anschließende Diskussion zeigte manche Schwierigkeiten bei Überlegungen zur Durchführung der Forderungen in der Praxis. Fragen nach der „Hilfe am Fall“, Wünsche für die sorgfältigere Vorbereitung der Kinder bei der Heimeinweisung, damit nicht die „Untragbaren“ immer abgeschoben werden, Vorschläge für die Einbe-

ziehung aller Mitarbeiter in die Heimgemeinschaft wurden ausführlicher erörtert.

Frau Bang legte in ihren Ausführungen über „*Fragen der sexuellen Erziehung im Heim*“ dar, daß es auf die menschliche Reife der Erzieher und vor allem auf die notwendigen Hilfen zur Reifung ankomme, wenn diese oft als so schwierig empfundene pädagogische Aufgabe gelingen solle. Der Heimerzieher müsse sich mit seinen eigenen Erfahrungen auseinandersetzen, er müsse in sich selbst Sexus und Eros harmonisiert haben, um den Heranwachsenden über die Aufklärung der biologischen Vorgänge von Zeugung und Geburt hinaus mit eigener, innerer Sicherheit zu einer klaren Haltung dem sexuellen Bereich gegenüber verhelfen zu können. Das Heimklima sollte so sein, daß es gelingt, im Mitarbeiterkreis Angst und Unsicherheit diesem wichtigen Teil der Gesamterziehung gegenüber abzubauen und die Kräfte zur eigenen Klärung zu stärken. Die Referentin wies weiter auf die Bedeutung der Pflege der Zärtlichkeit schon in der frühen Kindheit hin, der Pflege der in jedem Menschen vorhandenen Eroskräfte, die nur gebend und empfangend wachsen können.

Die Achtung vor und die Rücksichtnahme auf den Partner werde so gleichzeitig wachsen und eine Hilfe bedeuten für die Zeit, in der der erwachende sexuelle Trieb den jungen Menschen bedrängt. Es könne keine Liste von gültigen Ratschlägen bei Schwierigkeiten, die der Erzieher im Heim hat, gegeben werden. Wichtig sei, daß sexuell auffälliges

Verhalten aus der Wertung von gut und böse herausgenommen wird. Niemals sollten Beschimpfung, Verachtung oder gar Schuldigsprechen als Erziehungsmittel gelten. Offenheit, Sicherheit, den Dingen das richtige Gewicht geben, Befriedigung von Wißbegier, Aufklärung von Unkenntnis und halben Wahrheiten, das seien Grundregeln der sexuellen Erziehung. Auch der Gefahr, die Eltern schuldig zu sprechen, werde der Erzieher in sich begegnen. Besser sei, die Eltern als Mitarbeiter zu gewinnen. Der Erzieher müsse in der Lage sein, Hintergründe von Verhaltensweisen und die den unguten Taten zugrunde liegenden unguten Gefühle zu erkennen. Eine wichtige Aufgabe in der Erziehung der Erzieher zu dieser Haltung habe die Ausbildungsstätte zu erfüllen, die dem Werdenden Kenntnisse, Erfahrungen und das Erlebnis von reifen Persönlichkeiten in seinen Ausbildnern vermitteln sollte.

Die Auswertung in kleinen Arbeitsgruppen gab jedem Teilnehmer Gelegenheit, sich mitverantwortlich kritisch zum Gesamtverlauf zu äußern und Wünsche für das Treffen 1960 anzumelden, das im geplanten neuen Sozialseminar der Arbeiterwohlfahrt in Düsseldorf stattfinden soll.

In ihren Abschlußworten forderte Frau Lemke die anwesenden sozial-pädagogischen Fachkräfte auf, nicht zu resignieren, selbst wenn die Realität oftmals anders aussehe als das, was vorgetragen und gefordert wurde, sondern mit neuen Vorsätzen und Mut zu klaren Standpunkten an die Arbeit zu gehen.

NDV Februar 1959

Jubiläumsfeier des Seminars für soziale Arbeit (Alice Salomon-Schule) in Berlin-Schöneberg

Am 6. 11. 1958 feierte das Seminar für Soziale Arbeit (Alice Salomon-Schule) im Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin das 50jährige Jubiläum. Herausgewachsen aus der Arbeit der 1893 gegründeten „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ und ihren seit 1899 laufenden Jahreskursen war in ihr am 15. 10. 1908 die älteste zweijährige Soziale Frauenschule unter der Leitung von Alice Salomon eröffnet worden. Dieser neue Schultypus wurde bald auch an anderen Orten und getragen von sehr verschiedenen Organisationen weiterentwickelt. Die Alice Salomon-Schule ist so nur das älteste Glied in einer Kette.

Anlässlich des Jubiläums fand am Vormittag des 6. 11. eine Feierstunde in der dafür gastlich zur Verfügung gestellten Aula der Hochschule für Politik in Berlin statt. Dr. Ellen Simon, bei der jetzt die Gesamtleitung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses liegt, begrüßte mit warmen Worten die anwesenden Vertreter der Behörden und Organisationen, deren Arbeitsgebiete enge Beziehungen zu dem sozialen Bereich und zu dem Bildungswesen haben. Sie begrüßte alte Freunde der Schule aus Ost und West, aus dem Inland und dem Ausland, insbesondere eine Nichte von Alice Salomon, die die Familie bei der Feier vertrat. Sie gedachte dann der Persönlichkeiten, die, durch anderweitige Verpflichtungen ferngehalten, der Schule helfend und fördernd zur Seite gestanden haben und nannte dabei vor allem Helene Weber. Ein besonderes Wort des Grüßen richtete sie an die jetzigen und ehemaligen Mitarbeiter des Seminars und seine Studierenden.

Als Hausherr hieß Professor Dr. von der Gabelentz die Festversammlung willkommen. Er erinnerte an die engen Beziehungen, die von jeher zwischen der Hochschule für Politik, die durch Jahre hindurch auch die Heimat einer der ersten sozialen Schulen für Männer gewesen war, und der Sozialen Frauenschule bestanden haben. Seine Ausführungen klangen aus in dem Hinweis, daß politisches und soziales Leben in einem gesunden Staat

aufs engste verknüpft sein müssen. Bezugnehmend auf den Namen des Pestalozzi-Fröbel-Hauses wies er dabei auf die Notwendigkeit hin, eine Synthese zu finden zwischen dem Gedankengut Macchiavellis und Pestalozzis. Herr Senatsdirektor Rosenberg, als Vertreter des durch eine wichtige Sitzung verhinderten Senators für Arbeit und Sozialwesen, zeigte im Rückblick auf die gesetzliche Entwicklung, vor allem nach dem 1. Weltkrieg bis in unsere Tage, daß die Aufgabe des geschulten Sozialarbeiters in den Behörden ständig an Umfang und Verantwortlichkeit zugenommen habe und sagte der Schule auch für die Zukunft die tatkräftige Förderung von Seiten seiner Behörde zu. Die Ausführungen von Frau Senator Ella Kay für die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge wiesen auf die zukunftsweisenden Bestimmungen des dem Berliner Abgeordnetenhaus vorliegenden Laufbahngesetzes¹⁾ hin, die den Sozialarbeitern die Stellung zu geben versprechen, die der Bedeutung ihrer Arbeit neben der des Verwaltungsbeamten zukommt, die aber auch mit der damit verbundenen Wertung eine weit größere Verantwortung als bisher dem Sozialarbeiter auferlegt. Damit sind auch den Sozialen Schulen noch größere Aufgaben gestellt als in der Vergangenheit. Ihre Worte klangen darin aus, daß sie der Alice Salomon-Schule die Kraft wünschte, wie in den nunmehr vergangenen 50 Jahren so auch in den kommenden allen Anforderungen zu genügen, die in der Zukunft vor Lehrenden und Lernenden stehen.

Geprägt von Erinnerungen an gemeinsame Arbeit mit Alice Salomon in sozialen und sozialpolitischen Organisationen und belebt durch bedeutsame Eindrücke von ihrer Persönlichkeit waren die Grüße von Herrn Senator Tiburtius (Volkbildungswesen). Er würdigte u. a. vor

¹⁾ Anm. d. Schriftleitung: Das Laufbahngesetz ist inzwischen unter dem 3. 12. 1958 verkündet worden, GVBI für Berlin 1958 Seite 1126.

allem auch die Fähigkeit Alice Salomons, alle Erfahrungen und Einsichten auf sozialem Gebiet wissenschaftlich zu unterbauen in ernster, hingebender Arbeit im Bereich der verschiedensten Disziplinen und betonte die Notwendigkeit, auch in diesem Sinne bei der sozialen Ausbildung den von ihr beschrittenen Weg weiter zu gehen und so die Studierenden zu befähigen, im Sinne Alice Salomons zu arbeiten.

Für die Konferenz der Deutschen Wohlfahrtsschulen sprach Frau Ellinor Coler, die Leiterin der Wohlfahrtsschule der Inneren Mission im Johannisstift in Berlin-Spandau. Aus ihren warmen Worten klang die enge Verbundenheit der Sozialen Schulen durch gemeinsame Arbeit und gemeinsames Ringen im Dienste der sozialen Idee beglückend hervor, die alle Sozialen Schulen, gleichviel welchen Trägers und welcher weltanschaulichen Haltung in Deutschland immer zusammengeschlossen hat und die einen solchen Festtag der ältesten zweijährigen Sozialen Frauenschule in Deutschland als einen Tag erleben läßt, an dem alle Sozialen Schulen innerlich teilhaben. Der Vertreter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, dem das Pestalozzi-Fröbel-Haus angeschlossen ist, Herr Präsident Schramm, überbrachte neben vielen guten Wünschen dem Seminar als Jubiläumsgeschenk ein Stipendium, das einem begabten Studierenden den Weg in die soziale Berufsarbeit erleichtern soll.

Eine echt frauliche Geburtstagsgabe kündigte die Vorsitzende des Berliner Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Frau Wolf, an als Ergebnis einer Sammlung der „Ehemaligen“. Diese Spende soll der Ausschmückung der Schulräume dienen. Für sich persönlich als eine der ältesten Schülerinnen der Alice Salomon-Schule und zugleich als Vertreterin ihrer Generation dankte Frau Wolf der Schule dafür, daß sie ihnen den Weg eröffnet hat zu einem erfüllten und die weiblichen Kulturkräfte für den Ausbau des Gemeinschaftslebens sinnvoll nutzenden Beruf. Ein junger männlicher Studierender des Seminars, Rupprecht Gerd's wünschte diesem, daß es fortschrittlich bleibe in dem Sinn, daß es im künftigen Sozialarbeiter immer das Bewußtsein des „herzlichen Ungenügens“ wach erhalte durch das Wissen darum, daß er nie imstande sei, in einem letzten Sinn den Anforderungen zu genügen, die die Lösung sozialer Aufgaben ihm stelle. Und daß es dem Seminar dabei gelänge, den alten Geist, aus dem es erwachsen ist, zu bewahren: Helfer zu erziehen, bereit, einem jeden Menschen, der in Not und Bedrängnis ist, mit allen ihm geschenkten Kräften beizustehen.

Nach diesen Grußworten, die, wie die ganze Feierstunde umrahmt wurden von musikalischen Darbietungen des Chors des Seminars, berichteten die ehemalige

Leiterin, Dr. Charlotte Dietrich, die ihr Amt noch aus den Händen von Alice Salomon selbst empfangen hatte, und die jetzige Leiterin Dr. Erna Runkel kurz über die Entwicklung der Schule während ihres 50jährigen Bestehens.

Ein Trio, gespielt von Randi Nielson, der Musiklehrerin des Seminars, zusammen mit Maria Kapler, Musiklehrerin des Pestalozzi-Fröbel-Hauses II und Johannes Klotz, einem ehemaligen Studierenden, leitete über zu dem Vortrag von Professor Dr. Hans Muthesius:

„Soziale Wirklichkeit und soziale Bildung“²⁾

Die Feierstunde klang aus in einem von den Studierenden gesungenen Chor.

Der Nachmittag vereinte in den Räumen des Pestalozzi-Fröbel-Hauses I ehemalige und jetzige Mitarbeiter der Schule und ehemalige Studierende zu einem geselligen Beisammensein, das Gelegenheit bot, gemeinsame Erinnerungen aufzufrischen und wieder einmal — oft nach sehr langer Zeit — einander persönlich zu begegnen. Älteste und jüngere Jahrgänge waren in erfreulich großer Zahl vertreten.

Nachdem Dr. Runkel den Abschiedsbrief von Alice Salomon aus den Tagen ihrer erzwungenen Auswanderung aus Deutschland verlesen hatte, dem ein Brief von Dr. h. c. Helene Weber und einige Telegramme führender Persönlichkeiten aus der Fülle der eingegangenen Glückwünsche folgten, zeigten die jetzigen Studierenden in einer Moritat, die der Geschichte der Schule gewidmet war, und in einem Sketch, das einen humoristischen Ausblick auf künftige Aufgaben des Sozialarbeiters zum Gegenstand hatte, welche darstellenden Kräfte die Pflege der musischen Fächer in den jungen Menschen zu wecken imstande ist. In manchen Ehemaligen regte sich der Wunsch, noch einmal auf die Schule zu gehen, damit auch ihnen diese Wege gewiesen würden zu einer Bereicherung der Arbeit und zu einer Entspannung am Feierabend nach der Erfüllung oft schwerer und lastender Aufgaben.

Der folgende Tag schloß dann die jetzigen Mitarbeiter und Frau Dr. Runkel mit den Studierenden, die z. Zt. das Seminar besuchen, zu einer Nachfeier in den Räumen der Alice Salomon-Schule selbst zusammen. Diese Feier sollte ihnen nicht nur die Bedeutung des Jubiläums-Tages nochmals im vertrauten Rahmen bewußt machen, sondern ihnen allen auch Dank sagen für unermüdliche und stets bereite Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der festlichen Stunden des Vortages. NDV Februar 1959

²⁾ Siehe Seite 38.

KURZE NACHRICHTEN

Kommunaler Weltkongreß 1959 in Berlin



Mehr als 1000 Kommunalfachleute, darunter viele Oberbürgermeister führender Weltstädte, werden aus 33 Ländern nach Berlin kommen, um vom 18. bis 23. Juni 1959 am XIV. Internationalen Gemeindekongreß teilzunehmen. Als Tagungsstätte wurde die von der amerikanischen Benjamin-Franklin-Stiftung neu errichtete Kongreßhalle gewählt.

Der Kongreß wird vom Internationalen Gemeindeverband, der seinen Sitz in den Haag hat, alle zwei Jahre veranstaltet, jedesmal in einem anderen Lande und mit wechselndem Thema. Beratungsgegenstand des bevorstehenden

Kongresses ist das kommunale Sozialwesen, in erster Linie die Jugend- und Altersfürsorge. Heime, Erziehungsstätten und andere soziale Einrichtungen werden während der Tagung in West-Berlin und vorher am 16. und 17. Juni in der Bundesrepublik bei einigen Landkreisen des Zonengrenzgebietes besichtigt. Außerdem sieht das Programm einen „Europatag“ und erstmals in der Geschichte der Internationalen Gemeindekongresse einen „Asien-Afrika-Tag“ vor, auf dem Probleme der Gemeindeverwaltung in Entwicklungsländern behandelt werden.

Die Tagungsteilnehmer werden voraussichtlich in Schloß Bellevue namens der Bundesregierung und des Berliner Senats empfangen. Ein reichhaltiges Rahmenprogramm wird den auswärtigen Gästen die Besonderheiten der deutschen Hauptstadt und ihrer Aufgaben veranschaulichen.

NDV Februar 1959

PERSÖNLICHE NACHRICHTEN

Am 15. 12. 1958 starb im 63. Lebensjahr infolge eines Unfalls Monsignore Heinrich Czeloth, Päpstlicher Geheimkämmerer, Direktor der Bischöflichen Hauptarbeits-

stelle zur Abwehr der Suchtgefahren und Geschäftsführer der Katholischen Bundesarbeitsstelle Jugendschutz in Hamm (Westfalen).

NDV Februar 1959

Verbesserung der staatlichen Leistungen für Mütter in der Sowjetzone

-k- Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBl. der DDR S. 1037) schuf die Grundlage zur Förderung kinderreicher Familien. Die materielle Hilfe bestand in einmaligen Beihilfen bei der Geburt des dritten Kindes und jedes weiteren Kindes (3. Kind 100.— DM, 4. Kind 250.— DM, jedes weitere Kind 500.— DM) sowie in laufenden Unterstützungen für Mütter mit mehr als drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (4. Kind 20.— DM, jedes weitere Kind 25.— DM monatlich).

Am 1. 6. 1958 trat ein Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 416) in Kraft, durch welches die Beihilfen wesentlich verbessert wurden. Dazu erging unter dem 28. 5. 1958 eine Durchführungsbestimmung-(GBl. I S. 446). Nach der neuen Regelung erhalten die Mütter bereits vom 1. Kinde an einmalige Beihilfen: Bei der Geburt des 1. Kindes 500.— DM, des 2. Kindes 600.— DM, des 3. Kindes 700.— DM, des 4. Kindes 850.— DM und jedes weiteren Kindes 1000.— DM. Die Beihilfe wird in Teilbeträgen gewährt und zwar beginnen die Zahlungen bereits vor der Geburt des Kindes bei den vorgeschriebenen Vorstellungen der Schwangeren in der Schwangerenberatungsstelle ihres Wohnbezirkes. Die größte Teilzahlung wird bei Vorlage der amtlichen Geburtsbescheinigung fällig. Kleinere Teilzahlungen finden später bei den monatlichen Vorstellungen der Mutter mit dem Säugling bei der Mütterberatungsstelle ihres Wohnbezirkes statt.

Stillende Mütter erhalten bis zur Dauer von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes eine Beihilfe von monatlich 10.— DM.

Die laufenden Monatsbeihilfen von 20.— bzw. 25.— DM bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht erhöht worden, sie werden wie bisher vom 4. Kind an gewährt. Eine Gesamtverbesserung tritt aber gleichwohl ein, weil diese Beihilfe ungeachtet eines Anspruchs auf den staatlichen Kinderzuschlag gewährt wird.

Berechtigt zum Empfang der einmaligen Beihilfen, der Stillbeihilfen und der laufenden staatlichen Unterstützung sind 2 Personengruppen:

- Sozialversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige,
- Mütter, die keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, soweit die Mutter selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Sowjetzone oder im Ostsektor von Großberlin tätig ist.

Im Vorspruch zu dem Änderungsgesetz vom 28. 5. 1958 werden weitere Maßnahmen angekündigt, die den vorbeugenden, kontrollierenden und nachgehenden Mutter- und Kinderschutz durch das staatliche Gesundheitswesen noch besser als bisher ermöglichen sollen.

NDV Februar 1959

Staatliche Kinderzuschläge in der Sowjetzone

-k- Mit Wirkung vom 1. 6. 1958 wurden in der Sowjetzone staatliche Kinderzuschläge eingeführt. Sie gehören zu den Maßnahmen, die durch die Abschaffung der Lebensmittelkarten ausgelöst wurden (vgl. NDV 1958, Heft 9/10, S. 250), gehen aber über den Ausgleich der Mehrausgaben, die den Familien mit Kindern durch die Abschaffung der Lebensmittelkarten entstehen, weit hinaus. Sie stehen in einem engen Zusammenhang mit den Maßnahmen der „Pflege und weiteren Förderung einer gesunden Bevölkerungsentwicklung“, die mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau eingeleitet wurden.

Die grundlegenden Bestimmungen über den staatlichen Kinderzuschlag finden sich in § 6 des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 413). Zu ihrer Durchführung erging die Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlags mit Durchführungsbestimmung, beide vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 437, 439). Wir besprechen im folgenden die wichtigsten Bestimmungen.

Der Kinderzuschlag wird vom 1. Kinde an gewährt. Das Gesetz nennt drei Gruppen von Personen, die den Kinderzuschlag für ihre Kinder erhalten:

- Arbeiter und Angestellte, Mitglieder landwirtschaftlicher und anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Studierende, Rentner, Empfänger einer Sozialfürsorge- oder anderen Unterstützung, alleinstehende

Mütter ohne Arbeitseinkommen sowie ihnen gleichzustellende Bürger. In dieser Gruppe beträgt der Kinderzuschlag 20.— DM monatlich.

- Handwerker, die die Handwerkssteuer A¹⁾ entrichten. Der Kinderzuschlag beträgt 15.— DM monatlich.
- Handwerker, die die Handwerkssteuer B¹⁾ entrichten, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sowie selbständige Unternehmer und Gewerbetreibende, deren Jahresbruttoeinkommen 10 000 DM nicht übersteigt. Der Kinderzuschlag beträgt 15.— DM monatlich.

Zum staatlichen Kinderzuschlag wird für die vor dem 1. 6. 1958 geborenen Kinder an Stelle des bisherigen Preisausgleiches für Weizenerzeugnisse ein weiterer Zuschlag in Höhe von 6.— DM je Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gewährt. Diesen Zuschlag erhalten aber nur Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu 400.— DM, Vollrentner der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie Empfänger einer Sozialfürsorge oder anderen Unterstützung.

Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt. Er endet früher, wenn das Kind schon vor Erreichung dieser Altersgrenze in ein Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) eintreten wird.

¹⁾ Die Handwerkssteuer A ist von Handwerkern mit höchstens drei Beschäftigten, die Handwerkssteuer B von Handwerkern mit vier oder mehr Beschäftigten zu entrichten.

tritt. Er endet für Kinder, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres die Grundschule, die Berufsfachklassen bzw. Fachklassen (Vollklassen) der Berufsschule, die Mittel- oder Oberschule besuchen, mit dem auf die Beendigung des Schulbesuches folgenden Monat. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit eines Kindes wird der Kinderzuschlag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Der Kinderzuschlag wird auch für Pflegekinder gewährt.

Für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in bestimmten Heimen (Dauerheime für Kleinkinder, Normalkinderheime für Kinder über 3 Jahre, Spezialkinderheime) und in Internaten (der Grund-, Mittel-, Ober- und Sonder-Schulen, sowie der Kinder- und Jugendsportschulen) wird der Kinderzuschlag nicht gezahlt. Dasselbe gilt für

die Dauer des Aufenthalts in Tbc-Krankenhäusern und -Sanatorien sowie Krankenhäusern für Psychiatrie.

Die Berechtigung für den staatlichen Kinderzuschlag wird durch eine Auszahlungskarte nachgewiesen, die der Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks ausstellt. Welche Stellen die Auszahlung des Kinderzuschlags vornehmen, ist durch eingehende Vorschriften geregelt. Arbeiter und Angestellte erhalten den Kinderzuschlag durch die Stellen, bei denen sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, Rentner durch die Rentenauszahlungstellen, Handwerker und andere Selbständige durch den Rat des Kreises Abt. Finanzen. Der Kinderzuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er wird zu Lasten des Staatshaushalts gezahlt.

NDV Februar 1959

Fürsorgeabkommen der Sowjetzone mit Bulgarien

In NDV März 1958 Seite 65 haben wir über die Fürsorgeabkommen der Sowjetzone mit der Tschechoslowakei, Rumänien und Polen berichtet. Ein entsprechendes Abkommen wurde mit Bulgarien geschlossen: Berliner Abkommen vom 20. 2. 1958, veröffentlicht als Anlage zur VO vom 10. 4. 1958, GBi. der DDR I S. 353 Abschnitt III. Das Abkommen ist am 11. 7. 1958 in Kraft getreten (GBI. I S. 617).

Der Abschnitt III „Sozialfürsorge“ hat folgenden Wortlaut:

Artikel 8

Hilfe und Fürsorge für nichtversicherte Personen

(1) Den Bürgern eines der beiden Staaten, die sich im Territorium des anderen Staates aufhalten und die keine Ansprüche aus eigener Versicherung oder als Familienange-

hörige eines Versicherten haben, gewährt der Staat des Aufenthaltsortes die notwendige Hilfe und Fürsorge, falls sie diese benötigen, und zwar im gleichen Umfange und zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Bürgern.

(2) Eine gegenseitige Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt nicht.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 schließt nicht aus, daß die Erstattung von der Person, der die Hilfe oder Fürsorge gewährt wurde, oder von deren unterhaltspflichtigen Angehörigen gefordert wird, wenn diese in dem Staat wohnen, in dem die Leistungen gewährt wurden.

(4) Die Fürsorge und Hilfe wird im Bedarfsfall auch den Bürgern des anderen Staates gewährt, wenn diese eine Rente erhalten.

NDV Februar 1959

Landesberichte der 9. Internationalen Konferenz für Sozialarbeit

Vorbemerkung:

Die 9. Tagung der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit, über deren Verlauf wir noch berichten werden, stand unter dem Thema: „Erschließung von Hilfsmöglichkeiten zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse“. Es waren vier Kommissionen gebildet, die sich mit folgenden Themen befaßten:

1. Abstimmung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne aufeinander
2. Hierarchie der in Sozialpolitik und sozialen Diensten tätigen Kräfte
3. Probleme des Wachstums und der Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur
4. Entwicklung des „Community“¹⁾ als Mittel der Erschließung von Hilfquellen zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse in Entwicklungsländern.

Die Länder waren gebeten worden, ihre Landesberichte auf diese Fragen einzustellen.

II. Pakistan

-ap- Sozialarbeit wird in Pakistan in einer oder anderen Form in einzelnen Gebieten des Landes schon seit langer Zeit geleistet. Soziale Fürsorge war jedoch meistens kaum mehr als freiwillige, nicht organisierte Wohltätigkeit aus Mitleid und Sympathie für die Armen und Behinderten.

Erst nachdem Pakistan unabhängig geworden war, wurde von 1951 an die soziale Fürsorgearbeit öffentlicher und privater Art planmäßig aufgebaut. Entscheidend hierbei waren

der Rat und die Hilfe der Vereinten Nationen, der Fordstiftung, der Asienstiftung und anderer ausländischer Organisationen, aber auch die unermüdliche Arbeit der nationalen Fürsorgeverbände wie der pakistanischen Frauenvereinigung.

Die notwendigen Verwaltungsstellen wurden zunächst bei der Regierung und dann bei den Provinzalregierungen errichtet. Bei der Zentralregierung und bei den Provinzalregierungen bestehen ferner Fürsorgeausschüsse. Sie sind zuständig für die Gewährung von finanziellen und technischen Mitteln und für Fürsorgeeinrichtungen aller Art. Die soziale Fürsorge ist ein Teil des ersten Fünfjahresplanes der Regierung (1955—1960).

Die zuständigen Behörden befassen sich im allgemeinen nur mit der Planung, der Ausbildung von Sozialarbeitern, der Entwicklung der Selbstverwaltung und der Ausarbeitung der großen Projekte. Die privaten Fürsorgeorganisationen führen hingegen die Fürsorgearbeit im einzelnen aus und unterhalten die notwendigen Wohlfahrtseinrichtungen.

In der Pakistanischen Konferenz für Sozialarbeit sind die privaten Fürsorgeverbände zusammengeschlossen, wie z.B. die Pakistanische Frauenvereinigung, der Pakistanische Verband für Jugendwohlfahrt, der Pakistanische Mädchenverband, die Vereinigung der Sozialarbeiter, der Ver-

¹⁾ Für den im englischen Sprachbereich vorkommenden Begriff „community“ gibt es im Deutschen keine Möglichkeit der wörtlichen Übersetzung. Ihm entsprechen etwa die deutschen Begriffe: Gemeinwesen, Gemeinde, Gemeinschaft, Nachbarschaft.

ein christlicher junger Männer und die Gesellschaft für Taubstumme.

Die Gebiete, die jetzt Pakistan umfaßt, waren die am wenigsten entwickelten Teile Britisch-Indiens. Nennenswerte Industrie war nicht vorhanden. Wirtschaft und Handel, die meist in Händen von Unternehmern waren, die nach der Teilung des indischen Subkontinents in selbständige Staaten das Land verlassen haben, kamen völlig zum Erliegen. Beim Aufbau des neuen Staates mußten daher alle Kräfte auf die Entwicklung der Industrie und der Wirtschaft konzentriert werden. Auf sozialem Gebiet galt es vor allem, das Flüchtlingsproblem zu bewältigen. Trotz aller Anstrengungen könnten jedoch bisher die großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten noch nicht überwunden werden. Die Regierung ist besonders bemüht, mit Hilfe des Fünfjahresplanes eine ausgeglichene wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu erreichen, um neue soziale Schwierigkeiten bei der allmählich fortschreitenden Industrialisierung des Landes zu vermeiden. Auf sozialem Gebiete werden die meisten Aufwendungen in diesem Stadium des Aufbaues für die sozialen Dienste, insbesondere für das Gesundheitswesen, den Bau von Schulen und Wohnungen gemacht. In der Fürsorge nimmt die Ausbildung von Sozialarbeitern den ersten Platz ein; denn für die erfolgreiche Durchführung von planmäßiger Fürsorge ist geschultes Personal die wichtigste Voraussetzung. An nächster Stelle steht der Aufbau sich selbst tragender Hilfsorganisationen in den Städten. Daneben sieht der Fünfjahresplan die Entwicklung der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge, die Durchführung von Jugendwohlfahrtsprogrammen und Rehabilitationsmaßnahmen für Behinderte, die Bekämpfung des Bettlerunwesens und die Eingliederung von Heimatlosen sowie besondere soziale Hilfe für Flüchtlinge vor. Nach dem Fünfjahresplan sollen für die Fürsorge insgesamt 32,5 Millionen Rupien aufgewendet werden. Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen von 9330 Millionen Rupien für die Entwicklung der Wasser- und Energiewirtschaft, der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens, des Wohnungsbau, des Erziehungs- und des Gesundheitswesens erscheint diese Summe gering. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß besonders die Ausgaben, die für die Landwirtschaft und die Energieversorgung vorgesehen sind, gerade die Versorgung der Bevölkerung wesentlich verbessern und dadurch von größter sozialer Bedeutung sein werden. Es wird erwartet, daß über zwei Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Das Volkseinkommen, das 1955/56 237 Millionen Rupien betrug, wird sich unter Berücksichtigung eines Bevölkerungszuwachses von 7,5% von 1955 bis 1960 um etwa 7% erhöhen.

Wie bereits erwähnt, wird in Pakistan größter Wert auf die sorgfältige Ausbildung von Sozialarbeitern für die verschiedenen Gebiete der Fürsorge gelegt. Die Ausbildung erfolgt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen. Von der Regierung wurden zunächst Kurse für Sozialarbeiter eingerichtet. An der Universität des Pandschab wurde eine besondere Abteilung für die Fortbildung von Sozialarbeitern geschaffen. Der Lehrplan umfaßt u.a. die Schulung in individueller Fürsorge und in der Organisation der gemeindlichen Selbsthilfe. Die auf diese Weise geschulten Kräfte werden im höheren Dienst der Fürsorge verwendet. Ähnliche Institute werden wahrscheinlich demnächst in Karatschi und Dakka errichtet.

Zur Ausbildung von Sozialarbeitern für ländliche Gebiete hat das Ministerium für die Entwicklung der Landwirtschaft und Industrie eine Anzahl von Instituten in den verschiedenen Teilen des Landes errichtet. Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Schulen ist die mittlere Reife. Es werden nur solche Bewerber zugelassen, die aus dem Gebiet stammen, in dem die Schule gelegen ist. Die Ausbildung dauert ein Jahr. Der Lehrplan umfaßt vor allem

Soziologie und praktische Ausbildung in der Landwirtschaft, in der Verbesserung der sanitären Einrichtungen und in der ersten Hilfe bei Unglücksfällen. Die Mädchen werden außerdem in Hauswirtschaft ausgebildet.

Wie die öffentliche Fürsorge hat sich auch die private Fürsorge seit der Unabhängigkeit des Landes erweitert. In der Moslemgesellschaft bestehen freie Wohlfahrtsverbände seit langer Zeit, einige dieser Organisationen seit nahezu hundert Jahren. Sie unterhalten Waisenhäuser, Krankenanstalten, Erziehungseinrichtungen und andere soziale Dienste.

Eine Anzahl freier Fürsorgeorganisationen wurde neu geschaffen. In diesen Verbänden haben sich Freiwillige aus allen Schichten der Bevölkerung zusammengefunden, die im Dienste für die Menschen in Not ihre Kenntnisse und Erfahrungen, ihre Zeit, ihren Einfluß oder materielle Mittel einsetzen. Auch in der freien Wohlfahrtspflege wird großer Wert auf die Ausbildung von Sozialarbeitern gelegt. Durch öffentliche und private Organisationen wurden in den letzten Jahren Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Kurse für freiwillige Sozialarbeiter durchgeführt. Die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege ist statistisch zwar noch nicht erfaßt, es steht jedoch fest, daß durch sie Millionen Rupien aus privaten Quellen der Fürsorge zugeführt wurden.

In diesem Zusammenhange darf nicht unerwähnt bleiben, daß die freien Fürsorgeverbände für die 8 Millionen Flüchtlinge, die 1947 und in den folgenden Jahren nach Pakistan kamen, unschätzbare Dienste geleistet haben und noch leisten; das Problem der Umsiedlung und der Unterbringung dieser Menschen ist noch immer nicht völlig gelöst. In gleicher Weise haben sich die freiwilligen Sozialarbeiten in der Fürsorge für die Opfer von Überschwemmungen und Epidemien bewährt.

Nach wie vor ist die Beschaffung der Mittel für die öffentliche und private Fürsorge nicht einfach. Eine bedeutende Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Zakat-Sammlung. Alle Muselmanen, die dazu in der Lage sind, sind verpflichtet, zu dieser Sammlung jährlich einen Beitrag zu leisten. Die Spenden können auch unmittelbar an Bedürftige gegeben werden. Im ganzen gesehen ist die Zakat-Sammlung eine bedeutende Hilfsquelle für die soziale Fürsorge. Es bleibt nur zu wünschen, daß diese Sammlung in Zukunft auf Gemeindeebene planmäßig durchgeführt und verwendet wird.

Nach der Volkszählung von 1951 hatte Pakistan 76 Millionen Einwohner auf einer Fläche von 365 000 Quadratmeilen²⁾. Es ist zu bemerken, daß die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Teilen des Landes je nach der Fruchtbarkeit des Bodens sehr unterschiedlich ist. In Ost-pakistan (54 000 Quadratmeilen³⁾) leben 777 Menschen auf einer Quadratmeile. In Belutschistan, das wüstenähnlichen Charakter hat, kommen nur 11 Personen auf eine Quadratmeile. Infolge der bodenbedingten Verteilung der Bevölkerung drängen sich 80% der Einwohner auf 25,4% der Landfläche zusammen.

Die Armut ist das größte Sozialproblem Asiens. Ihre Ursachen sind in dem ständigen Anwachsen der Bevölkerung und den völlig unzureichenden Methoden der Produktion, besonders in der Landwirtschaft, zu suchen. In der Zeit von 1931 bis 1951 wird der Bevölkerungszuwachs auf 1,25 bis 1,40% jährlich geschätzt. Dieser Bevölkerungszuwachs ist nicht allein auf natürliche Vermehrung, sondern auch auf die Zuwanderung aus Gebieten außerhalb Pakistans zurück-

²⁾ Im Jahrbuch 1952 der Vereinten Nationen wird die Einwohnerzahl auf 83,6 Millionen geschätzt.

³⁾ Anmerkung der Schriftleitung:

1 engl. square mile = 2,59 qkm. Demnach leben auf 1 qkm 259 Menschen.

zuführen. Zum Teil wurde diese Zuwanderung durch die Errichtung von Bewässerungsanlagen, besonders in den Provinzen Pandschab und Sindh verursacht, da diese Gebiete erst dadurch bewohnbar wurden.

In Pakistan leben etwa 10% der Bevölkerung in Städten. Als Stadtgebiete werden zusammenhängende Siedlungen mit mehr als 5000 Einwohnern betrachtet. Es gibt nur zwei Städte mit mehr als einer halben Million Einwohnern (Karatschi und Lahore) und neun Städte mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern. Die Bevölkerungszahlen dieser Städte wachsen schnell. Es ist das Ziel der Regierung, einer Verstädterung durch Dezentralisierung von Industrie und Handel vorzubeugen. Es ist bereits vorgesehen, in den Städten Karatschi, Lahore, Dakka und Chittagong keine neuen Industrieanlagen mehr errichten zu lassen.

Die landwirtschaftliche Erzeugung ist eine der geringsten der Welt. Die Übervölkerung in Verbindung mit den traditionellen Formen der Bodenbearbeitung und die Art der Landverteilung, die Zersplitterung der Felder, der Mangel an Kredit für die Landwirtschaft und der Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der verhindert, daß die Bauern einen echten Gegenwert für ihre Erzeugnisse bekommen, sind die Wurzeln der Armut auf dem Lande. Das Festhalten an überkommenen Sitten und Gebräuchen und die Weltfremdheit der Bauern machen es ungeheuer schwer, auf dem Lande andere Verhältnisse zu schaffen.

Die Erfolge, die durch den planmäßigen Aufbau der Wirtschaft und durch zielbewußte Sozialarbeit bisher erzielt wurden, sind nur ein Anfang. Der sozialen Fürsorge steht für absehbare Zukunft unermessliche Arbeit bevor.

NDV Februar 1959

Rechtsprechung

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

3. Der uneheliche Vater zählt nicht zu den Verwandten i.S. des § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG. Daher sind Unterhaltsleistungen des unehelichen Vaters nicht Unterhaltsleistungen von Verwandten, sondern anrechnungsfähige Einkünfte des Unterhaltshilfeempfängers.

Urteil des BVerwG vom 21. 10. 1958 - BVerwG III C 29.57

— LAG § 267 Abs. 2 Nr. 1 —

Aus den Gründen:

I.

Die Kl. ist unehelich geboren. Ihre Mutter ist gestorben. Ihr ebenfalls verstorbener Erzeuger war rechtkräftig verurteilt, vierteljährlich 150 DM Unterhalt zu zahlen. Das Urteil ist gegen seine Erben vollstreckbar. Sie zahlen monatlich 50 DM.

Das Ausgleichsamt bewilligte der Kl. als Vollwaise Unterhalts Hilfe auf Zeit wegen Sparerschadens, rednete dabei aber die 50 DM von den Erben des Erzeugers voll an. Auf die Beschwerde der Kl. beschloß der Beklagte — Beschwerdeausschuß —, den angefochtenen Bescheid wie folgt zu ändern:

„Der Freibetrag nach § 267 (2) 5 LAG wird eingeräumt. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.“

In den Gründen des Beschlusses verneinte der Bekl. die Verwandtschaft zwischen dem unehelichen — ue. — Kinde und seinem Erzeuger, sah aber die Unterhaltszahlungen als Rentenleistung an.

Auf die Klage, mit dem Antrag, die Verwaltungsentscheidungen aufzuheben, soweit sie den Unterhaltsbetrag von 50 DM als Einkunft ansähen, hat das Landesverwaltungsgericht die Verwaltungsentscheidungen aufgehoben, soweit sie die Unterhaltsleistungen der Erben des Kindesvaters auf die Unterhaltshilfe der Kl. anrechnen. Es hat die Zahlung der Erben des Erzeugers als Unterhaltsleistungen von Verwandten im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des LAG angesehen. ...

Die Beteiligte — Bundesrepublik Deutschland, Ausgleichsfonds — hat die zugelassene Revision mit dem Antrag eingelegt, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie rügt Verletzung des § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG und des § 17 der 3. Leistungs-DV-LA. (Folgt eingehende Begründung.)

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist begründet.

I.

Entgegen der Meinung der Beteiligten war die Klage gegen den Beschwerdebeschuß zulässig. Dies ist als eine der grundlegenden und unabdingbaren Prozeßvoraussetzungen in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Der Beschwerdebeschuß hat die Beschwerde zum Teil („im übrigen“) zurückgewiesen und mindestens insoweit abschließend entschieden. Daher läßt sich die Zulässigkeit der Klage, die — richtig gesehen — auf eine Aufhebung der Verwaltungsentscheidungen nur noch insoweit ging, als diese den über 20 DM, d.h. über den Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des LAG vom 14. August 1952

(BGBl. I, S. 446) — LAG —, hinausgehenden Teil der Unterhaltszahlung anrechneten, nicht deshalb in Zweifel ziehen, weil der andere Teil des Beschwerdebeschlusses, der den Freibetrag einräumt, etwa noch kein fertiger Verwaltungsakt wäre.

2.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob das angefochtene Urteil materiell richtig ist, ob also Unterhaltsleistungen von Erben des Erzeugers für ein ue. Kind „Unterhaltsleistungen von Verwandten“ im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 LAG sind.

Nicht ausdrücklich festgestellt ist im angefochtenen Urteil, ob die zahlenden Erben Verwandte des Erzeugers der Kl. sind, ob also die Anerkennung der Blutsverwandtschaft zwischen der Kl. und dem Erzeuger als rechtliche Verwandtschaft schon genügen würde, um eine Verwandtschaft auch zu den Zahlern zu vermitteln. Das wäre nur dann unerheblich, wenn in der Zahlung der Erben eine „fortgesetzte“ Unterhaltsleistung des Erzeugers zu erblicken und nicht eine Verwandtschaft des Geschädigten mit dem jeweiligen Zahler des Unterhalts ohne Rücksicht darauf zu verlangen wäre, ob dieser als Rechtsnachfolger eines Verwandten zahlt. Indes kann das auf sich beruhen, da schon die Verwandtschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG zwischen dem ue. Kinde und dem Erzeuger zu verneinen ist.

Eindeutig für die Auffassung der Revision spricht an sich § 17 der 3. LeistungsDV-LA. Denn wer zu den „Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gehört, ist nicht nur nach dem ersten, sondern auch nach dem zweiten Absatz dieser Bestimmung zu beurteilen. Das genügt aber nicht zur Rechtfertigung der Revision, denn die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem LAG würde die Ermächtigung des § 267 Abs. 3 LAG, auf der sie beruht, überschreiten und insoweit rechtsgültig sein, wenn sie den Begriff der Einkünfte abweichend vom Gesetz umschreibe. Der Begriff der „Verwandten“ ist also ohne Rücksicht auf § 17 der 3. LeistungsDV-LA durch Auslegung des Gesetzes selbst zu finden.

Der Verwandtschaftsbegriff in der Ausprägung des BGB, also mit der einschränkenden Fiktion des § 1589 Abs. 2 BGB, ist grundsätzlich als durch spätere deutsche Gesetze übernommen anzusehen, soweit sie den Ausdruck „Verwandte“ gebrauchen (so u.a. Palandt, BGB, 15. Aufl., Bem. 3 zu Art. 33 EGBGB). Das allein entspricht der Stellung und Bedeutung, die dem BGB, der bisher größten Kodifikation Deutschen Rechts, über das Fachgebiet des Zivilrechts hinaus allgemein und insbesondere für die deutsche Gesetzessprache auch jetzt noch zukommt. Aus Art. 33 EGBGB, der nach dem Zweck eines Einführungsgesetzes hauptsächlich das Verhältnis des neuen Rechts zum bestehenden regeln soll, läßt sich eine Beschränkung der Anwendbarkeit des neuen bürgerlich-rechtlichen Verwandtschaftsbegriffs auf die Einzelgebiete der dort aufgezählten Gesetze jedenfalls nicht in dem Sinne herleiten, daß andere, später erlassene Gesetze diesen Begriff nur durch ausdrückliche Bezugnahme auf das BGB und nicht auch stillschweigend durch den bloßen Gebrauch des Ausdrucks „Verwandte“ hätten übernehmen können.

Abgesehen vom Strafgesetzbuch, das als ein älteres Gesetz bei dieser Erörterung ausscheidet, haben denn auch spätere Gesetze, soweit sie einen anderen Verwandtschaftsbegriff als das BGB brauchten, das entweder durch zusätzliche Bemerkungen zum Ausdruck gebracht (z.B. § 6 des Ehegesetzes vom 6. 7. 1938 [RGBI. I, S. 807] = § 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20. 2. 1946 [KRABl. S. 77] § 10 Nr. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 [RGBI. I, S. 925]) oder die Bezeichnungen bestimmter einzelner verwandtschaftlicher oder sonstiger menschlicher Beziehungen aneinandergereiht (so u.a. §§ 205 Abs. 2; 559b Abs. 2; 591; 1258 Abs. 2; 1271 RVO [alter Fassung], § 28 Abs. 5 AVG [alter Fassung], § 89 [früher 103] Abs. 2 AVAVG, § 32 Abs. 4 BVersG). Das Vorkommen der ue. Kinder in Aufzählungen der letztgenannten Art läßt ebensowenig wie die Benutzung von Sammelbegriffen wie „Angehörige“ einen Schluß für die Auslegung des Ausdrucks „Verwandte“ zu, wenn dieser sich in anderen Gesetzen oder auch in anderen Einzelbestimmungen derselben Gesetze findet. Der Nichtgebrauch des Ausdrucks Verwandte in einigen Gesetzen oder Einzelbestimmungen kann nicht den Inhalt des Verwandtschaftsbegriffes für den Fall seines ausdrücklichen Gebrauchs in anderen Gesetzen oder Bestimmungen ändernd beeinflussen. Es ist also unrichtig, wenn die Kl. im Sozial- und im Steuerrecht einen — in Wirklichkeit dort nicht vorkommenden — Verwandtschaftsbegriff anderen als des in § 1589 Abs. 1 und 2 BGB geprägten Inhalts finden und auf das Lastenausgleichsrecht übertragen will.

Nach dem Vorstehenden kann der Senat der Darlegung im angefochtenen Urteil, daß der Gesetzgeber wahlweise je nach den verschiedenen Bedürfnissen den biologischen oder den juristischen (d.h. durch die Fiktion des § 1589 Abs. 2 BGB eingeschränkten) Verwandtschaftsbegriff verwenden, mindestens insoffern nicht folgen, als dabei sinngemäß unterstellt wird, der Gesetzgeber tue seine Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten nicht durch Worte kund, sondern sie müsse erst durch Auslegung an Hand des jeweils obwaltenden Bedürfnisses ermittelt werden. Auch ist das für § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG maßgebende Bedürfnis nicht allein in der Schaffung eines Maßstabes für den Lebensbedarf zu sehen, der bei ue. Kindern nicht anders als bei ehelichen sein könne. Ginge es bei § 267 Abs. 2 LAG insgesamt nur um den Lebensbedarf des Berechtigten, so wäre die verschiedene Behandlung von Einkünften nach ihrer Herkunft größtenteils ungerechtfertigt und nur eine Berücksichtigung besonderer persönlicher Umstände bei den Empfängern sinnvoll. In Wirklichkeit spielen bei § 267 Abs. 2 LAG noch andere Rücksichten entscheidend mit. So soll insbesondere die Ausscheidung gewisser Zuwendungen aus dem Begriff der Einkünfte und damit ihre völlige Nichtanrechnung oder die nur teilweise Anrechnung bestimmter Einkunftsarten den guten Willen der Geber zur Fortsetzung ihrer Leistungen (Nrn. 1 und 4) oder das Interesse der Geschädigten an einer gewinnbringenden Tätigkeit (Nr. 3) wahren.

Bei dieser Betrachtung ergeben sich denkbare Gründe dafür, Unterhaltsleistungen ehelicher und unehelicher Väter verschieden zu behandeln: Die Rücksichtnahme auf den guten Zahlungswillen ist bei der Mehrzahl ue. Väter, die den Unterhalt überwiegend wegen des rechtlichen Zwanges und nicht so sehr aus dem Gefühl menschlich-persönlicher Verbundenheit mit dem Kinde leisten, weniger begründet als bei ehelichen Vätern. Rechtlich ist die Leistungspflicht des ue. Vaters primär nicht an eine wirklich bestehende biologische Verwandtschaft, wie sie bei ehelichen Vätern weitaus die Regel bildet, sondern an die bloße Tatsache des geschlechtlichen Verkehrs mit der Mutter in einer gesetzlich festgelegten Empfängniszeit geknüpft, wobei der praktische Wert der Mehrverkehrs- und der Unmöglichkeitseinrede wegen Beweisschwierigkeiten vielfach gering ist. Den Rechtsbeziehungen zwischen ue. Kindern und ihren Vätern fehlt die Lebenslänglichkeit und Gegenseitigkeit, die den Rechtsbeziehungen zwischen ehelichen Kindern und ihren Vätern — auch denen zwischen Kindern beider Art und ihren Müttern — eigen ist. Solche Umstände und die auch sonst noch verschiedenartige rechtliche Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs ue. und ehelicher Kinder — worauf die Beteiligte hinweist — lassen unbedenklich die Annahme zu, daß der Gesetzgeber die Unterhaltsleistungen von ue. Erzeugern nicht in § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG hat einbeziehen wollen.

Unrichtig ist die Meinung der Kl., daß der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG bewußt auch zugunsten der ue. Kinder von der engeren Fassung der Nr. 5 SH-DVO zu

§ 35 SHG abgerückt sei. Mit der Kl. und mit dem Spruchsenat für Soforthilfe (Urteil vom 30. 4. 1952 - Entsch. S. 293-) ist die Zahlung des ue. Erzeugers nach Soforthilferecht nicht als eine familienrechtliche (Nr. 5 SH-DVO zu § 35 SHG) oder gesetzliche (§ 36 Abs. 5 SHG) Unterhaltsleistung eines „Angehörigen“ anzusehen. Der geänderten Fassung „gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten“ in § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG ist aber für die gegenwärtige Frage keine andere Bedeutung beizumessen. Der Ersatz des Ausdrucks „Angehörige“ durch „Verwandte“ sollte (vgl. Harmening, Anm. 44 [V 1] zu § 267 LAG) keine Erweiterung der Freistellung hinsichtlich des Geberkreises bringen, sondern im Gegenteil die Streitfrage über die Einbeziehung von Leistungen des Ehepartners (Kühne-Wolff, SHG, 2. Aufl. Anm. 8 zu SH-DVO zu § 35, gegen Spruchsenat für Soforthilfe, Entsch. S. 78 [82]) einschränkend lösen.

Was die entgegengesetzten Auffassungen der Revision und der Kl. über das logische Verhältnis von §§ 265 Abs. 2 Satz 2; 267 Abs. 1 Satz 2; 269 Abs. 2 LAG zu § 267 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 LAG anlangt, so ist im Ergebnis das richtig, was die Revision aus einem Umkehrschluß ableiten will. Daß ue. Kinder neben ehelichen Kindern und (u.a.) nicht verwandten Pflegekindern bei dem Einkommenshöchstbetrag und den Leistungsansprüchen des „Hauptempfängers“ mit Familienzuschlägen berücksichtigt werden, soll der Belastung Rechnung tragen, die aus der Betreuung einer jugendlichen Person als solcher — ohne Rücksicht auf die Art der menschlichen, verwandtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen — erwächst. Diese Regelungen sind einer ausdrücklich auf Verwandtschaft als solche abstellenden Bestimmung nicht vergleichbar; weder ein Gegenteils- noch ein Analogieschluß ist daher möglich. Erhält der Berechtigte für die Betreuung von Jugendlichen Familienzuschläge und sind Unterhaltsleistungen anrechnungsfrei, wenn sie von Verwandten stammen, so hat das beides nichts miteinander zu tun.

Daß nach alledem väterliche Unterhaltsleistungen nur bei ehelicher Vaterschaft nach § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG anrechnungsfrei sind, bedeutet daher keinen Verstoß gegen Art. 3 oder 6 GG. Der allein in Betracht kommende Abs. 3 des Art. 3 GG („Niemand darf wegen seiner Abstammung und Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden“) zielt auf andere Momente der „Abstammung“ und „Herkunft“ ab als auf die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt oder Zeugung (v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. 1957, Anm. II 4 b Abs. 2, V 2 a Abs. 3 und 7 zu Art. 3). Hierfür ist Art. 6 Abs. 5 GG einschlägig. Art. 6 Abs. 5 GG beauftragt den Gesetzgeber, den ue. Kindern „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. In welcher Weise der Gesetzgeber diesen Auftrag ausführen wird, ist, wie v. Mangoldt-Klein (a.a.O. Anm. VI 1 am Ende zu Art. 6) richtig bemerken, „noch immer völlig offen“. Bei dieser Lage und da eine absolute, insbesondere auch rechtliche Gleichstellung des ue. mit dem ehelichen Kinde nicht besteht, da eine solche auch bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht beabsichtigt war (v. Mangoldt-Klein a.a.O., Anm. VI 2 zu Art. 6) und da eine etwaige Absicht dazu dem in Art. 6 Abs. 1 GG verankerten „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ für Ehe und Familie zuwiderlaufen würde (s. ebenda), läßt sich in der — wenn auch nachkonstitutionellen — Regelung des § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG, wie der erkennende Senat sie zuungunsten der ue. Kinder auslegt, auch nicht ein Verstoß des Gesetzgebers gegen den Auftrag des Art. 6 Abs. 5 GG finden. Solange die Rechtsordnung ue. Kindern allgemein nur Verwandte mütterlicherseits zuerkennt, während eheliche Kinder auch Verwandte väterlicherseits haben, läßt sich nichts dagegen einwenden, daß auch ein neues Gesetz irgendwelche, sei es begünstigende, sei es belastende Rechtsfolgen an das Bestehen der „Verwandtschaft“ als solcher knüpft. Daß derartige Regelungen für oder gegen ue. Kinder eine entsprechend geringere Zahl von Rechtsbeziehungen schaffen als für und gegen eheliche, ist hinzunehmen, solange § 1589 Abs. 2 BGB ungeachtet des Bestehens des Art. 6 Abs. 5 GG weitergilt.

3.

Da nach alledem die Unterhaltsleistungen eines ue. Vaters oder seiner mit ihm verwandten Erben für sein ue. Kind nicht zu den Leistungen von „Verwandten“ im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG zählen, ist die Revision begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Einräumung des Freibetrages von 20 DM nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG bleibt davon unberührt.

NDV Februar 1959

Entscheidungen der Zivilgerichte

1. Durch ein anthropologisch-erbbiologisches Gutachten kann die Vaterschaft eines Mannes unter Umständen so eindeutig nachgewiesen werden, daß jeder weitere Verkehr der Kindesmutter mit anderen Männern außer Betracht zu bleiben hat, selbst dann, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit der erwerbsmäßigen Unzucht nachgegangen ist und als Prostituierte eingeschrieben war.

Urteil des Amtsgerichts A 9 Karlsruhe vom 18. 12. 1957 - Az.: 9 C 613/55.

— BGB § 1717 —

Gekürzter Tatbestand:

Die Kl. ist uneheliches Kind. Der Bekl. hat der Kindesmutter — Km. — während der ges. Empfängniszeit beigewohnt. Die Km. ging während dieser Zeit, vorher und nachher der gewerblichen Unzucht nach. Die Kl. nimmt den Bekl. auf Feststellung seiner Zahlvaterschaft und auf Gewährung einer Unterhaltsrente in Anspruch.

Die Kl. behauptet, der Bekl. sei ihr Erzeuger. Die begehrte Unterhaltsrente entspreche der Lebensstellung der Km. In diesem Unterhaltsbetrage seien jedoch die Kosten für die Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf nicht mitinbegriffen. Die Geltendmachung dieser Kosten bleibe ausdrücklich vorbehalten.

Der Bekl. stellt den Antrag, die Klage abzuweisen. Er hält es für offenbar unmöglich, daß er der Erzeuger der Kl. sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Sowohl der Feststellungsklage, als auch der Leistungsklage der Klägerin ist stattzugeben.

Die Kl. hat gem. § 256 ZPO ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, daß der Bekl. i. S. des § 1717 BGB als ihr Vater gilt. Dieses Interesse ergibt sich aus der Möglichkeit, daß jederzeit unvorhergesehene Ereignisse eintreten können, die es erforderlich machen, entweder außerordentlichen Unterhalt gem. § 1708 Abs. 2 BGB, für den Todesfall des Kindes gem. § 1713 BGB oder bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit des Vaters nach den §§ 559 b, 591, 1258, 1271 RVO vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen (u. a. LG Bremen, Urteil vom 8. 2. 1955 in FamRZ 55, 148; ablehnend LG Bückeburg 14. 4. 1957 in NJW 55, 1880).

Der Bekl. gilt i. S. des § 1717 Abs. 1 BGB als Vater der Kl. Diese kann sich zum Nachweis dessen zwar nicht auf die gesetzliche Vermutung der gen. Vorschrift berufen, obwohl der Bekl. der Km. nach dem unstreitigen Sachverhalt während der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat. Denn es ist unbestritten, daß die Km. im gleichen Zeitraum als Dirne noch mit einer unbestimmten Vielzahl von Männern Geschlechtsverkehr betrieben hat. Der Verkehr dieser Männer bleibt gem. § 1717 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch außer Betracht, weil die Kl. den Nachweis erbracht hat, daß es offenbar unmöglich ist, aus diesem Verkehr empfangen worden zu sein. Das gegenbeweislich auf Antrag des Beklagten erhobene Blutgruppen-gutachten vermodete dieses Beweisergebnis nicht zu erschüttern. Danach ist es auf Grund der Merkmalsverteilung im Blutgruppen-, Faktoren-, Rh- und P-System nicht offenbar unmöglich, daß der Bekl. der natürliche Vater der Kl. ist.

Für die hier in Frage stehende Beweiswürdigung soll unberücksichtigt bleiben, daß die Km. nach ihrer Aussage damals bei Ausübung des unzüchtigen Gewerbes stets empfängnisverhütende Mittel bei sich und den verschiedenen Mehrverkehren verwandt haben will. Selbst wenn ein solcher Nachweis allgemein zulässig wäre (vgl. Staudinger-Keidel, BGB, 9. Aufl. 1926, Anm. 3a zu § 1717 mit Zitaten für und gegen diese Ansicht), so käme es, abgesehen von der Glaubwürdigkeit der Zeugin in diesem Punkt, zur vollen Überzeugung des Gerichtes nicht nur darauf an, daß derartige Mittel schlechthin bei der Beiwahrung angewandt worden sind, sondern darüberhinaus auch insbesondere darauf, daß sie im konkreten Falle tatsächlich eine empfängnisverhütende Eigenschaft besaßen. Denn zur Zeit besteht noch keine gesicherte Kenntnis und Erfahrung darüber, ob und welche Mittel diese Eigenschaft schlechthin haben (vgl. Beitzke in Vaterschaftsgutachten 1956, Seite 16).

Den Nachweis für den Tatbestand des § 1717 Abs. 1 S. 2 BGB hat die Kl. allein durch das Ergebnis des eingeholten anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens erbracht.

Die allgemeine Brauchbarkeit dieses Beweismittels steht heute, soweit ihm eine Lehre zugrunde liegt, die in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig anerkannt ist, in der nahezu einheitlichen Rechtsprechung innerhalb der BKD außer Zweifel, und zwar selbst dann, wenn es sich bei dem zu begutachtenden Sachverhalt — wie hier — um eine sogen. Einmann-Sache handelt, also als Proband nur ein Mann zur Verfügung steht, als mögliche Erzeuger aber noch eine unbestimmte Vielzahl von Männern theoretisch in Frage kommt (vgl. RGZ 168, 19; BGH in BGHSt 5, 34 = NJW 54, 83; BGHZ 7, 116 = NJW 52, 1171 = JZ 52, 628; OGHBZ in NJW 50, 309; OLG Schleswig in NJW 55, 1881; OLG Köln in Beschl. vom 28. 2. 1957 unveröffentl.; a. A. LG Göttingen im NdsRpfl. 48, 12 — mitgeteilt in NJW-Fundhefte 2 II). Eine andere Ansicht vertritt das Plenum des Obersten Gerichtshofes der DDR in seinem Beschuß vom 29. 6. 1955 (NJ 55, 447; mitgeteilt in AV XXVIII, 159), wonach einem erbbiologischen Gutachten nur ein Wahrscheinlichkeitswert zukommt und es daher — für sich allein — ungeeignet sein soll, positive oder negative Beweisergebnisse zu vermitteln.

Zuzugeben ist, daß die richterliche Überzeugungsbildung i. S. des § 286 ZPO insoweit nur auf einer Wahrscheinlichkeitswertung beruht. Doch ist dies in der richterlichen Praxis bei der Beweiswürdigung einer Zeugenaussage in noch viel höherem Maß der Fall, als bei der Bewertung eines erbbiologischen Gutachtens. Die imponderabilen Bewertungsfaktoren lassen sich hier wie dort nicht ganz ausschließen und sind beim Zeugenbeweis durch den Grad des Erinnerungsvermögens und die Wahrheitsliebe des Zeugen größer, als bei Anwendung einer strengen wissenschaftlichen Methode im Falle der erbbiologischen Begutachtung. Lebenserfahrung und Wissenschaft haben bestätigt, daß die Erbanlagen eines Menschen sein Erscheinungsbild mitbestimmen und daß man daher auch eine Übereinstimmung des Erscheinungsbildes zwischen Kind und Erzeuger erwarten darf (Ponsold-Dünnebier, Die gerichtl. Medizin, 2. Aufl. 1957, S. 624). Sicherlich wird dadurch die theoretische Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein anderer möglicher, aber unbekannter Mehrverkehrer dem Kinde genau so ähnlich oder noch ähnlicher erscheint, als der Proband des Gutachtens. Dies würde aber, worauf Just in seinem Gutachten vom 6. 3. 1950 (AV XXIII, 5) mit Grund hinweist, allen Wahrscheinlichkeitsvoraussetzungen und dem gesunden Menschenverstand widersprechen, zumal die Zuordnungsmöglichkeit zum Probanden ja gerade deshalb so groß und überzeugend ist, weil er innerhalb der Empfängniszeit der Km. beigewohnt hat. Gestützt wird diese Ansicht durch die erbbiologisch-anthropologische Kenntnis und Erfahrung des jeweils begutachtenden Sachverständigen auf diesem Gebiet (vgl. Reiter in AV XXI, 9; Just in AV XXIII, 4; Böhme, Saller und Pietrusky in Gutachtl. Äußerung vom 10. 5. 1954, 22. 3. 1954 und 18. 3. 1954, letzterer mit Beschränkung auf den Unterhaltsprozeß, alle drei unveröffentl. i. S. Mahr / Treiner, Akten des LG Karlsruhe bzw. AG Ettlingen 5 8 55/53)

Nach Saller (a.a.O.) ist C 172/53. bei Feststellung des höchsten Grades der Wahrscheinlichkeit vom Sachverständigen aus bereits eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 1—0,27% berücksichtigt. Der BGH hat in seinem Urteil vom 30. 3. 1953 i. S. Briskot v. Briskot — IV ZR 212/52 — daher auch ausgeführt, daß kein Erfahrungssatz bestehe, daß erbbiologischen Gutachten allgemein in Einmann-Sachen kein voller Beweis zukomme und der Beweiswert eines solchen Gutachtens allein von dem Untersuchungsergebnis abhänge.

Das Untersuchungsergebnis im vorliegenden Fall ist eindeutig. Die Sachverständige kommt in ihrem Gutachten zu dem Schluß, daß der Beklagte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Erzeuger der Kl. ist und daß demzufolge die Vaterschaft eines unbekannten Dritten selbst dann auszuschließen ist, wenn die Zahl der Mehrverkehrer praktisch unbegrenzt groß ist. Das bedeutet, daß es i. S. des § 1717 Abs. 1 BGB offenbar unmöglich ist, daß die Kl. aus einer anderen

Beiwohnung als derjenigen des Bekl. empfangen sein kann und diese anderen Beiwohnungen daher außer Betracht zu bleiben haben. Das Gutachten hält den Anforderungen stand, die ihm im Rahmen der Beweiswürdigung bei Anlegung eines strengen Maßstabes gem. § 286 ZPO gestellt werden müssen.

Es entspricht zunächst formal den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie (AV XXIII, 1—2), wonach der erbbiologischen Untersuchung eine Blutgruppenbestimmung vorzusehen, das Kind mindestens 3 Jahre alt sein soll und die beteiligten Probanden gleichzeitig und nebeneinander persönlich von dem Sachverständigen ohne Verwendung von Untersuchungsbogen und ohne Festlegung in vorgezeichnete Untersuchungsschemen unter Begründung und diagnostischer Besprechung aller Befunde mit einer abschließenden Formulierung des Wahrscheinlichkeitsgrades begutachtet sein sollen. Auch die Mahnung und Forderung Kramps (vgl. AV XXIII, 3), nur eine qualifizierte Fachkraft mit der Begutachtung zu betrauen, erscheint in der Person der Sachverständigen beachtet.

In der Sache selbst entspricht das Gutachten auch den strengen Voraussetzungen, die das OLG Köln (a. a. O.) in Übereinstimmung mit dem OLG Schleswig (a. a. O.) für die Vaterschaftsfeststellung in Einmann-Sachen für erforderlich hält: Die Zahl der übereinstimmenden Merkmale zwischen Bekl. und Kl. ist so groß, daß ihr Zusammentreffen bei einem anderen Manne äußerst unwahrscheinlich ist. Darüberhinaus — was die gen. Gerichte nur alternativ voraussetzen — sind bei den Genannten übereinstimmende Merkmale vorhanden, die nur ganz selten vorkommen. So berichtet die Sachverständige, daß die Gesamtähnlichkeit zwischen der Kl. und dem Bekl. außerhalb der Variationsbreite von sicheren Nichtvater-Kind-Paaren, soweit sie ihr bekannt sind, liegt und daß der Durchschnitt der Ähnlichkeit sogar eher über, als unter dem

Durchschnitt der Ähnlichkeit zwischen Kindern und Vätern bei Familienbestimmungen liegt. Ferner zeichnet sich die Ähnlichkeit der beiden Personen durch seltene Details aus, wie Übereinstimmungen in der Mundregion, in der Form des Hirnkopfes und in speziellen Merkmalen des Hautleistenbildes der Fingerbeeren. Das Gutachten vermeidet, abgesehen von der reinen Aufzählung der Übereinstimmungen, eine rechnerische Methode, wie das Korrealionsstatistische Verfahren nach Keiter und die Wahrscheinlichkeitsberechnung nach dem Essen-Möller-Verfahren, die im allgemeinen im erbbiologischen Gutachten noch nicht der herrschenden Lehrmeinung entsprechen (vgl. Dünnebier, a. a. O., S. 624 und Anm. 6 dortselbst mit Zitaten). Erschwerende Umstände, wie Blutsverwandtschaft zwischen Km. und Bekl. oder Mehrverkehr mit einem einzigem Zwilling des Bekl., die das Beweisergebnis in Frage stellen könnten, sind nicht bekannt und von den Parteien auch nicht behauptet worden.

Da der Bekl. somit als Vater der Kl. gilt, hat er ihr gem. §§ 1708 Abs. 1, 1710 BGB auch den der Lebensstellung der Kindesmutter entsprechendem Unterhalt bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres in der Form einer vierteljährlich vorzugszahlbaren Geldrente zu gewähren. Der insofern von der Kl. geltend gemachte Rentenanspruch ist der Höhe nach gerechtfertigt und wird insofern von ihm auch nicht beanstandet. Er entspricht der Lebensstellung eines Kindes einfachsten Standes. Die Erhöhung des Rentenbetrages von monatlich 40.— DM auf 50.— DM ab Oktober 1954 ist durch die Verteuerung der Lebenshaltungskosten und die Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse berechtigt. Eine Verjährungsrede ist, soweit sie überhaupt begründet wäre, vom Bekl. gegen den Rentenanspruch nicht erhoben worden.

NDV Februar 1959

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch für den Vormund; herausgegeben vom Direktor des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, Dr. Heinrich Webler. Carl Heymann-Verlag., Köln-Berlin.

-ün- Webler hat die dankenswerte Aufgabe unternommen, ein Handbuch für den Vormund herauszugeben. In 14 Heften soll das ganze Gebiet der Vormundschaftsführung von namhaften Wissenschaftlern und Praktikern dargestellt werden. Bisher sind die Hefte 1 a Die Vormundschaft, 1 b Die Pflegschaft, 2 Die Vormundschaftsformen des RJWG, 5 Das Pflegekinderwesen, 10 a Das anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten und 10 b Die Blutprobe im Vaterschaftsprozeß erschienen.

In den Heften

1 a „Die Vormundschaft“ (1956, 101 S., Einzelpreis 6.50 DM) und
1 b „Die Pflegschaft“ (1956, 68 S., Einzelpreis 4.60 DM)

gibt Amtsgerichtsrat Dr. Siegfried Boschan nicht nur eine sehr ausführliche, sondern auch übersichtliche Darstellung der beiden Rechtsinstitute. Der Verfasser hat nicht darauf Wert gelegt, die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nebeneinander aufzurühen, sondern bemühte sich, einen Durchblick durch die ganze Gesetzesmaterie zu geben. In beiden Heften hat Boschan auch dem zwischenstaatlichen Recht breiten Raum gegeben, welches sowohl für die Vormundschaft als auch die Pflegschaft von Besatzungskindern eine wichtige Rolle spielt. Da das ganze Werk durch viele Unterabschnitte stark gegliedert ist, kann es vom Praktiker gut als Nachschlagewerk benutzt werden.

Heft 2 „Die Vormundschaftsformen des RJWG“ (1956, 63 Seiten, Einzelpreis 4.90 DM) ist von Amtsgerichtsrat Dr. Gerhard Potrykus geschrieben. Der bekannte Kommentator des RJWG hat hier noch einmal sehr ausführlich die §§ 32—47 RJWG behandelt. Dabei hat er überall auf die Beziehungen und Verknüpfungen des Gesetzes mit dem BGB und dem FGG hingewiesen. Das Büchlein ist nach dem Vorwort des Verfassers „in erster Linie dazu bestimmt, dem Amtsvormund, der sich in seine neue Geschäftsaufgabe einarbeiten muß, eine Anleitung zu geben“. Darüber hinaus wird aber auch der erfahrene Beamte des Jugendamtes Rat, Belehrung und Empfehlung finden.

Heft 5 „Das Pflegekinderwesen“ (1956, 54 S., Einzelpreis 3.80 DM) von Dr. Erna Corte. Da die Mehrzahl der unter Vormundschaft stehenden Kinder Pflegekinder im engeren oder

weiteren Sinne sind, gehört auch ein Abschnitt über das Pflegekinderwesen in das Handbuch des Vormundes. Die Schrift von Erna Corte war bereits im „Handbuch der Jugendhilfe“ erschienen. Nach einem einleitenden Teil über die sozialen Grundlagen und Voraussetzungen, die besonders durch das statistische Material von Bedeutung sind, folgt ein geschichtlicher Abriß, die Behandlung der Rechtsgrundlagen, die Durchführung des Pflegekinderschutzes und die Behandlung einer Reihe von Sonderfragen praktischer Art wie z.B. Pflegestellenerwerbung der Städte auf dem Land, Hilfsschulkinder in Landpflege, der Pflegestellenwechsel, Anstalts- oder Familienpflege für Säuglinge, die Tagespflegestelle u.v.a.m.

Die Hefte 10 a und b beschäftigen sich mit den erbbiologischen Gutachten im Vaterschaftsprozeß; beide Hefte sind von erfahrenen Medizinern geschrieben. Erbbiologische Gutachten kommen in Vaterschaftsprozessen immer wieder vor und es ist für den Amtsvormund von größter Bedeutung, darüber einige Grundkenntnisse zu haben.

Heft 10 a „Das anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten“ (1957, 72 S., Einzelpreis 6.90 DM) von Dr. Dr. A. Harrasser enthält eine gründliche Einführung in die Gesetze der Genetik, auf denen das ganze Verfahren der medizinischen Vaterschaftsgutachten beruht. Es wird ein Einblick in die Arbeitsweise des Gutachters vermittelt. Der Verfasser setzt sich im 2. Teil der Schrift mit der Brauchbarkeit der Gutachten für das Gerichtsverfahren auseinander. Er zeigt die Möglichkeiten und Grenzen der Aussagen und die Anwendungsmöglichkeiten erbbiologischer Gutachten in der Gerichtspraxis überhaupt. Die Schrift verweist in vielen Zitaten auf die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur und die maßgebenden juristischen Kommentare.

Heft 10 b „Die Blutprobe im Vaterschaftsprozeß“ (1957, 48 S., Einzelpreis 4.90 DM) von Prof. Dr. K. Walcher und Dr. A. Walcher behandelt die ebenfalls auf den erbbiologischen Gesetzen beruhende Blutuntersuchung im Vaterschaftsprozeß. Es ist noch nicht gelungen, für jeden Menschen eine alleingültige „Blutformel“ zu finden wie z. B. in der Daktyloskopie. Man kann aber die Menschen nach ihren Blutgruppen einteilen und dadurch den einen oder anderen als Erzeuger in Frage Stehenden ausschließen. Die Ausschließungsmöglichkeiten werden grō-

Ber, je mehr Blutgruppen bekannt und feststellbar sind. Während man ursprünglich nur 4 dieser Blutgruppen kannte, die bisher von der Rechtsprechung im wesentlichen auch nur anerkannt werden, so kennt die heutige Medizin bereits eine große Vielzahl von Blutgruppen und -untergruppen, so daß also auch immer eindeutigere Aussagen im Vaterschaftsprozeß gemacht werden können.

Das Gesamtwerk soll noch durch folgende Hefte ergänzt werden:

Heft 3 „Der Gemeindewaisenrat und die Vormundschaftsgerichtshilfe“

- „ 4 „Die Annahme an Kindes Statt“
- „ 6 „Das uneheliche Kind im bürgerlichen Recht“
- „ 7 „Das Unterhaltsrecht des Kindes in den Sozialgesetzen“
- „ 8 „Der Vormund und sein Mündel“
- „ 9 „Der Vaterschafts- und Unterhaltsprozeß des unehelichen Kindes“
- „ 11 „Die Zwangsvollstreckung in Unterhaltssachen“
- „ 12 „Beurkundung und Beglaubigung im Jugendamt“
- „ 13 „Die Führung der Vormundschafts- und Prozeßakten im Jugendamt“
- „ 14 „Vaterschaftsangelegenheiten im Ausland“

Durch dieses „Handbuch für den Vormund“ wird eine Lücke in der Jugendhilfekultur geschlossen. (Bei Abnahme des ganzen Werkes gibt der Verlag für die Einzelhefte einen erheblichen Vorzugspreis.)

NDV Februar 1959

Mitarbeit im Jugendwohlfahrtausschuß; herausgegeben vom Referat Jugendfürsorge des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg im Breisgau, und vom Sozialamt des Bundes der deutschen katholischen Jugend, Düsseldorf, Lambertus-Verlag, Freiburg i. B., 1957, 118 Seiten, 2.50 DM.

-ün- Die Broschüre will ein Leitfaden sein für die Vertreter der Freien Verbände in den Jugendwohlfahrtausschüssen. Sie richtet sich, wie das Vorwort sagt, „vornehmlich an die der katholischen Jugendhilfe nahestehenden Vertreter“. Sie enthält 5 Aufsätze:

Gustav von Mann, „Behördliche und freie Jugendwohlfahrt, ihre Aufgaben, ihre Grenzen, ihr Zueinander“;

Franz Steber, „Unsere Tätigkeit im Jugendwohlfahrtausschuß“;

Paul Schmidle, „Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des neuen Jugendamtes“;

Johannes Kessels, „Die Aufgabenbereiche der behördlichen und der freien Jugendhilfe in der Gemeinde“;

Walter Adlhoch, „Die Stellung der Jugendpflege im neuen Jugendamt“.

Angefügt sind eine Mustersatzung für Jugendämter, sowie der Gesetzestext des RJWG in der Fassung vom 28.8.1953. Von Bedeutung sind auch die reichhaltigen Literaturhinweise im Anschluß an den Aufsatz von Kessels. NDV Februar 1959

Die junge Arbeiterin; von Gerhard Wurzbacher, Walter Jaide, Renate Wald, Hasso von Recum, Marlies Cremer. — Beiträge zur Sozialkunde und Jugendarbeit — Juventa Verlag, München 1958, 454 Seiten; Preis DM 19.80 in Leinen.

-ec- Sieben Monographien von jungen Arbeiterinnen bilden das Kernstück dieser interessanten und gewichtigen Publikation. Es gibt nicht die Jugend schlechthin, es gibt nicht einmal die ungelernte junge Arbeiterin, es gibt vielmehr eine von Grund auf unterschiedliche Lebenswirklichkeit, die in sorgfältig ausgewählten Einzelschicksalen — teils als Selbstzeugnis, teils als Bericht aus teilnehmender Beobachtung am gleichen Arbeitsplatz, teils als ergänzender Bericht aus der Sicht der Leiterin einer Jugendgruppe, der die Arbeiterin angehört — zur Darstellung gebracht wird. Das eine der Mädchen ist fast noch ein Kind, das andere schon ganz junge Frau und Mutter, das eine von der Wichtigkeit ihrer Erwerbsarbeit durchdrungen zum vollwertigen Verdienster in ihrer Familie avanciert, das andere von der toten Fließbandarbeit erdrückt, einer lebendigen Berufsausbildung nachtrauernd, das eine noch in den dörflichen Traditionen seiner Heimat wurzelnd, das andere ohne festen Familienzusammenhalt in der Großstadt treibend. In allen Fällen handelt es sich um junge Mädchen, die mit etwa 15 Jahren an das Fließband traten, in den ersten Jahren ihrer Erwerbstätigkeit

Den Anstoß zu dieser Arbeit gab die Sozialreferentin des Evangelischen Reichsverbandes weiblicher Jugend, Dipl.-Volkswirt Marlies Cremer, die auf Freizeiten und in Betrieben Erfahrungen über besondere Schwierigkeiten junger Arbeiterinnen gemacht hatte und diese Fragen in einer Arbeitsgemeinschaft mit Sozialarbeiterinnen gründlicher erörtert haben wollte. Durch Erfahrungsaustausch, Literatur, Studium und Erhebungen kleineren Umfangs sollte eine genauere Übersicht in die Situation der Arbeiterin, insbesondere der jugendlichen ungelernten Arbeiterin, in der Bundesrepublik erarbeitet werden.

Professor Wurzbacher, der in dieser Zeit (1955) einen Lehrstuhl für Sozialpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Hannover übernommen hatte, war gerade in die Bearbeitung des wenig bekannten Übergangsfeldes von Sozialwissenschaft zu Pädagogik eingetreten und nahm den Ruf auf. Dazu kam Dr. Jaide, der als Dozent u. a. über die Psychologie der Berufsauswahl Jugendlicher gearbeitet hatte. Über mehr als 2 Jahre gingen dann die ständigen Kontakte, die in zahlreichen Begegnungen und Verbindungen mit Betriebsleitern und Gewerkschaftsvertretern, Gemeindehelferinnen, Jugendleiterinnen, Sozialpfarrern, Vertretern wissenschaftlicher Institute und jugendlichen Arbeiterinnen selbst die Fragen vorantrieben. Zunächst wurde eine Übersicht über die vorhandenen Forschungsergebnisse und Erfahrungen erarbeitet. Im weiteren Verlauf wurden verschiedene Teilstudien durchgeführt, vor allem auch im Rahmen des Sozialpraktikums von Studenten der Pädagogischen Hochschule Hannover. Dr. Jaide berichtet in seinem Beitrag über die dort benutzte Methode.

Die Auswahl der für wesentlich erachteten Fälle von Monographien traf Renate Wald. Sie gab auch einen zusammenfassenden Bericht über das Verhältnis der Arbeiterinnen zur Familie und zu dem größeren gesellschaftlichen Daseinsraum. Hasso v. Recum ergänzte die Arbeit durch einen historischen Beitrag über die junge Arbeiterin in der Vorkriegszeit, Zwischenkriegszeit und Gegenwart. Marlies Cremer zog Folgerungen für die sozialpädagogische Arbeit. Professor Wurzbacher gab schließlich den Rahmen der Publikation: er führte in die Methoden ein, die im Verlauf der Untersuchung angewandt wurden und fügte das Thema in den großen Zusammenhang der gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit, insbesondere der sozialen Situation und Reaktion der Jugend in unserer Gesellschaft, ein.

So ist hier eine Gemeinschaftsarbeit zur speziellen Jugendkunde von besonderem Rang und Gründlichkeit entstanden, die die eingehenden Erfahrungen der praktischen Sozialarbeit mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen der Soziologie, Psychologie und Pädagogik verbindet und darüber hinaus darauf angelegt ist, Maßstäbe für Entscheidungen der Sozialpolitik zu gewinnen.

NDV Februar 1959

Jugendliche stören die Ordnung; von Curt Bondy, Jan Branden, Rudolf Cohen, Klaus Eyferth. Bericht und Stellungnahme zu den Halbstarkenkrawallen, Band I der Schriftenreihe der AGJJ, Juventa-Verlag München, 1957, 128 S., 6.80 DM.

-ün- Das „Halbstarken“-Problem und insbesondere die „Halbstarkenkrawalle“ haben in den letzten Jahren die Öffentlichkeit wiederholt stark bewegt. Im Auftrage der AGJJ hat das Psychologische Institut der Universität Hamburg unter Leitung von Professor Bondy eine grundsätzliche Untersuchung der Halbstarkenkrawalle durchgeführt. Die Arbeit soll helfen, die Erscheinung dieser Krawalle zu klären. In 17 Städten der Bundesrepublik wurden die Ereignisse überprüft anhand der Akten der Schutz- und Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der Jugendämter. Einschlägige Berichte und Veröffentlichungen des Schrifttums und der Presse wurden verwertet, aber auch viele Beobachtungen an Ort und Stelle der Krawalle, sowie Unterhaltungen mit jugendlichen Teilnehmern.

Die Verfasser der Schrift kommen zum Ergebnis, daß die Bedeutung der Krawalle erheblich überbewertet würde, wenn man sie vom Standpunkt der Kriminalistik ansehe. Es bestünde kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Krawallen und der Kriminalität. Vom pädagogischen Standpunkt aus ergäben jedoch die Halbstarkenkrawalle Anlaß zu ernsten Überlegungen. Den Verfassern scheint es, daß die Zahl der „potentiellen Halbstarken“ im Steigen begriffen, und daß die Krawalle als

„eines der Symptome für die Bindungslosigkeit und seelische Unordnung eines großen Teiles der heutigen Jugend“ anzusehen seien. Auch die Haltung der Öffentlichkeit scheint den Verfassern besorgniserregend, denn nur wenige Menschen erkennen solche Erscheinungen als „Alarmzeichen für tiefer liegende Unordnung in unserem gesellschaftlichen Gefüge“. Man begnüge sich in der Regel mit der Abstellung einzelner Mißstände, ohne auf den Grund und die Ursachen der Krawalle einzugehen. Die Verfasser bezeichnen es als besorgniserregend, daß selbst die heute gesicherten sozialpädagogischen Einsichten überaus zögernd ihren Niederschlag in der praktischen Sozialarbeit fänden, daß man der Gefahr erliege, mit kleinen Reformen auf einem Teilgebiet grundsätzliche Schäden ansehen zu wollen. Besorgniserregend scheint ihnen auch, welche verhältnismäßig geringen Mittel für die Betreuung der Jugend aufgebracht werden; es fehle vor allem an Heimen der offenen Tür, Erziehungsberatungsstellen, Sonderheimen und einer ausreichenden Bezahlung für die Erzieher. Die Verfasser weisen darauf hin, daß sich nicht mehr genügend geeignete junge Menschen für die pädagogischen, sozialen und pflegerischen Berufe zur Verfügung stellten und halten es für ein Grunderfordernis, daß hier Wandel geschaffen wird. Besorgniserregend wird weiter vermerkt, daß die Wissenschaft im Augenblick noch viel zu wenig Hilfe zur Erkenntnis der Jugendprobleme leiste; es werde zwar viel geschrieben, es fehle aber weitgehend an einer zuverlässigen Grundlagenforschung. — Allen, die sich für moderne Jugendprobleme interessieren, sei diese Schrift empfohlen; sie ist ein wissenschaftlicher Beitrag zum Verständnis der jungen Generation.

NDV Februar 1959

Soziologie der Jugendkriminalität; von Peter Heintz und René König, Sonderheft 2 der Kölner Zeitschr. f. Soziologie u. Sozialpsychologie, Westdeutscher Verlag, Köln-Opladen, 1958, 187 S., kart. Preis 10.— DM.

-ke- Kriminalität als Verneinung der Rechts- und Sittenordnung wird vielfach schlechthin als eine anormale gesellschaftliche Erscheinungsform angesehen und behandelt. Nach soziologischer Erkenntnis gehört aber ein gewisser Anteil negativer sozialer Akte, wie sie die Kriminalität darstellt, notwendig zum normalen Geschehen des Gesellschaftslebens, in dem sie eine ganz bestimmte Rolle spielen. Erst wenn solches von der Gesellschaftsnorm abweichendes Verhalten einen gewissen Durchschnitt über- oder unterschreite, könne man von einer anormalen Entwicklung sprechen. Im Gegensatz zu der überwiegend üblichen individualpsychologischen Betrachtungsweise beleuchtet das Buch die Problematik der Jugendkriminalität im soziologischen Bezugsrahmen aus der Sicht der Sozialpsychologie. Die systematische Untersuchung der Jugendkriminalität erfährt in dieser kriminalsoziologischen Behandlungsweise eine völlig neue Orientierung gegenüber den von der Schuldfrage ausgehenden Regeln des positiven Rechts, den abstrakten Maßstäben der Moralisten und der Vordergründigkeit einer soziologisch nicht immer genügend unterrichteten Pädagogik.

Die Schrift enthält außer von den beiden Herausgebern Beiträge von 7 Fachspezialisten aus der Schweiz, den USA, England, Frankreich und Deutschland.

In weit gespanntem Bogen zieht sich durch die verschiedenartigen Themen der einzelnen Kapitel der internationalen Autorenschaft der einheitliche Grundgedanke des Werkes hindurch, „unangesehen der juristischen Schuldfrage und aller moralischen Verdikte ein rationales System des Gesellschaftsschutzes (défense sociale) zu entwickeln, mit dessen Hilfe abweichendes Verhalten soweit irgend möglich zu einer Durchschnittsform zurückgeführt wird“.

Alle Abhandlungen bringen klare systematische Darstellungen der behandelten Teilgebiete nebst reichem Material aus Literatur und Praxis. Die eingewobenen Schilderungen von Einzelfällen machen die Lektüre zum Teil unterhaltsam wie einen Novellenband.

Allen, denen das Verständnis um die in der wachsenden Komplikation unserer industriellen Großgesellschaft begründete Not der Jugend am Herzen liegt, kann dieses inhaltsreiche Buch warm empfohlen werden.

NDV Februar 1959

Polizei und Kind — Kind und Polizei; von Margarete Gipkens, Waldemar Meitz und Fritz Stiebitz, 1956, Carl Heymanns Verlag KG, Köln-Berlin, 63 S., Preis 1.30 DM kartoniert.

-ke- Einleitend gibt Polizeirat Meitz eine kurze Übersicht über die Rechtslage bei den von der Polizei am Kinde zu erfüllenden Aufgaben. Polizeischulrat Stiebitz behandelt dann die Entwicklungsphasen des Kindes aus psychologischer Sicht und gibt einen Einblick in die pädagogischen Aufgaben der Polizei und ihre Erfüllung in der Verkehrserziehung der Kinder. Aus den Ergebnissen von Erhebungen wird im nächsten Kapitel dargelegt, wie das Kind die Polizei sieht. Eine Reihe von Beispielen zeigt, wie das Kind auf geringschätzige Behandlung durch Polizeibeamte („Du bist ja noch nicht einmal trocken hinter den Ohren!“, „Warte, Dich sperren wir ein!“) ablehnend reagiert und wie Kinder schnell Vertrauen und Achtung gewinnen, wenn die Polizei ihnen von der menschlichen Seite her verständnisvoll begegnet. Ein kurzer Abschnitt befaßt sich mit den Vorurteilen gegen die Polizei, die den Kindern vielfach dadurch anerzogen werden, daß die Eltern in ihrer Erziehung die Polizei als Kinderschreck benutzen. Demgegenüber werden eingehend die Möglichkeiten und Erfolge des Schulunterrichts in Gemeinschaftskunde zur Beseitigung der Ressentiments gegen die Polizei und zum Verständnis für die ordnungstiftende polizeiliche Tätigkeit bei Kindern gewürdigt.

Kriminaloberkommissarin Gipkens schildert in den drei letzten Kapiteln eindrucksvoll die schon seit 30 Jahren überwiegend sozialpädagogisch ausgerichtete Tätigkeit der weiblichen Kriminalpolizei im Umgang mit Kindern, der leider bisher nur ein einziges Land der Bundesrepublik, nämlich Niedersachsen, eine entsprechend vorgebildete männliche Jugend-Kriminalpolizei zur Seite gestellt hat.

Das im Rahmen der vom Leitenden Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup, Herbert Kalicinski, herausgegebenen Schriftenreihe „Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ erschienene Buch bietet allen mit Kindererziehung Befaßten eine Menge interessantes Erfahrungsmaterial und Anregungen.

NDV Februar 1959

Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Kommentar von Ambrosius-Beule-Schilling, Band 3 des Grundrisses des Verwaltungsrechts, 12. verbesserte Auflage, Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1957; 383 Seiten, Preis 23.40 DM.

-lb- Das Standardwerk ist in vier Teile gegliedert. Teil 1 enthält die Texte der Beihilfen und Unterstützungsgrundsätze sowie der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen. Der 2. Teil bietet den eigentlichen Kommentar. Während der 3. Teil die Regelungen des Reichs und des Bundes behandelt, sind in dem 4. Teil die Regelungen für die Justizverwaltung, die Bundesanstalt für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Länder veröffentlicht. Es wäre zu begrüßen, wenn dieses Werk auch über den Kreis der einzelnen Verwaltungen hinaus Verbreitung finden würde, besonders in der freien Wirtschaft, damit auch dort im einzelnen bekannt wird, was die öffentlichen Dienstherren ihren Bediensteten an sozialen Leistungen bieten.

NDV Februar 1959

Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1957. Herausgegeben vom Haupthausschuß der Arbeiterwohlfahrt e. V., Bonn, 190 S. Preis 1.25 DM.

-lb- Das Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1957 enthält Beiträge aus der praktischen Arbeit mit zahlreichen Illustrationen. Damit gibt es einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben, die sich der Verband gestellt hat. Es enthält u. a. die Abhandlungen „Grundsatzentscheidungen der Jugendpolitik“ von Heinz Westphal und „Leitsätze zur Reform der öffentlichen Erziehungshilfe von Dr. Christa Hasenclever. Ein Verzeichnis der Einrichtungen und Dienststellen der Arbeiterwohlfahrt befindet sich am Schluß des Buches.

NDV Februar 1959

Fürsorger

32 Jahre, evangel., verh., sucht sich baldigst zu verändern (Industriegebiet, mögl. Außendienst). Besondere Berufskenntnisse und -erfahrungen in der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Heimarbeit, Mündelbetreuung, Familienfürsorge sowie in sämtlichen Gebieten der Jugendfürsorge und -pflege, kaufm. Vorbildung.

Angebote unter Nr. 3/59 an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erbeten.

Fürsorgerin

34 Jahre, Hauptfach Wirtschaftsfürsorge, bislang in der Jugendpflege tätig, sucht neuen Wirkungskreis auf gleichem Gebiet oder auch Familien- oder Werksfürsorge.

Angebote unter Nr. 4/59 an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erbeten.

Ausgebildeter Volksschullehrer mit Fachprüfung, 42 Jahre alt, verheiratet, katholisch, langjähriger Heimerzieher und Heimleiter, zusätzliches Studium in Pädagogik, sucht spätestens Herbst 1959 neuen Wirkungskreis als

Mitarbeiter (Dozent)

an einer Erzieher-Schule bzw. Sozialen Schule — würde auch evtl. im Internat (Wohnheim) das Amt eines Reptenten (Tutor) oder ähnl. übernehmen. — Gegend Württemberg-Baden, Bayern, Bodensee.

Angebote unter Nr. 6/59 an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erbeten.

Fürsorgerin

mit Zusatzausbildung für psychiatrische Sozialarbeit, langjährige Erfahrung in Gesundheits- und Familienfürsorge, in ungekündiger Stellung sucht neuen Wirkungskreis.

Angebote unter Nr. 9/59 an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erbeten.

Die Jugendbehörde Hamburg sucht für den Erziehungsdienst in ihren staatlichen Fürsorgeerziehungshämen und Jugendwohnheimen für schulentlassene Mädchen mehrere

Erzieherinnen

mit fachlicher Ausbildung als Kindergärtnerin oder Jugendleiterin. Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII der Tarifordnung für Angestellte des öffentlichen Dienstes (TO.A).

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind zu richten an die Freie und Hansestadt Hamburg — Jugendbehörde — Personalabteilung, Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 9 (Bieberhaus).

Werk der chemischen Großindustrie in Südwestdeutschland sucht

Fürsorgerin

mit staatlicher Anerkennung und Berufserfahrung für Innen- und Außendienst mit selbständigem Arbeitsgebiet.

Angebote mit Bewerbungsschreiben, handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Abschriften der Ausbildungs- und Dienstzeugnisse, Gehaltsansprüchen sowie Angabe des frühesten Eintrittstermins unter Nr. 8/59 an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erbeten.

Beim Jugendamt der Stadt Remscheid — 122000 Einwohner, Ortsklasse S — ist die Stelle eines

Jugendfürsorgers

umgehend zu besetzen. Die Bewerber sollen umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und des Jugendschutzes besitzen. Die staatl. Anerkennung als Jugendwohlfahrtpfleger ist Voraussetzung. — Vergütung erfolgt nach Verg.-Gruppe VIb TO.A. Probezeit 6 Monate.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften baldmöglichst an den Oberstadtdirektor — Personalamt — der Stadt Remscheid erbeten.

Bei dem Landkreis Osterholz (68000 Einwohner, Ortsklasse A; Osterholz-Scharmbeck ist Kreisstadt, gelegen an der Bundesbahnstrecke Bremen—Bremerhaven; D-Zug- und Eilzugstation) ist die Stelle des hauptamtlichen

Kreisjugendpflegers

zum 1. 4. 1959 zu besetzen. Vergütungsgruppe V TO.A. Probezeit 6 Monate.

Voraussetzungen: Staatl. Anerkennung als Wohlfahrts- bzw. Jugendpfleger oder etwa gleiche Vorbildung, theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiete der behördlichen und freien Jugendpflege, sowie im Verwaltungsdienst.

Die Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Prüfungsabschluß, begl. Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zum 15. 2. 1959 erbeten.

Bewerber, die zum Personenkreis G 131 gehören, werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Landkreis Osterholz
Der Oberkreisdirektor

Beim Landratsamt — Landkreis Pirmasens ist zum 1. 4. 1959 die Stelle einer

Fürsorgerin

zu besetzen. — Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und 1 Lichtbild sind beim Landratsamt Pirmasens (Pfalz) einzureichen.

Gefordert werden genügend praktische Erfahrungen in der Wirtschafts-, Jugend- und Gesundheitsfürsorge sowie die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtpflegerin. — Vergütung nach der Verg.-Gruppe VIb der Tarifordnung A.

Heimleiterehepaar

für Erholungsheim Nähe Honnef/Rhein in Dauerstellung gesucht. — Erwünscht sind Kochkenntnisse der Ehefrau und Bürokenntnisse des Ehemannes.

Angebote mit Zeugnisunterlagen unter Nr. 7/59 an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erbeten.

Jüngeren Fürsorgerinnen

können laufend freie Arbeitsplätze bei Behörden und freien Wohlfahrtsverbänden nachgewiesen werden.

Bewerbungen von interessierten Kräften erbeten an die
Zentrale für Arbeitsvermittlung
Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstr. 1—7

Bei der Stadt Köln ist die Stelle des

Direktors der Städt. Altersheime

zum 1. 7. 1959 neu zu besetzen. — In den Altersheimen (Riehler Heimstätten und Altersheim Köln-Mülheim) sind ca. 2000 alte, zum Teil pflegebedürftige Menschen untergebracht. Dem Direktor unterstehen etwa 500 Dienstkräfte, darunter 4 Anstaltsärzte. Die Anstalten mit ihren umfangreichen Wirtschaftseinrichtungen erfordern einen tatkräftigen, in der Menschenführung erfahrenen Leiter, dem die Betreuung der alten Menschen ein besonderes Anliegen ist. — Bewerber sollen nicht unter 35 und nicht über 45 Jahre alt sein und über eine abgeschlossene akad. Ausbildung verfügen (Sozialpädagogik, Wohlfahrtspflege bevorzugt). — Anstellung als Beamter mit Bezeugen nach Besoldungsgruppe A 13 mit Aufrückmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 14 (früher A 2c2 bzw. A 2b RBO).

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. 2. 1959 an das Personalamt der Stadt Köln (122/01), Köln, Rathaus, zu richten.

Der Oberstadtdirektor.

Bei der Stadt Bonn ist die Stelle

eines(r) Stadtjugendpflegers(in)

sofort zu besetzen. Vergütung nach Vergütungsgruppe Vb TO.A, Probezeit 6 Monate.

Voraussetzung ist mehrjährige praktische und theoretische Erfahrung auf dem Gebiet der behördlichen oder freien Jugendpflege und sozialpädagogische Fähigkeit.

Gewünscht ist pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit staatlicher Anerkennung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 25. Februar 1959 dem Personalamt der Stadt Bonn, Bottlerplatz 1, einzusenden.

Der Oberstadtdirektor

Bei dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld (24.000 Einwohner) ist sofort, spätestens am 31. 3. 1959, die Stelle einer

Fürsorgerin (Fürsorger)

zu besetzen. — Vergütung nach Gruppe VIb TO.A.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Lichtbild, Zeugnissen und Ausbildungsunterlagen sind zu richten an den Magistrat der Stadt Bad Hersfeld (Hessen).

Bei gleicher Eignung haben Personen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 131 GG fallen, den Vorzug.

Der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld

Dr. O. Jansen
Bürgermeister

Redaktionsschluß für den Anzeigenteil jeweils am 15. des Monats.

Herausgegeben im Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
Geschäftsstelle: Frankfurt/M. 1, Beethovenstr. 61, Tel. 773891/779854 - Postscheckk.: Frankfurt/M., 100847 - Bank: Gg. Hauck & Sohn, Frankfurt/M.
Der „Nachrichtendienst“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erscheint in monatlicher Folge. Mitglieder des Deutschen Vereins erhalten ein Exemplar unentgeltlich. Weitere Hefte für den eigenen dienstlichen Gebrauch im Dauerbezug jährlich DM 20.—, zuzügl. Porto.
Die Lieferung erfolgt nur an Mitglieder. Anmeldung zur Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle Frankfurt/M. 1, Beethovenstraße 61, entgegen.

Reklamationen wegen unregelmäßiger Lieferung bitten wir bei der Geschäftsstelle vorzubringen.

Verantwortlich für Schriftleitung und Anzeigen: Dr. Rudolf Pense, Frankfurt/M. 1, Beethovenstraße 61 - Druck: Joh. Walch, Augsburg, Am Zeugplatz

Beim Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland ist ab sofort die Stelle eines

Sachbearbeiters (Sachbearbeiterin)

für das Aufgabengebiet der öffentlichen Ersatzerziehung nach Verg.-Gruppe TO.A. Vb zu besetzen.

Interessenten, die als staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger(innen) eine längere praktische Erfahrung im Verwaltungsdienst oder in der Bearbeitung von Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung, Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Gefährdeten- und Bewährungsfürsorge nachweisen können, werden gebeten, vollständige Bewerbungsunterlagen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild an den

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
Düsseldorf, Landeshaus, Horionplatz 1,

bis zum 20. 2. 1959 zu senden.

Industrieunternehmen mit 2000 Beschäftigten im Rhein-Neckar-Gebiet sucht eine

Mitarbeiterin zur Sozialbetreuung

seiner vorwiegend weiblichen Belegschaft.

Es kommen hierfür nur solche Bewerberinnen in Frage, die eine entsprechende abgeschlossene fürsorgerische Ausbildung nachweisen können, über gutes psychologisches Einfühlungsvermögen sowie Erfahrung im Umgang mit Menschen verfügen, Mindestalter 30 Jahre.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Eintrittstermins unter Nr. 5/59 an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erbeten.

Der Landkreis Bielefeld sucht ab sofort für den Innendienst im Gesundheitsamt (Tbc.-Fürsorge) eine staatlich anerkannte, voll leistungsfähige

Fürsorgerin

Vergütung nach Gruppe VIb TO.A. Probezeit 6 Monate.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Gesundheitszeugnis werden an den Oberkreisdirektor in Bielefeld erbeten.

Evangelische Wohlfahrtsschule Ludwigsburg sucht zu sofortigem Eintritt jungen evangelischen

Dozenten

der Erfahrung in der Jugendhilfe hat und gleichzeitig das Amt des Tutor (Repentin) im neu errichteten Wohnheim der männlichen Studierenden übernimmt. Bezahlung, je nach Vorbildung, TO.A IV oder III. Kleinstwohnung mit Bad vorhanden.

Bewerbung an Evang. Wohlfahrtsschule Ludwigsburg, Königallee 2, oder Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller, Stuttgart, Gänseheidestr. 3—4.